



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Das Sprachregister in gedolmetschten Gerichtsverhandlungen

Verfasserin

Caroline Wagner (BA)

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, im August 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 065 342 375

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Masterstudium Dolmetschen Englisch Polnisch

Betreuerin:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Mira Kadric-Scheiber

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich sehr herzlich bei Frau Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadric-Scheiber für die Betreuung dieser Masterarbeit sowie die wertvollen inhaltlichen Anregungen bedanken. Ich möchte auch einen besonderen Dank an meinen Freund Clemens Maier aussprechen, der sich die Zeit genommen hat, um mich bei der statistischen Auswertung zu unterstützen. Außerdem geht ein großes Dankeschön an meine Mutter, Małgorzata Wagner, die mich während des Studiums immer unterstützt und motiviert hat.

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung.....	6
1. Die Rolle von Dolmetschenden bei Gericht.....	8
1.1 Rollenerwartungen an Dolmetschende bei Gericht.....	8
1.2 Vollständigkeit und Neutralität	11
2. Das Sprachregister	15
2.1 Allgemeine Ansätze.....	15
2.2 Relevante Ansätze für die Translationswissenschaft.....	17
3. Beschreibung einer ausgewählten Studie zum Thema Sprachregister aus Sicht der Translationswissenschaft	20
3.1 Einführung zur Studie.....	20
3.2 Antwortstil Spanisch sprechender Zeuginnen und Zeugen	20
3.3 Inhalts- vs. Beziehungsebene	22
3.4 Matched-guise Experiment	23
3.4.1 Beschreibung des Experiments	23
3.4.2 Experiment Nr. 1	24
3.4.3 Experiment Nr. 2	25
3.5 Schlussfolgerungen zur Studie	26
4. Replikation der Studie aus österreichischer Sicht	28
4.1 Methodik	28
4.2 Die Experimente.....	31

4.2.1 Experiment Nr. 1	31
4.2.2 Experiment Nr. 2	32
4.3 Die Testpersonen	33
4.4 Allgemeine Beobachtungen zur gedolmetschten Gerichtsverhandlung	34
4.4.1 Sichtbarkeit von Dolmetschenden bei Gericht	38
4.4.2 Selbständige Befragung durch die Dolmetscherin	40
5. Analyse	45
5.1 Analyse der gedolmetschten Gerichtsverhandlung	45
5.1.1 Einleitung zur Analyse anhand ausgewählter Kriterien eines Modells zur Übersetzungskritik	45
5.1.1.1 Beschreibung ausgewählter Kriterien zur Übersetzungskritik	46
5.1.2 Einleitung zur Analyse anhand ausgewählter mikrolinguistischer Kriterien ...	49
5.1.3 Analyse ausgesuchter Passagen der Verhandlung	50
5.1.3.1 Ergebnisse der Analyse	77
5.2 Befragung von Studierenden zu Original und Dolmetschung	80
5.2.1 Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation	80
5.2.1.1 Stochastische Kennwerte - Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation	85
5.2.1.2 Hypothesentest - Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation	90
5.2.1.2.1 Auswertung nach Kategorien - Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation	91
5.2.1.2.2 Kombinierte Auswertung - Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation	91
5.2.1.2.3 Zusammenfassung des Hypothesentests - Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation	91

5.2.2 Studierendengruppe Jus	92
5.2.2.1 Stochastische Kennwerte - Studierendengruppe Jus.....	96
5.2.2.2 Hypothesentest - Studierendengruppe Jus	100
5.2.2.2.1 Auswertung nach Kategorien - Studierendengruppe Jus	100
5.2.2.2.2 Kombinierte Auswertung - Studierendengruppe Jus	101
5.2.2.2.3 Zusammenfassung des Hypothesentests - Studierendengruppe Jus	101
6. Zusammenfassung und Schlusswort.....	102
Bibliographie	107
Anhang.....	110
I Transkription der Gerichtsverhandlung	110
II Fragebogen	140
III Abstract	141
IV Lebenslauf.....	142

0. Einleitung

Die vorliegende Masterarbeit behandelt das Thema des Sprachregisters in gedolmetschten Gerichtsverhandlungen und beschäftigt sich primär mit den Fragen, welcher Stellenwert dem Sprachverhalten im Setting Gericht zukommt sowie welchen Einfluss diese Erkenntnisse auf die Rolle von Dolmetschenden bei Gericht haben. Grundsätzlich umfasst der Tätigkeitsbereich von Dolmetschenden bei Gericht sowohl das Dolmetschen von Verhandlungen, als auch das Übersetzen von Schriftstücken. Die vorliegende Arbeit konzentriert sich auf das Dolmetschen bei Gerichtsverhandlungen. Das Ziel dieser Arbeit ist es zu untersuchen, ob Dolmetschende bei Gericht den originalsprachlichen, kommunikativen Stil vor Gericht stehender Personen, die auf eine Dolmetschung angewiesen sind, verändern und wenn ja, ob solche Eingriffe in Hinblick auf die Bewertung der Glaubwürdigkeit, Kompetenz und des Bildungsstands dieser Personen einen Vor- oder Nachteil bedeuten können. Zu diesem Zweck wird eine Studie von Sandra Hale repliziert, die in den Jahren 1993-1996 in Australien durchgeführt wurde. Hales Analyse zahlreicher gedolmetschter Gerichtsverhandlungen im Sprachenpaar Englisch-Spanisch zeigte, dass Dolmetschende in den meisten Fällen zwar den Inhalt korrekt wiedergaben, jedoch nicht den Stil der Aussagen beibehielten. Zudem konnte Hale eine Stilorientierung jener Testpersonen belegen, die im Rahmen eines Experiments originalsprachliche und gedolmetschte sowie stilistisch unveränderte und verbesserte Passagen gedolmetschter Gerichtsverhandlungen anhand der Kriterien Glaubwürdigkeit, Kompetenz und Bildungsstand bewerteten.

Um die Gültigkeit von Hales Forderung, aber auch den Appel anderer Autoren wie Mikkelson oder O'Barr nach stilistischer Genauigkeit beim Gerichtsdolmetschen aus österreichischer Sicht zu überprüfen, wird Hales Studie auf Basis einer Stichprobenverhandlung vom Wiener Landesgericht für Strafsachen repliziert. Die Auswertung der Studie dient neben dem Vergleich der Ergebnisse mit jenen der Originalstudie auch der Erkenntnis betreffend die Rollenerwartungen von Dolmetschenden bei Gericht.

Die vorliegende Arbeit ist in sechs Kapitel gegliedert. Kapitel eins befasst sich mit der Rolle von Dolmetschenden bei Gericht. Im zweiten Kapitel wird auf den Begriff des Sprachregisters eingegangen. In Kapitel drei folgt die Beschreibung der Studie von Hale, welche dieser Arbeit als Inspiration diene. Die Replikation von Hales Studie befindet sich in Kapitel vier. Kapitel fünf ist der Analyse der Studie gewidmet und in Kapitel sechs wird die Arbeit durch die Zusammenfassung und das Schlusswort abgerundet.

1. Die Rolle von Dolmetschenden bei Gericht

1.1 Rollenerwartungen an Dolmetschende bei Gericht

Das Rollenverständnis von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern reicht sowohl in der Literatur als auch in der Praxis von neutralen Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern, die häufig mit Metaphern wie Telefon, Übersetzungsmaschine, Sprachrohr, usw. in Verbindung gebracht werden, zu Rollenkonzepten, in denen Dolmetschenden ein größerer Handlungsspielraum zugesprochen wird. In jedem Fall stützt sich die Rolle von Dolmetschenden bei Gericht, aber auch von Dolmetschenden in anderen Settings auf gesetzliche und ethische Bedingungen. In den verschiedensten Berufskodizes für Dolmetschende in den unterschiedlichsten Settings sind neutrales Verhalten, Vollständigkeit und Korrektheit der Information sowie die Schweigepflicht als höchste berufsethische Prinzipien verankert.

Neutrales Verhalten oder Unparteilichkeit werden in der Ausübung des Berufes als die Einstellung verstanden, die es verbietet, Inhalte, auch wenn sie noch so fundamentale Grundsätze betreffen, moralisch zu qualifizieren (...) Als einzige Wertorientierung gilt die herzustellende Kommunikation in der gegebenen Situation im Rahmen einer inhaltlich bestimmten Welt. Es gilt, keine Meinung zu haben bzw. eine distanzierte Haltung und emotionale Zurückhaltung zu bewahren. (Kadric 2009:57f.)

Allerdings ist hier zu sagen, dass sowohl das Prinzip der Vollständigkeit als auch das der Neutralität, wie später beschrieben, kritisch zu betrachten sind und somit die Rolle der Dolmetschenden verschwommenere Ränder zu haben scheint, als Berufskodizes uns glauben machen (vgl. Pöllabauer 2005:181).

Interessanterweise gibt es unter Auftraggeberinnen und Auftraggebern, also den Richterinnen und Richtern bzw. Menschen, die mit Dolmetschenden zusammenarbeiten und den Dolmetschenden selbst sehr große Unterschiede in ihren Ansichten zum Rollenbild dieses Berufsstandes. Der Grund dafür, dass das Selbstbild der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher hinsichtlich ihrer Rolle so stark vom Fremdbild abweicht, mag darin liegen, dass sich Außenstehende der Komplexität

der Dolmetschtätigkeit nicht ausreichend bewusst sind, aber auch darin, dass selbst unter Dolmetschenden, die im Setting Gericht arbeiten, viele unterschiedliche Ansätze vertreten werden. Die unklaren und uneindeutigen Erwartungen an den Berufsstand von Dolmetschenden bei Gericht verdeutlicht auch Kadrics Studie zum Thema Kommunikation mit Nichtdeutschsprachigen bei Gericht aus den Jahren 1998/1999, die an sämtlichen Wiener Bezirksgerichten durchgeführt wurde (2009³:105-147). Von insgesamt 208 zur Verteilung gebrachten Fragebögen, wurden 133 Fragebögen von Richterinnen und Richtern ausgefüllt und retourniert (das sind beinahe zwei Drittel aller Wiener Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter). Alle 133 Befragten gaben an, dass es vorkommt, dass Personen an von ihnen geführten Verhandlungen teilnehmen, die sich schwer oder gar nicht auf Deutsch verständigen können. Ganze 44% der Befragten gaben an, eine bis vier Verhandlungen mit Fremdsprachigen im Monat zu leiten. Dies bedeutet also, dass alle der befragten Richterinnen und Richter mit der Zusammenarbeit mit Dolmetschenden bei Gericht vertraut sind. Trotz dieses Umstandes ergaben die Ergebnisse der Studie, dass sich die Befragten, was die Erwartungen an die Dolmetschenden, deren Aufgabenbereiche und Funktion im Gerichtsverfahren sowie den Umfang des translatorischen Handelns betrifft, nicht einig waren.

Bei der Frage zu den Kriterien für die Wiederbestellung von Dolmetschenden stand die reibungslose Herstellung von Kommunikation mit den höchsten Zustimmungswerten an erster Stelle, gefolgt von absolut neutralem Verhalten, Diskretion und Verschwiegenheit sowie Sprachkompetenz in der Gerichtssprache. Diese Ergebnisse decken sich auch mit den Bestimmungen der meisten Kodizes für Dolmetscherinnen und Dolmetscher in unterschiedlichen Settings. So auch mit denen des Kodex des Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD). Besonders Punkt 2 ist hierbei relevant:

Allgemeine Bestimmungen

2. Der Gerichtsdolmetscher hat für die Aufrechterhaltung eines einwandfreien sprachlichen und fachlichen Niveaus, das den Anforderungen des Berufsstandes entspricht, Sorge zu tragen, um die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und verantwortlich ausführen zu können. (ÖVGD Homepage, www.gerichtsdolmetscher.at, Stand 29. November 2010)

Bei der Frage zur Funktion, welche Dolmetschende im Gerichtsverfahren ausüben, konnte man in Kadrics Studie keine einheitliche Meinung der Wiener Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter erkennen. Das vorgegebene Antwortspektrum Sachverständiger für die Fremdsprache, Sachverständiger für interkulturelle Kommunikation, Sachverständiger für die Fremdsprache und -kultur, umfassender Sprach- und Kulturmittler, Sprachmittler und Hilfsorgan des Gerichts wurde voll ausgenutzt. Die überwiegende Mehrheit der Richterinnen und Richter (65%) gab an, Dolmetschende bei Gericht seien Hilfsorgane des Gerichts, gefolgt von Sprachmittlern mit 52% und Sachverständigen für die Fremdsprache mit 39%. Interessanterweise gaben 30% der Befragten an, Dolmetschende bei Gericht seien Sachverständige für die Fremdsprache und Kultur und 20% wählten die Antwortmöglichkeit Sprach- und Kulturmittler.

Diese Ergebnisse sind nicht nur aufgrund ihrer Vielfältigkeit und aufgrund des fehlenden Konsenses unter den Befragten interessant, aber auch in Hinblick auf die Konsequenzen und Probleme, die solch breit gefächerte Erwartungshaltungen mit sich bringen. So irritieren diese Ergebnisse Dolmetscherinnen und Dolmetscher in der Hinsicht, dass diese keine klaren, einheitlichen Erwartungen seitens der Richterinnen und Richter entgegengebracht bekommen. Interessant in diesem Zusammenhang wäre es anhand von Beispielen herauszufinden, wie Richterinnen und Richter eine reine Sprachmittlung bzw. Sprachmittlung und Kulturmittlung definieren und wo die Grenze gezogen wird. Ebenso interessant wäre es zu erfahren, wo für die befragten Richterinnen und Richter der praktische Unterschied zwischen Sachverständigen für die Fremdsprache und Sprachmittlerinnen bzw. Sprachmittlern liegt.

Aus der Literatur geht hervor, dass Dolmetschende bei Gericht unter bestimmten Voraussetzungen auch als Sachverständige gesehen werden, wenn sie etwa in ihrer Funktion als Kulturmittlerinnen und Kulturmittler agieren und beispielsweise Erläuterungen über die fremde Kultur des zu Dolmetschenden geben (Kadric 2009:53). Hier ist jedoch anzumerken, dass sich Dolmetschende jedenfalls im juristisch-technischen Sinne von Sachverständigen unterscheiden, da sie nicht wie

Sachverständige als Beweismittel genannt werden und daher kein Gegenstand des Beweisantrags sind (Kadric 2009:54).

Fakt ist jedenfalls, dass sich Sprachmittlung und Kulturmittlung schwer, wenn nicht sogar kaum voneinander trennen lassen, da die implizite Kulturmittlung von Nichttranslatorinnen und Nichttranslatoren höchstwahrscheinlich selten als solche wahrgenommen wird. Ebenfalls schwer zu ermitteln ist, ob sich die Befragten dieser Problematik bewusst waren und wie sie die Kulturmittlung generell definieren würden (z.B. als erklärende Nebenbemerkungen der Dolmetschenden oder als implizite Kulturmittlung). In jedem Fall ist die Uneinigkeit über die Funktion von Dolmetschenden bei Gericht problematisch, da sich Dolmetschende bei jedem Gerichtsverfahren auf eine neue Richterin oder einen neuen Richter mit unterschiedlichen Erwartungen an den Berufsstand anpassen müssen.

1.2 Vollständigkeit und Neutralität

Ähnlich vielfältig fielen die Ergebnisse einer weiteren Frage von Kadrics Studie aus, mit der das Aufgabengebiet von Dolmetschenden bei Gericht aus Sicht von Richterinnen und Richtern erfasst werden sollte, indem diese angaben, ob bestimmte Tätigkeiten zu den Aufgaben von Dolmetschenden gehörten oder nicht. Interessanterweise gaben 46% der Befragten an, eine straffende Zusammenfassung umständlicher Aussagen gehöre zu den Aufgaben von Dolmetschenden und 54% es gehöre nicht zu den Aufgaben. Diese Diskrepanz in Hinblick auf die Erwartungen an Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei Gericht veranschaulicht noch einmal die Problematik und Komplexität des Rollenbildes von Dolmetschenden im Setting Gericht. Die Ergebnisse lassen ebenfalls erahnen, wie sich die Uneinigkeit der Auftraggeberinnen und Auftraggeber im Hinblick auf den Tätigkeitsbereich von Dolmetschenden bei Gericht in Praxis auswirkt. Die unterschiedlichsten Erwartungshaltungen seitens der Richterinnen und Richter resultieren auch in einer gewissen Unsicherheit bei den Dolmetschenden, da womöglich aufgrund von fehlender institutioneller Kommunikation bzw. einer fehlenden „offiziellen Absprache“ zwischen

Richterinnen, Richtern und Dolmetschenden grundlegende Erwartungshaltungen, Aufgabenbereiche und der Umfang des allgemeinen translatorischen Handelns nicht geklärt sind. So scheint es, dass die konkreten Aufgabenspezifikationen erst während der Verhandlung, situationsbedingt und abhängig von der jeweiligen Richterin oder dem jeweiligen Richter stattfinden.

Aus den Auswertungen der Ergebnisse lässt sich jedoch schließen, dass das „Wörtliche“ bei Dolmetschungen an den untersuchten Wiener Bezirksgerichten eine eher untergeordnete Rolle spielt, da es Dolmetschenden, hervorgehend aus den Antworten der Richterinnen und Richter, teilweise freisteht umständliche Aussagen straffend zusammenzufassen oder unbestimmte Aussagen durch selbstständiges Nachfragen abzuklären. Außerdem ging aus den Auswertungen der Ergebnisse hervor, dass 85% bzw. 90% der Befragten der Meinung waren, die Aufgabe der Dolmetschenden bei Gericht umfasse die Erläuterung fremdkultureller Hintergründe und der dadurch bedingten Wortwahl bzw. die Fähigkeit, die Bedeutung fremdsprachlicher milieubedingter Sprachverwendung zu erläutern (vgl. Kadric 2009:130). Diese Ergebnisse lassen darauf schließen, dass das Rollenverständnis trotz der kontroversen und vielfältigen Rollenerwartungen an Dolmetschende durch die befragten Wiener Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter, den Dolmetschenden, wenn auch nur teilweise, einen größeren Handlungsspielraum und somit mehr Rechte zugesteht.

Das bringt uns wieder zurück auf die berufsethischen Prinzipien der Vollständigkeit und Neutralität, die, wie aus der Auswertung der Ergebnisse von Kadrics Studie hervorgeht, unmittelbar zusammenhängen. Im Falle der straffenden Zusammenfassung von umständlichen Aussagen stellt sich die Frage, inwieweit das berufsethische Prinzip der Vollständigkeit gewahrt wird. Das wiederum hängt mit dem Prinzip der Neutralität zusammen, da im Falle der straffenden Zusammenfassung einer umständlichen Aussage einer zu dolmetschenden Person diese nicht in die selbe Lage versetzt wird, wie eine Person, die nicht auf eine Dolmetschung angewiesen ist und deren Aussage die Richterin oder der Richter ungekürzt vernommen hätte. In diesem Fall liegt es an den Dolmetschenden, die umständlichen und somit „unnötigen“ Teile

der Aussage zu filtern und selbst zu entscheiden, was relevant und was weniger relevant ist und somit zusammengefasst werden kann. Was die Vollständigkeit der Information angeht, gibt es in Österreich Unterschiede zwischen der Dolmetschung bei beispielsweise der Verlesung des Akteninhalts oder der Anklageschrift, die allenfalls auch zusammenfassend gedolmetscht werden kann und der Dolmetschung im Beweisverfahren, wo die Vollständigkeit im Sinne möglicher Wörtlichkeit zu verstehen ist (vgl. Kadric 2009:59).

Der Aspekt der möglichen Wörtlichkeit einer Dolmetschung bei Gericht und die Frage welche Elemente diese genau beinhalten soll, gewinnen in der translationwissenschaftlichen Literatur immer mehr an Interesse und Bedeutung. Zahlreiche empirische Studien auf diesem Gebiet beleuchteten die tatsächlichen Arbeitsweisen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Setting Gericht. Die Forschungsergebnisse brachten teils unerwartete Tatsachen ans Licht und verdeutlichten sowohl die Komplexität des Berufsstandes von Gerichtsdolmetschenden als auch die Herausforderungen, die diese professionelle Tätigkeit mit sich bringt. Im Angesicht der Forschungsergebnisse der letzten Jahre wurden Stimmen laut die Translationstätigkeit bei Gericht aus einem breiteren Blickwinkel zu betrachten und den Fokus auf generell unbeachtete, unwichtig erscheinende Elemente zu lenken. Die Rede ist unter anderem von mikrolinguistischen Elementen, wie etwa Füllwörtern, Wortwiederholungen, Diskursmarkern etc., die, wie zahlreiche Studien (Berk-Seligson 2002, Hale 2004, Mikkelsen 1998, etc.) belegen in Dolmetschungen generell nicht berücksichtigt werden, deren Bedeutung allerdings bis dato unterschätzt wurde. In einer Studie aus dem Jahre 2002 zeigt Berk-Seligson etwa, dass bei den von ihr untersuchten gedolmetschten Gerichtsverhandlungen im Sprachenpaar Spanisch-Englisch Dolmetschende systematisch den Stil, Ton und Inhalt des Originals veränderten und diese Änderungen einen nicht unwesentlichen Einfluss auf die Wahrnehmung von Zeuginnen und Zeugen haben und folglich höchstwahrscheinlich auch auf den Ausgang des Verfahrens haben können. Auch Hale befasst sich in ihrer Studie mit dem Thema und kommt zu dem Ergebnis, dass Änderungen des Stils, Sprachregisters etc. einer Zeuginnen- oder Zeugenaussage durch Dolmetschende einen signifikanten Einfluss auf die

Wahrnehmung der Glaubwürdigkeit, Kompetenz und des Bildungsstands der Person haben. Diese Erkenntnisse führen dazu, dass Forscherinnen und Forscher auf diesem Gebiet vermehrt für eine umfassende Dolmetschung bei Gericht appellieren, bei der nicht nur der Inhalt, sondern auch alle sprachlichen Elemente, somit auch die getreue Übernahme von Füllwörtern, Diskursmarkern, Pausen, sprachlichen Unsicherheiten, inkorrektur Grammatik, mehreren Anläufen einer Formulierung sowie die Sprachebene, der Stil und das Sprachregister übernommen werden.

Damit soll einerseits gewährleistet werden, dass die Person, die auf eine Dolmetschung angewiesen ist so gut wie nur möglich in dieselbe Situation versetzt wird, wie eine Person, die direkt mit dem Gericht kommunizieren kann, andererseits soll so dem Gericht die Möglichkeit gegeben werden, die Person, die der Gerichtssprache nicht mächtig ist genauso bewerten zu können, wie es ohne Sprachbarriere und ohne Interaktion von Dolmetschenden der Fall wäre. Die bereits erwähnten Studien haben belegt, dass die sprachliche Präsentation einer Person Einfluss auf die Wahrnehmung ihres Charakters, ihrer Glaubwürdigkeit, Kompetenz und ihres Bildungsstands hat und dass bei der Bewertung dieser Faktoren durch Dritte, in diesem Fall durch das Gericht, häufig unterschätze, mikrolinguistische Elemente ausschlaggebend sein können.

2. Das Sprachregister

2.1 Allgemeine Ansätze

Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit dem Begriff des Sprachregisters. Essentiell in diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass es innerhalb der Linguistik und Soziolinguistik, wo der Begriff hauptsächlich anzutreffen ist, keinen Konsens über die Definition dieses Begriffes, aber auch verwandter Begriffe wie Genre und Stil gibt. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist auch der Umstand, dass das Wort Sprachregister selten bis kaum im allgemeinen Sprachgebrauch anzutreffen ist und interessanterweise auch nicht in gängigen Wörterbüchern vorkommt. Wie bereits erwähnt, wird der Begriff Register im Zusammenhang mit Sprache hauptsächlich im Bereich der Linguistik bzw. Soziolinguistik verwendet. Allerdings wird er in diesen Disziplinen häufig in einer anderen Weise definiert, als es für diese Arbeit relevant ist. Nichtsdestotrotz scheint es relevant, kurz die unterschiedlichen Anschauungen der Linguistik dazu anzuschneiden, um die Vielfalt der Verwendung des Begriffes, aber auch der Begriffe Genre und Stil zu demonstrieren. Das Ziel dieses Kapitels ist es, die Komplexität des Begriffes Sprachregister zu porträtieren, um im weiteren Verlauf die für diese Arbeit geltenden Definitionen eingrenzen zu können.

Häufig wird in der Literatur, vor allem der englischsprachigen, kein Unterschied zwischen den Begriffen Genre und Register gemacht bzw. herrscht generelle Uneinigkeit, wenn es um die Bedeutung dieser Begriffe geht. Viele Definitionen des Begriffes Genre in englischsprachigen Werken decken sich mit Definitionen des Begriffes Register anderer Autorinnen und Autoren. So ist bei Beschreibungen beider Begriffe häufig von Textgattungen bzw. von thematisch unterschiedlichen Texten die Rede. Als Beispiele werden die Sprache von Geistlichen bei Messen, die Sprache von Sportreporterinnen und Sportreportern oder die Sprache von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern genannt. Dies wird auch in den folgenden zwei Zitaten von Biber deutlich.

Several other researchers attempt to make a theoretical distinction between register and genre. Ventola (1984) and Martin (1985) refer to register and genre as different 'semiotic planes': genre is the 'content plane' of register, and register is the 'expression-plane' of genre; register is in turn the 'content plane' of language.

(...)

The IPrA Survey of Research in Progress (Nuyts 1988) uses a number of different terms. (...) At a high level of generality, the survey distinguishes between language varieties and discourse types. Register is considered to be a language variety, along with dialect, argot, slang, and jargon; examples of registers in this framework include aviation language, journalese, legalese, literary language, religious language, scientific language, technical language, and mythical language. (Biber 1995:8)

Die oben angeführten Erläuterungen zum Begriff Register sind hauptsächlich an eine thematische Klassifizierung gebunden. Die angegebenen Beispiele für verschiedene Register, wie etwa technische Sprache, wissenschaftliche Sprache oder Juristensprache verdeutlichen, dass der Begriff Register in diesem Fall als Synonym für verschiedene Fachjargons verwendet wird. Im letzten Beispiel wird der Begriff neben Termini wie Dialekt, Argot, Slang und Jargon als ein Aspekt der Sprachvarietät definiert. Da, wie bereits erwähnt, häufig nicht zwischen den Begriffen Register und Genre unterschieden wird, gelten diese Definitionen ebenfalls für die Beschreibung des letzteren. Der Begriff Genre wird außerdem in britischen und amerikanischen Werken zur Fachtextlinguistik häufig als Synonym für Fachtextsorte verwendet, was sich wiederum in der Angabe von Beispielen dazu widerspiegelt (Sprache von Sportlerinnen und Sportlern, Sprache von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, etc.). Vereinfacht gesagt, wird hier nach verschiedenen Berufsfeldern und somit den dazugehörigen Fachsprachen und Fachjargons unterschieden, wobei sich diese Definition sowohl auf schriftliche als auch auf mündliche Texte beziehen kann.

Die Uneinigkeit über die Verwendung und Definition des Begriffes Register im Zusammenhang mit Sprache verdeutlicht die Komplexität dieses Themenbereiches. Deshalb ist es besonders wichtig, die Vielfältigkeit des Begriffes in Verbindung mit seiner Verwendung zu unterstreichen, um in weiterer Folge Missverständnisse zu

vermeiden und die für diese Arbeit relevante Definition abgrenzen zu können. Die oben beschriebenen Ansichten und Definitionen des Begriffes Register in Verbindung mit Sprache werden in dieser Arbeit nicht bzw. nur teilweise übernommen. In weiterer Folge der vorliegenden Arbeit werden Anschauung des Begriffes porträtiert, auf die sich die Arbeit stützen wird.

2.2 Relevante Ansätze für die Translationswissenschaft

Die erste Anschauung zum Thema Sprachregister, auf deren Sichtweise diese Arbeit aufbauen wird, stammt aus dem *Variantenwörterbuch des Deutschen* von Ulrich Ammon (2004). Das Sprachleben, in dem Fall Österreichs, ist geprägt vom fließenden Übergang zwischen rein standardsprachlichen und rein dialektischen Strukturen, wobei nur diese beiden Pole des sprachlichen Kontinuums strengen lautlich-grammatikalischen Regeln unterliegen. Die meisten Redeereignisse bewegen sich aber zwischen diesen Polen. Diese Bandbreite wird als Umgangssprache zusammengefasst. Folglich gibt es „Register“ der Umgangssprache und Abweichungen im gewählten Register (vgl. Ammon 2004:36). Die Wahl des Registers - wobei es auch zu Mischungen verschiedener Register innerhalb eines Sprechaktes kommen kann - hängt von verschiedenen Faktoren und Parametern ab wie: soziale und regionale Herkunft des Sprechers oder der Sprecherin, Bildungsgrad, Einschätzung der Situation (offiziell vs. privat) und der Gesprächspartnerin oder des Gesprächspartners, Thema, emotionale Beteiligung und stilistische Absichten. Der Autor weist ebenfalls darauf hin, dass der Registerwechsel von den Sprecherinnen und Sprechern unterschiedlich souverän beherrscht wird. So bestimmt beispielsweise häufig der Bildungsgrad eines Sprechers bzw. einer Sprecherin, ob und inwieweit er oder sie das der jeweiligen Situation entsprechende Sprachregister wählen kann. Oft lässt sich auch aufgrund von sprachlichen Nuancen auf die soziale Herkunft oder wie bereits erwähnt, den Bildungsgrad einer Person schließen. Huspek merkt in diesem Zusammenhang an, dass die Sprache der sogenannten dominanten sozialen Schichten häufig mit einem hohen Sprachregister verbunden wird und meist von der Gesellschaft der Sprache von

niedrigeren sozialen Schichten vorgezogen wird (vgl. Huspek 1988:343). In einer Wiener Studie von Wodak-Engels, wurde herausgefunden, dass, abgesehen von Wiederholungstätern, die mit der Zeit lernten, wie sie vor Gericht aufzutreten haben, Angeklagte der Mittelschicht bzw. oberen Mittelschicht mildere Urteile erhielten als Angeklagte der unteren Mittelschicht oder der Arbeiterschicht. Wodak-Engels führt dies auf den Sprachstil der Angeklagten zurück. Angeklagte der Mittelschicht bzw. oberen Mittelschicht verwendeten meist das gleiche Sprachregister wie die Richterinnen und Richter, welche aus der selben sozialen Schicht kamen. Die Aussagen der Angeklagten dieser sozialen Schicht waren generell kohärenter, vollständiger und besser strukturiert als jene der Angeklagten aus der unteren Mittelschicht oder der Arbeiterschicht. (vgl. Wodak-Engels 1984:94)

Ammons Zugang zum Begriff des Sprachregisters ist für diese Arbeit insofern relevant, als dass der Begriff nicht nur thematisch kategorisiert wird, sondern auch auf einer mikrolinguistischen Ebene angelegt ist. Der Begriff bezeichnet hier folglich die verschiedenen sprachlichen Ebenen, auf denen sich ein Sprecher bzw. eine Sprecherin bewegen kann. Siehe auch Halliday and Hasan 1985 „One person will resort to different ‘discourse types’ to suit the field, tenor and mode of the discourse.“ Deren Wahl - sei sie bewusst oder unbewusst, beeinflussbar oder nicht beeinflussbar - ist, wie oben beschrieben, von verschiedenen Parametern abhängig. Diese sprachlichen Ebenen sind auf einer sogenannten Formalitätsskala angeordnet und geben der ZuhörerIn oder dem Zuhörer häufig Aufschluss über die oben genannten Parameter, die wiederum die Wahl des Registers beeinflussen.

Der nächste Abschnitt dieser Arbeit porträtiert die translationswissenschaftliche Anschauung zum Thema Sprachregister von Sandra Hale. In ihrem Werk *The Discourse of Court Interpreting* (2004) sowie im Aufsatz *The Treatment of Register Variation in Court Interpreting* (1997) befasst sich Hale sehr ausführlich mit dem Thema Sprachregister im Zusammenhang mit Gerichtsdolmetschen. Aufgrund des translationswissenschaftlichen Zuganges Hales zum Thema Sprachregister, dienen ihre Definitionen bzw. Beschreibungen des Terminus als Basis für diese Arbeit.

Hale beschreibt den Begriff Sprachregister als Sprachverhalten oder kommunikativen Stil. Laut Hale können Sprachregister anhand von linguistischen Merkmalen wie Aussprache, Wahl des Vokabulars und der Grammatik unterschieden werden. Diese Merkmale tragen dazu bei, dass bei Zuhörenden ein gewisser Eindruck über den Bildungsgrad sowie die soziale Herkunft einer Sprecherin bzw. eines Sprechers entsteht.

Für die vorliegende Arbeit wird der Begriff des Sprachregisters als Sprachverhalten definiert, welches durch lexikalische, grammatikalische sowie stilistische Aspekte charakterisiert wird und Aufschluss über die soziale Herkunft sowie den Bildungsstand einer Person, aber auch über ihre sprachlichen Intentionen gibt.

Da der translationswissenschaftliche Zugang Hales zum Thema Sprachregister für die vorliegende Arbeit von höchster Relevanz ist, wird eine Studie der Autorin zu diesem Thema im folgenden Kapitel beschrieben. Die Beschreibung dient der vorliegenden Arbeit wiederum als Grundlage für eine Replikation der Studie aus österreichischer Sicht, welche in Kapitel vier zu finden ist. Im Rahmen der Replikation werden einzelne Passagen einer gedolmetschten Gerichtsverhandlung anhand ausgewählter Kriterien eines Modells zur Übersetzungskritik sowie anhand ausgewählter, mikrolinguistischer Kriterien analysiert. Die Analyse anhand des Modells zur Übersetzungskritik umfasst eine Untersuchung der ausgewählten Passagen der Verhandlung anhand semantischer, lexikalischer, grammatischer und stilistischer Kriterien. Die im nächsten Kapitel beschriebene Studie sowie deren Ergebnisse geben Einblick in die translationswissenschaftliche Sicht zum Thema Sprachregister und leiten die im Rahmen der vorliegenden Arbeit entstandene Studie ein.

3. Beschreibung einer ausgewählten Studie zum Thema Sprachregister aus Sicht der Translationswissenschaft

3.1 Einführung zur Studie

Im Folgenden wird eine Studie von Sandra Hale beschrieben, bei der das Thema Sprachregister aus translationswissenschaftlicher Sicht beleuchtet wird. Die Studie wurde in den Jahren 1993-1996 in Australien durchgeführt und ist in mehrere, thematisch miteinander verknüpfte Teile gegliedert. Hale untersuchte Anhörungen an 17 verschiedenen Gerichten erster Instanz (local court hearings) mit verschiedenen Richterinnen, Richtern, Anwältinnen und Anwälten, die mit Hilfe von immer unterschiedlichen Spanisch-Englisch Dolmetschenden Befragungen durchführten. In den Teilen eins und zwei ihrer Studie analysiert Hale die Fragestellungen der Anwältinnen und Anwälte an die Zeuginnen und Zeugen. Diese Teile der Studie werden in dieser Arbeit nicht berücksichtigt, da aus den Auswertungen nur wenige konkrete Schlüsse gezogen werden können. Die vorliegende Arbeit befasst sich ausführlich mit den Teilen drei bis fünf der Studie, die den Antwortstil der Zeuginnen und Zeugen beleuchten.

3.2 Antwortstil Spanisch sprechender Zeuginnen und Zeugen

Der dritte Teil von Hales Studie befasst sich mit dem Antwortstil der Spanisch sprechenden Zeuginnen und Zeugen sowie der englischen Dolmetschung der Antworten. Die Antworten der Spanisch sprechenden Zeuginnen und Zeugen wurden anhand folgender Merkmale analysiert: Häufigkeit von Unterbrechungen und Zögern, sowie der Gebrauch von Füllwörtern und Phrasen, die eine Aussage abschwächen und das Level an Sicherheit einer Sprecherin oder eines Sprechers senken (hedges and fillers). Als englische Beispiele dafür nennt Hale unter anderem die Phrasen „sort of“, „I ’m not sure“, „I don’t remember“, „I think“, „you know“, „really“, „maybe“ und dergleichen. Analysiert wurden zudem auch Diskursmarker wie etwa „well“, „you see“

oder „but“ (discourse markers), Pausen, Wiederholungen, sowie die Kategorie „backtracking“, bei der angenommen werden kann, dass es sich dabei um die Rückverfolgung von Gedanken handeln könnte. Diese Kategorie wird in Hales Studie allerdings nicht näher definiert. Für den Begriff Diskursmarker wird in dieser Arbeit die Definition von Schiffrin übernommen. Schiffrin beschreibt Diskursmarker als syntaktisch vom Satz unabhängige Füllwörter, die entfernt werden können ohne den Sinn einer Aussage zu ändern (vgl. Schiffrin 1987: 328). Ungrammatikalität sowie die falsche Verwendung von Idiomen zählen ebenfalls zu den analysierten Kategorien. Ausgewählte Beispiele wurden außerdem in Hinsicht auf eine Inhalts- bzw. Beziehungsorientierung nach O’Barr 1990 untersucht¹, worauf später noch im Detail eingegangen wird. Hale weist in ihrer Arbeit auch darauf hin, dass die Verwendung der oben genannten Füllwörter der Unsicherheit (hedges and fillers) zu Aspekten eines machtlosen Sprachstils gezählt und grundsätzlich von Zuhörenden als negativ bewertet wird.

Die Auswertung der Ergebnisse zeigte, dass die Dolmetschenden in ihren englischen Dolmetschungen der Zeuginnen- und Zeugenantworten häufiger zögerten und häufiger grammatikalische Fehler machten als die Zeuginnen und Zeugen in ihren spanischen Originalantworten. Allerdings war die Verwendung aller anderen Merkmale (Wiederholungen, Rückverfolgung der Gedanken, Pausen, Füllwörter und Diskursmarker) in den Dolmetschungen geringer als in den Originalantworten. Im Hinblick auf die Verwendung von Füllwörtern und Phrasen der Unsicherheit zeigte sich, dass diese in der Dolmetschung generell weggelassen wurden. Hale sieht das Weglassen dieser Elemente durch die Dolmetschenden als problematisch, da diese eine Abschwächung der Aussage darstellen und somit implizieren, dass sich die Sprecherin oder der Sprecher eventuell unsicher bzw. von seiner Aussage nicht überzeugt ist. Zudem führt Hale an, dass die Verwendung dieser Elemente mit der Glaubwürdigkeit einer Äußerung zusammenhängt und dass deren Wegfall in der Dolmetschung eine

¹ Hale übernahm in ihrer Studie die Begriffe „rules- vs. relation orientation“ nach Conley und O’Barr, welche in der vorliegenden Arbeit als Inhalts- bzw. Beziehungsorientierung übersetzt wurden.

Verfälschung der Aussage, in dem Fall der Zeuginnen- bzw. Zeugenaussage darstellt (vgl. Hale 2004:105f).

3.3 Inhalts- vs. Beziehungsebene

Im vierten Teil der Studie teilt Hale die Zeuginnen und Zeugen in die Kategorien Inhaltsorientierung bzw. Beziehungsorientierung ein. Inhaltsorientierte Zeuginnen und Zeugen beantworten Fragen direkt, in chronologischer Reihenfolge und ihre Aussagen sind durch Beweise gestützt. Außerdem setzen sie bei Zuhörenden kein Vorwissen voraus. Ein wichtiger Punkt ist auch jener, dass Zeuginnen und Zeugen, die auf der Inhaltsebene kommunizieren von Vertragsbrüchen und nicht von Brüchen einer zwischenmenschlichen Beziehung sprechen. Im Gegensatz dazu beantworten Zeuginnen und Zeugen, welche auf der Beziehungsebene kommunizieren die Fragen nicht direkt und schweifen häufig von der Fragestellung ab. Außerdem lassen sie irrelevante Informationen in ihre Antworten einfließen, tätigen Äußerungen über persönliche Gefühle, Meinungen und Beziehungen. Zudem setzen sie bei Zuhörenden Vorwissen voraus. Da eine ausführliche Analyse nur anhand längerer, narrativer Sprechakte möglich ist, kamen nur weniger als die Hälfte der Aufzeichnungen in Frage, nämlich Sprechakte von acht Zeuginnen und Zeugen. Von diesen acht Zeuginnen und Zeugen wurden zwei als inhaltsorientiert eingestuft, die restlichen sechs waren in Hinblick auf ihren kommunikativen Stil sehr deutlich beziehungsorientiert. Kommunikation auf der Beziehungsebene impliziert laut Hale auch einen machtlosen Sprechstil. In einem weiteren Schritt vergleicht Hale die Originalantworten mit den gedolmetschten Antworten und beschreibt einige Unterschiede.

3.4 Matched-guise Experiment

3.4.1 Beschreibung des Experiments

Im fünften Teil der Studie wird ein sogenanntes „matched-guise“ Experiment durchgeführt, welches in zwei Teile gegliedert ist. Diese Technik wird normalerweise dazu verwendet, die Wirkung unterschiedlicher Sprechstile, Akzente, Dialekte und Sprachen auf Zuhörende zu testen. Dabei werden Testpersonen gebeten sich Aufnahmen desselben Textes anzuhören, welche jedoch in unterschiedlichen Stilen, Akzenten, etc. vorgetragen werden und die Sprecherin oder den Sprecher auf einer Skala anhand verschiedener Kriterien zu bewerten. Für das von Hale durchgeführte „matched-guise“ Experiment wurde originales und manipuliertes Datenmaterial verwendet. Das Ziel dieses Experimentes war es herauszufinden, (1) ob die Originalversion der Spanisch sprechenden Zeuginnen und Zeugen die gleiche Bewertung in Hinsicht auf Kompetenz, Glaubwürdigkeit und Bildungsstand² bekam wie die gedolmetschte englische Version der Antworten, (2) ob manipulierte Teile der machtlosen und mächtigen Versionen des selben Textes mit und ohne fremden Akzent unterschiedliche Bewertungen erhielten, (3) ob grammatikalisch richtige und falsche Versionen des selben Textes unterschiedliche Bewertungen erhielten, und (4) ob „stilistisch verbesserte“ Versionen der originalen Zeuginnen- und Zeugenaussagen bessere Bewertungen erhielten als die stilistisch unveränderte Dolmetschung. Sowohl das originale als auch das manipulierte Datenmaterial wurde Studierenden der Rechtswissenschaften sowie Sprachstudentinnen und- studenten (language students) der University of Western Sydney (UWS) präsentiert.

² Hale verwendet in ihrer Studie für diese Kategorien die Begriffe „Credibility“, „Competence“ und „Intelligence“. In der vorliegenden Arbeit wurde die Kategorie „Intelligence“ mit Bildungsstand übersetzt. (siehe auch Fußnote Nr. 10)

3.4.2 Experiment Nr. 1

Im ersten Experiment wurden vier Sprechakte unterschiedlicher Spanisch sprechender Zeuginnen bzw. Zeugen aus dem Datenmaterial ausgewählt und auf Kassette aufgezeichnet. Diese spanischen Aufzeichnungen wurden Studierenden der UWS mit Muttersprache Spanisch vorgespielt. Die Studierenden wurden gebeten, jede Sprecherin bzw. jeden Sprecher anhand von drei Kriterien, nämlich (1) Glaubwürdigkeit, (2) Kompetenz und (3) Bildungsstand auf einer Skala von eins bis fünf zu bewerten, wobei eins die höchste Stufe der Glaubwürdigkeit, Kompetenz und des Bildungsstands und fünf die niedrigste Bewertung anzeigte. Die gedolmetschten englischen Versionen derselben vier Sprechakte wurden ebenfalls auf Kassette aufgenommen. Jedes Segment wurde einer Gruppe Englisch sprechender Studierender der UWS vorgespielt. Es wurde den Studierenden mitgeteilt, dass es sich bei den Aufnahmen um gedolmetschte Versionen verschiedener spanischer Zeuginnen- und Zeugenaussagen handle. Diese Gruppe von Studierenden wurde ebenfalls gebeten die vier Versionen anhand der oben genannten Kriterien auf einer Skala von eins bis fünf zu bewerten. Zu den vier spanischen Originalaussagen ist zu sagen, dass drei davon aufgrund ihres Sprachstils als beziehungsorientiert eingestuft wurden und eine als inhaltsorientiert. Im Fall der Sprechakte, die in die sprachlich beziehungsorientierte Kategorie fielen, ist zu sagen, dass die Dolmetschungen dieser Teile ins Englische grundsätzlich organisierter und kohärenter waren. Die Dolmetschenden tendierten in diesen Fällen zu einem inhaltsorientierten Kommunikationsstil. Bei der Zeuginnen- bzw. Zeugenaussage, die im Original als inhaltsorientiert eingestuft wurde, war allerdings genau das Gegenteil der Fall. Die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher baute in ihrer/seiner Dolmetschung informellere Aspekte ein als in der Originalversion vorhanden waren.

Wenn die Ergebnisse der Bewertungen gleich ausfielen, würde das bedeuten, dass die Testgruppen nur anhand von Inhalten und nicht anhand des Stiles bewerten würden. Im Falle von Abweichungen in den Ergebnissen könnte man darauf schließen, dass der Sprechstil ihre Bewertungen beeinflusst hatte. In drei der vier Zeuginnen- und Zeugenaussagen wurde die gedolmetschte Version anhand der Kriterien

Glaubwürdigkeit, Kompetenz und Bildungsstand besser bewertet als die spanische Originalaussage. Im Fall des einzigen spanischen Zeugen bzw. der einzigen Zeugin, der oder die auf der Inhaltsebene kommunizierte und in einem beziehungsorientierten Stil gedolmetscht wurde, bekam das Original eine bessere Bewertung als die Dolmetschung. Daraus lässt sich schließen, dass diese Zeugin bzw. dieser Zeuge durch die Dolmetschung einen Nachteil hatte, da die Dolmetscherin bzw. der Dolmetscher Merkmale machtlloser Sprache hinzugefügt hatte.

3.4.3 Experiment Nr. 2

Als Datenmaterial für das zweite Experiment der „matched-guise“ Analyse dienten zwei gedolmetschte Versionen von Sprechakt Nummer vier des letzten Experiments. Eine der zwei Versionen war stilistisch unverändert. Das bedeutet, sie glich dem spanischen Original in Inhalt und Form. Die zweite Version war zwar inhaltlich korrekt, es wurden jedoch scheinbar überflüssige Merkmale, wie Füllwörter und Phrasen der Unsicherheit sowie Diskursmarker und andere für machtllose Sprache typische Merkmale bewusst weggelassen. In dieser Version wurde das Sprachregister formeller gestaltet, auch enthielt der Text im Gegensatz zu Version Nummer eins keine grammatikalischen Fehler, war insgesamt kohärenter und war grundsätzlich eine stilistisch verbesserte Version des ersten Textes. Beide Versionen wurden von einem englischen Muttersprachler mit einem Standardakzent auf Kassette aufgenommen. Eine Version wurde einer Gruppe von Studierenden der Rechtswissenschaften (Gruppe 1) vorgespielt, die andere Version einer anderen Gruppe von Studierenden der Rechtswissenschaften (Gruppe 2). Beiden Gruppen wurde mitgeteilt, dass sie die gedolmetschte Version einer spanischen Zeuginnen bzw. Zeugenaussage hören. In einem weiteren Schritt wurden beide Gruppen gebeten, die Zeuginnen- bzw. Zeugenaussagen auf derselben Skala und anhand derselben Kriterien wie im vorigen Experiment zu bewerten. Die Ergebnisse beider Gruppen wurden verglichen.

Die Auswertung der Ergebnisse war eindeutig. Die „stilistisch verbesserte“ Version oder „polished version“ wurde in allen drei Kriterien (Glaubwürdigkeit,

Kompetenz und Bildungsstand) deutlich besser bewertet als die stilistisch unveränderte Dolmetschung. Dieses Ergebnis impliziert, dass der Sprechstil einen Unterschied in der Bewertung des Charakters einer Person ausmacht. Die Ergebnisse zeigen ebenfalls, dass solch ein Bewertungsunterschied entsteht, wenn der Text auf verschiedenen Ebenen wie Kohärenz, Bündigkeit, formales Register, Wegfall von Zögern, Füllwörtern, Pausen und Wiederholungen verbessert wird.

3.5 Schlussfolgerungen zur Studie

Welche Bedeutung haben die Auswertungen der Ergebnisse von Hales Studie auf die Rolle von Dolmetschenden bei Gericht; und sind detaillierte Rollenerwartungen an Dolmetschende bei Gericht abhängig vom jeweiligen Rechtssystem? Die Studienergebnisse veranschaulichen sehr deutlich, dass vermeintlich bedeutungslose Sprachnuancen einen großen Einfluss auf die Wahrnehmung von Zeuginnen und Zeugen durch Zuhörende haben. Diese Erkenntnisse unterstreichen Hales Forderung nach einem größeren Bewusstsein für die Komplexität der Tätigkeit von Dolmetschenden bei Gericht, aber auch für die Problematik einer Rollendefinition dieses Berufsstandes. Die Auswertungen von Hales Experiment verstärken die Ansicht ihrer Autorin, dass der Stil einer Zeuginnen- bzw. Zeugenaussage, inklusive aller Facetten, die unter diesem Begriff zu verstehen sind, sehr stark in die Beurteilung essentieller Kriterien wie Glaubwürdigkeit, Kompetenz und Bildungsstand einfließt. Da im Besonderen das Kriterium der Glaubwürdigkeit beim Gerichtsdolmetschen von primärer Bedeutung ist, dürfen die Ergebnisse der beleuchteten Experimente nicht unterschätzt werden. Die Konsequenz für die Rolle von Dolmetschenden bei Gericht wäre, dass Dolmetschende nicht nur jedes inhaltliche Element möglichst wörtlich wiedergeben sollten, sondern auch jedes stilistische Element mit besonderer Beachtung des Sprachregisters einer Sprecherin oder eines Sprechers, einschließlich aller Pausen, Unsicherheiten und scheinbar belangloser Füllwörter, die nun mal den Gesamtstil einer Aussage ausmachen. Diese Anschauung wird auch von Mikkelsen vertreten.

Interpreters are expected to convey every element of meaning of the source language message, without adding, omitting, editing, simplifying, or embellishing. In other words, they must maintain the tone and register of the original message, even if it is inappropriate, offensive, or unintelligible. (Mikkelson 1998:1)

sowie:

Interpreting on the witness stand is particularly stressful, because to convey the testimony accurately so that it will have the same impact on the jury as non-interpreted testimony, you must take on the witness's demeanor as if you were acting a part in a play. (Mikkelson 2000:45)

Betrachtet man die Auswertung der Studienergebnisse aus österreichischer Sicht, lässt sich nur schwer beurteilen, ob eine Replikation der Studie hierzulande ähnliche Ergebnisse hervorbringen würde. Ebenso schwer zu beurteilen ist, ob ein möglicher Unterschied in der Auswertung der österreichischen Ergebnisse auf Unterschiede in den Rechtssystemen (Common Law - kontinentaleuropäisches Recht) zurückzuführen wäre, allerdings geht aus der Literatur hervor, dass der Wörtlichkeit von Aussagen in Verhandlungen in Common Law Ländern sehr große Bedeutung beigemessen wird. Dies hängt wiederum mit gesetzlichen Vorgaben zusammen, die sich sehr stark an einem Verständnis der Dolmetschtätigkeit von Auftraggeberinnen und Auftraggebern sowie Nichttranslatorinnen und Nichttranslatoren orientieren und häufig mit einer auf das Wörtliche reduzierten, mechanischen Ausübung der Translationstätigkeit assoziiert werden (vgl. Kadric 2009:7f.). Die Forderung nach einer wörtlichen Dolmetschung mag auch mit einem gewissen Misstrauen gegenüber Dolmetschenden zusammenhängen und der Angst, Dolmetschende könnten ihre „Macht“ missbrauchen.

Legal professionals (...) are understandably concerned that interpreters might interfere with the outcome of a case by distorting meaning. To be sure, an interpreter who edited out offensive language, added explanatory phrases, or volunteered background information could have a disastrous impact on a court case. (Mikkelson 2008:2)

Jedenfalls kann kein eindeutiger Zusammenhang zwischen der gesetzlich geforderten Wörtlichkeit von Dolmetschungen bei Gericht in Common Law Ländern und der starken Bedeutung des Stiles für die australischen Testpersonen in Hales Studie hergestellt werden.

Wie bereits in Kapitel eins zur Rolle von Dolmetschenden bei Gericht beschrieben wurde, gestehen Richterinnen und Richter an Wiener Bezirksgerichten Dolmetschenden teilweise einen größeren Handlungsspielraum und somit mehr Rechte zu und zwar in der Hinsicht, dass teilweise straffende Zusammenfassungen umständlicher Aussagen, oder Erläuterung fremdkultureller Hintergründe und der dadurch bedingten Wortwahl erwünscht sind bzw. erfragt werden. Es wäre daher interessant zu erfahren, ob bei einer Replikation der Studie in Österreich eine ebenso große Stilorientierung bei der Bewertung derselben Kriterien unter ähnlichen Bedingungen beobachtet werden könnte, oder ob sich eine klare Inhaltsorientierung herauskristallisieren würde, die unter anderem daran zu erkennen wäre, wenn originale und manipulierte Sprechakte im Rahmen einer „matched-guise“ Analyse keine unterschiedlichen Bewertungen erhielten.

4. Replikation der Studie aus österreichischer Sicht

4.1 Methodik

Um die Gültigkeit von Hales Forderungen im Hinblick auf die stilistische Genauigkeit von Dolmetschungen bei Gericht aus österreichischer Sicht zu überprüfen, wurden Teile von Hales Studie im Rahmen der vorliegenden Masterarbeit repliziert. Dabei lag der Fokus auf dem Antwortstil der zu dolmetschenden Personen sowie der Dolmetschung der Antworten. Obwohl Hales Studie dieser Arbeit als Vorlage diente, gibt es aufgrund von Unterschieden im Ablauf der Gerichtsverhandlungen in Österreich und Australien sowie aufgrund von Einschränkungen in der Zugänglichkeit einige Unterschiede betreffend die Methodik und Auswertung der Studien. Der erste Unterschied betrifft die vor Gericht stehenden Personen, die auf eine Dolmetschung angewiesen waren und

deren Antworten sowie deren Dolmetschungen beiden Studien als Grundlage für ihre Analyse dienten. In Hales Studie handelte es sich dabei um Antworten Spanisch sprechender Zeuginnen und Zeugen, die ins Englische gedolmetscht wurden. In der vorliegenden Studie dienen die Antworten eines zu dolmetschenden polnischen Angeklagten aus einem Strafverfahren am Wiener Landesgericht für Strafsachen wegen Urkundenfälschung sowie die Dolmetschung dieser Antworten als Grundlage für die weitere Analyse. Der Grund für diesen Unterschied liegt darin, dass am Wiener Landesgericht für Strafsachen, an dem die Verhandlung für diese Studie aufgenommen wurde, zwar gelegentlich Polnisch sprachige Angeklagte vor Gericht stehen, die auf eine Dolmetschung angewiesen sind, es jedoch sehr selten bis kaum vorkommt, dass Polnisch sprachige Zeuginnen bzw. Zeugen geladen sind³. Auch wird in der aufgenommenen Verhandlung am Wiener Landesgericht für Strafsachen die Befragung des Angeklagten die meiste Zeit über durch den Richter vorgenommen. Im Gegensatz dazu sind es in Hales Aufzeichnungen Anwältinnen und Anwälte, die die Spanisch sprechenden Zeuginnen und Zeugen befragen⁴. Dies ist auch auf Unterschiede in den Verläufen der Gerichtsverfahren in Common Law Ländern, zu denen Australien gehört und dem kontinentaleuropäischen Rechtssystem, dem Civil Law, das in Österreich Anwendung findet, zurückzuführen. In Australien, wo das Gewohnheitsrecht praktiziert wird, werden hauptsächlich kontradiktorische Verfahren geführt. Dies bedeutet, dass zwei Parteien ihre Anliegen vor einer Richterin oder einem Richter bzw. vor Geschworenen vorbringen. Die Befragung findet häufig durch die Anwältinnen oder Anwälte der Parteien statt. Im kontinentaleuropäischen Rechtskreis hingegen, werden die Verfahren von Richterinnen und Richtern geleitet, welche meistens auch die Befragungen durchführen (vgl. Eades 2010:18).

³ Im Laufe der Suche nach einer passenden Aufnahme für die vorliegende Arbeit wurden insgesamt drei Gerichtsverhandlungen angehört, wovon die ersten zwei nicht in Frage kamen. Die Gründe dafür waren im Fall der ersten Verhandlung die kurze Dauer. Die Verhandlung dauerte insgesamt kaum fünf Minuten, sodass keine längeren Sprechakte für eine spätere Analyse vorhanden waren. Im Fall der zweiten Verhandlung, die eine Länge von in etwa 15 Minuten hatte und deutlich mehr Ausgangsmaterial bot, wurde seitens der zuständigen Richterin keine Genehmigung zur Aufnahme der Gerichtsverhandlung erteilt. Bei keiner dieser Verhandlungen waren Polnisch sprachige Zeuginnen oder Zeugen geladen.

⁴ Bei der in Wien aufgenommenen Verhandlung bekommt die Staatsanwältin erst die Gelegenheit Fragen zu stellen als der Richter keine weiteren Fragen an den Angeklagten hat.

Ein weiterer Unterschied betrifft die Quantität des Ausgangsmaterials. Hale untersuchte Anhörungen an 17 verschiedenen Gerichten mit verschiedenen Richterinnen, Richtern, Anwältinnen und Anwälten, die mit Hilfe von immer unterschiedlichen Spanisch-Englisch Dolmetschenden Befragungen durchführten. Die vorliegende Arbeit stützt sich auf die Auswertung einer Gerichtsverhandlung, die als Stichprobe zu sehen ist. Die Entscheidung für eine Stichprobenanalyse ist eng mit der begrenzten Zugänglichkeit zum Ausgangsmaterial verbunden. Zwar gibt es die Möglichkeit an öffentlichen Gerichtsverhandlungen als ZuhörerIn bzw. Zuhörer teilzunehmen, allerdings sind jegliche Bild- oder Tonaufnahmen von Verhandlungen laut Auskunft des Wiener Landesgerichtes für Strafsachen nicht erlaubt und werden von Richterinnen und Richtern generell nicht befürwortet. Erst nach intensiver schriftlicher und telefonischer Korrespondenz mit dem Präsidium des Gerichts sowie der Absprache mit dem zuständigen Richter, wurde die Audioaufnahme einer Gerichtsverhandlung für wissenschaftliche Zwecke genehmigt. Aufgrund des schwierigen Zugangs zu Aufnahmen von Gerichtsverhandlungen, fiel die Entscheidung auf die Untersuchung einer Verhandlung, die dieser Masterarbeit als Stichprobe für die Analyse dienen sollte. Die gedolmetschte Gerichtsverhandlung, auf die sich diese Arbeit stützt, wurde am 3. März 2011 am Landesgericht für Strafsachen Wien auf Diktiergerät aufgenommen. Bei der Verhandlung, welche in etwa 25 Minuten dauerte, handelte es sich um eine Strafsache wegen Urkundenfälschung, bei der der Angeklagte polnischer Staatsbürger war und eine Dolmetschung in Anspruch nahm⁵. Die Tonaufnahme wurde zuvor vom Präsidium des Landesgerichts für Strafsachen genehmigt und mit dem Richter, der die Verhandlung führte, abgesprochen. Zum Zwecke dieser wissenschaftlichen Arbeit wurde die Verhandlung transkribiert. Das Transkript der Verhandlung ist im Anhang dieser Arbeit zu finden. Alle Namen und persönlichen Daten wurden im Transkript anonymisiert. Da es sich um eine detaillierte, sprachliche Analyse des Ausgangsmaterials handelt, wurden alle sprachlichen Aspekte des Sprachverhaltens der

⁵ Obwohl sich der Angeklagte vor der Verhandlung auf Deutsch (ohne Dolmetschung) mit seinem Anwalt konsultierte, gab er zu Beginn der Verhandlung an, gar kein Deutsch zu sprechen. Allerdings kann angenommen werden, dass er zwar einiges verstand, die aktive Sprachbeherrschung aber zu mangelhaft war, um vor Gericht den vollen Umfang seiner Rechte in Hinblick auf eine reibungslose Kommunikation wahrnehmen zu können.

sprechenden Personen berücksichtigt. Somit wurden grammatikalisch fehlerhafte, oder defekte Sätze belassen und auch alle vorkommenden Füllwörter sowie etwaige Lautäußerungen bzw. Hörsignale berücksichtigt. Auch fand keine Glättung einzelner Wörter wie etwa hab - habe, geb - gebe statt. Es wurde ebenfalls keine Verschriftlichung von Dialekt ins Schriftdeutsche bzw. Schriftpolnische vorgenommen.

Aus dem Transkript wurden 16 Passagen zur weiteren Analyse ausgesucht. Eine Passage setzt sich jeweils aus der Frage des Richters bzw. der Staatsanwältin, der Dolmetschung der Frage für den Angeklagten ins Polnische, der polnischen Antwort des Angeklagten sowie der deutschen Dolmetschung der Antwort für das Gericht zusammen. Die 16 Passagen der Verhandlung beinhalten Sprechakte, die aufgrund ihrer Länge für eine weitere Analyse geeignet sind und dienen zum einen der Analyse und dem Vergleich der originalsprachlichen Aussagen des Angeklagten mit der Dolmetschung sowie einem Experiment, das im Rahmen dieser Studie durchgeführt wurde. Im Rahmen der Auswertung wurden die einzelnen Fragmente anhand ausgesuchter Kriterien eines Modells zur Übersetzungskritik analysiert. Ergänzt wurde diese Analyse durch eine Untersuchung anhand ausgewählter, mikrolinguistischer Elemente. Die detaillierten Ergebnisse dieser Untersuchung sind im fünften Kapitel dieser Arbeit beschrieben.

4.2 Die Experimente

4.2.1 Experiment Nr. 1

Das im Rahmen dieser Masterarbeit durchgeführte Experiment besteht aus zwei Teilen. Für den ersten Teil des Experiments wurden auf Basis der 16 ausgewählten Passagen der Gerichtsverhandlung zwei Audioaufnahmen erstellt. Die erste Aufnahme enthielt die polnischen Originalantworten des Angeklagten, die mit Hilfe eines digitalen Schnittprogramms aneinandergereiht wurden. Diese Aufnahme wurde einer Gruppe Polnisch sprachiger Studierender des Bachelorstudiums „Transkulturelle Kommunikation“ am Zentrum für Translationswissenschaft in Wien vorgespielt. Die

Studierenden wurden gebeten den Angeklagten mittels eines Fragebogens anhand der Kriterien Glaubwürdigkeit, Kompetenz und Bildungsstand nach dem Schulnotensystem auf einer Skala von eins bis fünf zu bewerten.

Die zweite Aufnahme enthielt die gedolmetschten, deutschen Versionen der Antworten aus Aufnahme Nummer eins, die ebenfalls in einem Schnittprogramm aneinander gereiht wurden. Diese Aufnahme wurde einer Gruppe Studierender des Bachelorstudiums Transkulturelle Kommunikation mit Muttersprache Deutsch vorgespielt. Die Studierenden erhielten die Information, dass es sich bei der Aufnahme um eine Dolmetschung eines polnischen Angeklagten handelt. Diese Gruppe wurde ebenfalls gebeten die Person aus der Aufnahme, in dem Fall die Dolmetscherin, anhand derselben drei Kriterien zu beurteilen. Um die Bewertung der Studierenden nicht in eine bestimmte Richtung zu lenken, wurde dabei allerdings nicht erwähnt, dass auf den Sprachstil der Sprecherin bzw. des Sprechers geachtet werden soll. Somit wurde versucht zu verhindern, dass Studierende, für die der Sprachstil generell keine wichtige Rolle spielt, in ihrer Bewertung beeinflusst werden.

4.2.2 Experiment Nr. 2

Für den zweiten Teil des Experiments wurden zwei weitere Audioaufnahmen vorbereitet. Bei der ersten Aufnahme handelte es sich diesmal um eine stilistisch unveränderte Übersetzung der originalsprachlichen Antworten des Angeklagten, die auf Basis des Transkripts der 16 ausgewählten Passagen angefertigt wurde. Diese Übersetzung wurde dann von einem deutschen Muttersprachler gelesen und aufgezeichnet. Die Aufnahme wurde einer Gruppe von Studierenden der Rechtswissenschaften am Juridicum in Wien vorgespielt. Für die zweite Aufnahme wurde eine weitere Übersetzung derselben 16 Passagen angefertigt, wobei die originalsprachlichen Aussagen des polnischen Angeklagten diesmal stilistisch manipuliert wurden. Dies bedeutet, dass grammatikalisch defekte Sätze korrigiert wurden, der Satzbau verbessert wurde, Aspekte machtloser Sprache, wie etwa Diskursmarker, Füllwörter und Phrasen der Unsicherheit, Fülllaute, sowie Versprecher

weggelassen wurden. Zudem wurden die Aussagen generell kohärenter und flüssiger gestaltet. In einem weiteren Schritt wurde diese Übersetzung von demselben Sprecher, wie zuvor gelesen und aufgenommen. Beiden Gruppen am Juridicum wurde gesagt, dass es sich bei den Aufnahmen um Dolmetschungen eines polnischen Angeklagten handelt. Die Studierenden beider Gruppen wurden ebenfalls gebeten den Sprecher anhand der Kriterien Glaubwürdigkeit, Kompetenz und Bildungsstand zu bewerten.

In anschließenden Gesprächen mit einzelnen Studierenden am Juridicum, wurde deutlich, dass es für einige Studierende schwierig war den Sprecher einzig anhand seiner Sprache zu bewerten. Dies wäre etwa aufgrund der fehlenden Unmittelbarkeit und somit der verwehrten Möglichkeit den Angeklagten zu beobachten problematisch. Dies lässt darauf schließen, dass andere Faktoren, wie etwa die Körpersprache ebenfalls eine entscheidende Rolle in der Bewertung von vor Gericht stehenden Personen spielen. Allerdings spricht diese Tatsache auch gegen eine strikte Faktenorientierung unter angehenden Juristinnen und Juristen. Trotz der nicht abstreitbaren Rolle nichtsprachlicher Faktoren, wie etwa der Körpersprache, liegt der Fokus dieser Arbeit auf den sprachlichen Aspekten im Setting des Gerichtsdolmetschens.

Die Entscheidung darüber Studierende des Bachelorstudiums Transkulturelle Kommunikation sowie Studierende der Rechtswissenschaften zu bitten an der Bewertung teilzunehmen, wurde aus dem Grund getroffen, um die höchstmögliche Ähnlichkeit mit Hales Studie zu ermöglichen. Dabei sind die unterschiedlichen Ansätze der angehenden Translatorinnen und Translatoren sowie Juristinnen und Juristen von besonderem Interesse. In Hinblick auf die Gültigkeit der Ergebnisse für die Praxis, gab Hale an, deshalb Studierende der Rechtswissenschaften gewählt zu haben, da diese als angehende Juristinnen und Juristen den praktizierenden Juristinnen und Juristen am nächsten sind.

4.3 Die Testpersonen

Im ersten Experiment bestanden beide Gruppen aus jeweils 31 Personen. Dabei setzte sich die Gruppe Polnisch sprechender Studierender genau genommen aus zwei

kleineren Gruppen zusammen, um auf gleich viele Testpersonen in beiden Gruppen zu kommen und somit eine bessere Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu ermöglichen. In Hales Studie handelt es sich bei den Gruppen des ersten Teils des Experiments um Spanisch- bzw. Englisch sprachige Sprachstudierende (language students), wobei nicht näher auf die genaue Studienrichtung der Testpersonen oder ihren Studienfortschritt eingegangen wird. In der Studie der vorliegenden Arbeit wurden daher Studierende des Bachelorprogramms Transkulturelle Kommunikation ausgewählt, da diese wohl am besten mit „language students“ vergleichbar sind. Es wurden aus dem Grund keine Studierenden der Germanistik bzw. Polonistik gewählt, da, diese Studienrichtungen, besonders im Fall der Polonistik, häufig von Nicht-Muttersprachlerinnen und Nicht-Muttersprachlern belegt werden. Es schien daher von Vorteil, Studierende des Zentrums für Translationswissenschaft mit dieser Aufgabe zu betrauen, damit die ausgewählten Passagen der Verhandlung aus Sicht von Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern bzw. zweisprachigen Studierenden bewertet werden⁶.

Im Fall der zwei Gruppen der Studierenden der Rechtswissenschaften, die an Experiment Nummer zwei teilnahmen, konnte keine quantitative Äquivalenz der Gruppen erreicht werden. Aufgrund von engen Zeitplänen in den Lehrveranstaltungen am Juridicum Wien, konnten nur zwei Gruppen am Experiment teilnehmen. Die erste Gruppe, welche die stilistisch unveränderte Aufnahme bewertete, bestand aus insgesamt 18 Personen. Die zweite Gruppe der Studierenden der Rechtswissenschaften, welche die stilistisch manipulierte Aufnahme bewertete, bestand aus 25 Personen.

4.4 Allgemeine Beobachtungen zur gedolmetschten Gerichtsverhandlung

Obwohl die Aussagen des Angeklagten und deren Dolmetschung bei der vorliegenden Arbeit im Mittelpunkt stehen, werden kurz einige Anmerkungen zur Interaktion des Richters in der Dolmetschsituation gemacht. Den größten Teil der Verhandlung übersprach der Richter den Angeklagten nicht direkt an, sondern richtete die Frage an die

⁶ Der Studienplan des Bachelorstudiums Transkulturelle Kommunikation am Zentrum für Translationswissenschaft Wien umfasst gewisse Lehrveranstaltungen für Muttersprachlerinnen und Muttersprachler in den angebotenen Sprachen.

Dolmetscherin, die die Frage dann in der Dolmetschung für den Angeklagten in der ersten Person stellte. Die Fragen des Richters begannen die meiste Zeit über wie folgt: Also meine Frage jetzt an ihn, an den Herrn Angeklagten (...); Ist er durchgehend, ständig in Österreich (...); Naja, so wie er sich jetzt verantwortet, das klingt (...); (...) fragen wir ihn einmal (...) Gegen Ende der Anhörung wechselte der Richter kurz zu einer direkten Frageform. Diese Inkonsequenz in der Fragestellung ist insofern problematisch, als das sie von Dolmetschenden mehr Aufwand verlangt und oft verwirrend sein kann. Obwohl es generell üblich ist, dass alle an einer Dolmetschsituation beteiligten Personen in der ersten Person sprechen, auch wenn sie ihr Gegenüber über eine Schnittstelle - die Dolmetscherin oder den Dolmetscher - ansprechen, war sich der Richter einer eventuellen Schwierigkeit offensichtlich nicht bewusst. Die Schwierigkeit, oder eher die Unbequemlichkeit liegt darin, dass eine indirekte Frage oder Aussage in der Dolmetschung eine Satzumstellung oder gar eine Zusammenfassung verlangt. So kann es auch bei dolmetschenden Personen zu Inkonsequenzen führen, wenn man sich den Verlauf der gedolmetschten Verhandlung ansieht. Im Falle des vorliegenden Transkripts formte die Dolmetscherin in ihrer Dolmetschung die Fragen des Richters konsequent in direkte Fragen um, allerdings ist an dem folgenden, konkreten Beispiel erkennbar dass diese Struktur nur schwer durchgehend beizubehalten war.

R: Naja, so wie er sich jetzt verantwortet, das klingt ja schon fast ein bisschen, ich würde das Wort jetzt der Korruption in den Mund nehmen, aber doch ein bisschen nachhelfen durch ein Naheverhältnis zu einem, zu einer Person, die etwas ausstellt. Hat er sich in dieser Richtung was gedacht?

D: Czy pan myślał, bo to, sędzia nie chce brać do ust tego słowa - korupcja - ale czy myślał pan coś w tym kierunku, że poprzez kontakt z kolegą w AMSie, że on jakoś to załatwi?

[Dachten Sie, weil, der Richter möchte dieses Wort nicht in den Mund nehmen - Korruption - aber dachten Sie etwas in diese Richtung, dass durch den Kontakt des Freundes beim AMS, dass er das irgendwie regelt?]

Der Sprachstil des Richters ist generell von mehreren Anläufen am Satzanfang sowie einer teilweise inkohärenten Satzstellung charakterisiert, was die Arbeit für die Dolmetscherin erschwert, da zuerst eine passende Dolmetschmethode gefunden werden muss. Einerseits gibt es die Möglichkeit den defekten Satz in der Dolmetschung defekt zu belassen, allerdings ist das bei der Dolmetschung von Fragen oder generell Aussagen von Richterinnen und Richtern gewiss nicht üblich. Ein holpriger Satz mit mehreren Formulierungsanläufen wird also grundsätzlich in der Dolmetschung nicht ganz so umständlich wiedergegeben, folglich wird die Aussage „verschönert“ was den Wortfluss, die Grammatik usw. angeht, es sei denn, dass die sogenannte Dekodierung von umständlichen oder defekten Formulierungen zu viel Aufwand erfordert und eine verwirrende Wirkung und somit eine höhere Wahrscheinlichkeit für Fehler oder eine unbeabsichtigte Übernahme der defekten Eigenschaften mit sich bringt. Dies ist im oben angeführten Beispiel der Fall. Hier hat die sprachlich umständliche Frage des Richters die Dolmetscherin etwas aus dem Konzept gebracht, da sie, höchstwahrscheinlich unbeabsichtigt, dem gleichen Sprachmuster verfiel. Anfangs möchte sie zwar den Angeklagten direkt ansprechen, unterbricht jedoch und wechselt in eine erzählende Form, obwohl die Dolmetschung genauso gut in der direkten Form funktioniert hätte. Dies lässt vermuten, dass die indirekte Fragestellung des Richters einen gewissen Einfluss auf die Qualität der Dolmetschung hat. Obwohl die Frage der Qualität von Dolmetschungen in Zusammenhang mit der Qualität des Ausgangsmaterials ein überaus interessantes Thema ist, spielt es für diese wissenschaftliche Arbeit eine untergeordnete Rolle, die Überlegungen dazu mögen jedoch einen Denkanstoß über die Rolle von Dolmetschenden geben, die Menschen, nicht selten durch überarbeitete Versionen einer Aussage in der Zielsprache, sprachlich in eine bessere Position versetzen können.

Ein weiteres Argument dafür, dass die indirekte Frageform des Richters durchaus als unvorteilhaft einzustufen ist zeigt folgender Ausschnitt der gedolmetschten Verhandlung. Die folgenden Abkürzungen werden verwendet um die Sprecherinnen und Sprecher in den Passagen zu indizieren. Für eine bessere Vergleichbarkeit wurden

jeweils unter die Dolmetschungen der Fragen des Richters an den Angeklagten in eckigen Klammern stilistisch unveränderten Übersetzungen eingefügt.

R: Richter

D: Dolmetscherin

A: Angeklagter

R: Das ist der Onkel hat er gesagt?

D: Pana, pana, pana wujek?

[Ihr, Ihr, Ihr Onkel?]

A: Tak.

[Ja.]

R: Wohnt er noch immer dort?

D: I on tam nadal mieszka?

[Und er wohnt dort noch immer?]

A: Nie, on pracuje teraz w firmie (Name der Firma), on mieszka teraz gdzie indziej.

[Nein, er arbeitet jetzt bei der Firma (Name der Firma), er wohnt jetzt wo anders.]

D: Also gemeldet ist er jetzt wo anders, aber er arbeitet bei der Firma (Name).

R: Wo is´n er gemeldet, oder wo arbeitet er, wo wohnt er?

D: A gdzie pan teraz mieszka?

[Und wo wohnen Sie jetzt?]

An diesem Ausschnitt aus der Verhandlung lässt sich die Problematik der indirekten Fragestellung des Richters deutlich erkennen. Da der Richter den Angeklagten stets in dritter Person über die Dolmetscherin anspricht, kann es leicht zu Missverständnissen kommen, wenn, wie in diesem konkreten Beispiel eine weitere männliche Person ins Spiel kommt. In diesem Fall ist vom Onkel des Angeklagten die Rede. Obwohl es bei der Frage - Wohnt er immer noch dort? - eindeutig ist, dass es bei der Fragestellung um den Onkel geht, ist es bei der nächsten Frage - Wo is'n er gemeldet (...) - nicht klar ersichtlich, wer hier mit „er“ gemeint ist. Die Dolmetscherin entscheidet sich aufgrund der Betonung des Wortes „er“ in diesem Fall dafür, die Frage an den Angeklagten zu richten. Um unklare Situationen schon im Vorhinein vermeiden zu können und um die Arbeit der Dolmetschenden nicht unnötig zu erschweren, wäre eine direkte Fragestellung durch Richterinnen und Richter überaus hilfreich.

4.4.1 Sichtbarkeit von Dolmetschenden bei Gericht

Die Sichtbarkeit von Translatorinnen und Translatoren ist ein interessanter Aspekt im Hinblick auf das Rollenbild dieses Berufsstandes. Im Gegensatz zu literarischen Übersetzungen, um ein Beispiel zu nennen, wo Übersetzende für Leserinnen und Leser nicht sichtbar sind und es auch durchaus als Kompliment gilt, wenn eine Übersetzung vom Publikum nicht als solche erkannt wird, sind Dolmetschende im Setting Gericht immer als teilnehmende Personen erkennbar. Es besteht auch ein Unterschied zu anderen Dolmetschsettings, wie beispielsweise dem simultanen Konferenzdolmetschen, wo die Dolmetschenden üblicherweise in einer Dolmetschkabine arbeiten und für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Konferenz nicht direkt sichtbar sind. Trotz der Sichtbarkeit aufgrund der einfachen Tatsache, dass Dolmetschende vor Ort bei Gericht präsent sind, herrschte und herrscht oft Uneinigkeit über die Erwartungshaltung von Richterinnen und Richtern bezüglich der Rolle von Dolmetschenden.

Die Art der Fragestellung durch den Richter in der aufgezeichneten Verhandlung kann möglicherweise auch Aufschluss über sein Rollenverständnis von Dolmetschenden geben. Die Tatsache, dass der Richter den Angeklagten nicht direkt anspricht, deutet

darauf hin, dass die Dolmetscherin als sichtbare Teilnehmerin an der Verhandlung gesehen wird, was die Rolle als reines „Sprachrohr“ oder „Telefon“ deutlich ausschließt. Der Richter wendet sich stets direkt an die Dolmetscherin um dem Angeklagten etwas „auszurichten“ - seine Worte zu wiederholen. Obwohl diese Methode, wie bereits erwähnt in der Praxis unvorteilhaft ist, gibt sie andererseits Aufschluss über die Interaktion zwischen Richter und Dolmetscherin in dieser konkreten Dolmetschsituation. Es sollte an dieser Stelle auch angemerkt werden, dass die Dolmetscherin während der Verhandlung zur Rechten des Richters saß und der Richter, trotz dieser Sitzposition, der Dolmetscherin, was die Körpersprache und die Art der Fragestellung betrifft, mehr Aufmerksamkeit schenkte als dem Angeklagten. Dies lässt darauf schließen, dass der Richter die Dolmetscherin hier als direkte Ansprechperson wahrgenommen hat, was sie zu einer offensichtlich sichtbaren Akteurin macht.

Das korrespondiert mit Pöchhackers Beobachtungen einer Strafverhandlung in Wien im Aufsatz *Polizeidolmetschen + Gerichtsdolmetschen = Justizskandal?* Darin schildert der Autor einen konkreten Fall mit einer „selbstbewussten und durchaus ‘sichtbar’ agierenden Dolmetscherin“ (Pöchhacker 2005:5), deren Sichtbarkeit dadurch deutlich wird, dass sie stets mit dem Richter interagiert, beispielsweise indem sie Zwischenfragen stellt, ihn auf sein zu schnelles Sprechtempo aufmerksam macht, für ihre Dolmetschung den Akt vom Richter fordert oder auf die Schwierigkeit der Dolmetschung hinweist. Es sollte an dieser Stelle vielleicht angemerkt werden, dass Pöchhacker einige Unzulänglichkeiten in der gesamten Dolmetschleistung aufzeigt. Es wird jedoch auch angemerkt, dass der anwesende Richter „(...) Fehler und Schwächen scheinbar als selbstverständlich akzeptiert und darob die Kompetenz der Dolmetscherin nicht in Frage stellt (...)“ (Pöchhacker 2005:5). Dieses Beispiel verdeutlicht noch einmal die Ergebnisse von Kadrics Studie (2009), welche zeigten, dass Wiener Richterinnen und Richter, in Kadrics Fall Richterinnen und Richter an Wiener Bezirksgerichten, Dolmetschenden generell einen größeren Handlungsspielraum und somit mehr Rechte zugestehen.

4.4.2 Selbständige Befragung durch die Dolmetscherin

Die Ergebnisse aus Kadrics Studie (2009) sowie die Beobachtungen von Pöchhaker (2005), welche besagen, dass Gerichtsdolmetschenden in Wien generell ein großer Handlungsspielraum zugestanden wird, werden auch durch die folgenden Beispiele aus der für diese Studie aufgezeichneten und transkribierten Gerichtsverhandlung bestätigt. In vier ausgewählten Beispielen wird deutlich, dass die anwesende Dolmetscherin eigenmächtig agiert, indem sie in der polnischen Dolmetschung der Richterfragen für den Angeklagten zusätzliche Fragen einbaut, die nicht vom Richter gestellt wurden.

Bereits im ersten Beispiel müsste dem Richter aufgefallen sein, dass die anwesende Dolmetscherin eine Zusatzfrage gestellt hatte. Dies scheint den Richter allerdings nicht zu stören, was wiederum impliziert, dass das selbstständige Nachfragen durch die anwesende Dolmetscherin sogar erwünscht ist. Diese Annahme verhärtet sich beim Betrachten der weiteren, unten angeführten Beispiele. Zudem geben die Beispiele Aufschluss über das Rollenverständnis von Dolmetschenden aus Sicht des anwesenden Richters, welcher der Dolmetscherin, was das Stellen von Zwischenfragen angeht, freie Hand lässt.

Zur besseren Vergleichbarkeit wurde unter die Dolmetschungen der Fragen des Richters an den Angeklagten in eckigen Klammern jeweils die stilistisch unveränderten Übersetzung eingefügt. Jene Fragmente, die nicht in den Fragen des Richters enthalten sind, wurden kursiv gesetzt.

1

R: Also meine Frage jetzt an ihn, an den Herrn Angeklagten. Bekennt er sich jetzt da im Sinne des Strafantrages schuldig, nicht schuldig, oder teilweise schuldig?

D: *Pan wie, co panu jest zarzucane? Wniosek o ukaranie dostał pan już przetłumaczony, tak?*

[*Sie wissen, was Ihnen vorgeworfen wird? Sie haben den übersetzten Strafantrag bereits bekommen?*]

A: Tak.

[Ja.]

D: *Pan wie, co panu jest zarzucane?* Więc pytanie jest teraz, czy pan się przyznaje do winy? Czy pan się przyznaje do winy całkowicie, częściowo, czy się pan wogóle nie przyznaje do winy?

[*Sie wissen, was Ihnen vorgeworfen wird?* Die Frage ist nun, Bekennen Sie sich schuldig? Bekennen Sie sich zur Gänze schuldig, teilweise schuldig, oder bekennen sie sich überhaupt nicht schuldig?]

A: Naczy, ja uważam, że jestem niewinny.

[Also, ich denke, dass ich unschuldig bin.]

D: Also, ich bekenne mich nicht schuldig.

2

R: Hm. War er da nur sporadisch hier, oder, oder nur auf Besuch? Wie lange war der Aufenthalt jetzt da? Wie gesagt, wir reden jetzt da vor dem 22. Juli 2009.

D: E, jak długo pan przebywał w Austrii przed, mówimy o okresie przed 22. lipca 2009 roku?

[Äh, wie lange waren Sie in Österreich, wir sprechen von der Zeit vor dem 22. Juli 2009?]

A: Naczy, przyjechałem tutaj y, byłem tutaj pare dni i jechałem do Polski. Później akurat, wie pani, na weekend przyjeżdżałem, poznałem tego (Name), nie.

[Also, ich bin hierher gefahren äh, ich war ein paar Tage hier und bin wieder nach Polen gefahren. Später, wissen Sie (zur Dolmetscherin), bin ich öfter übers Wochenende hierher gefahren, habe den (Name) kennengelernt, nicht.]

D: Also, ich bin immer wieder gekommen für einige Tage, zum Beispiel für ein Wochenende und dann hab ich eben diesen (Name) kennengelernt.

D: *A kiedy pan go poznał?*

[*Und wann haben Sie ihn kennengelernt?*]

A: Poznałem go w kwietniu gdzieś.

[Ich habe ihn so im April kennengelernt.]

D: Im April hab ich diesen (Name) kennengelernt.

3

StA: Ja, ähm, war'n Sie also nie selbst beim AMS, oder bei einer anderen Behörde um selbst um eine derartige Bestätigung anzusuchen, oder sich zumindest informieren was nötig ist?

D: Pan sam nigdy nie był, ani w AMSie, ani w żadnym innym urzędzie, żeby się poinformować właśnie, jak można dostać tego typu pozwolenie?

[Sie waren selbst nie, weder beim AMS, noch bei einer anderen Behörde um sich eben zu informieren, wie man solch eine Bewilligung bekommen kann?]

A: Naczy, nie byłem, ale on mi tam przyniósł dokumenty, jeśli chodzi o te, o ten pozwolenie na pracę. Przyniósł mi dokumenty tam jakieś, żebym, do podpisania, ale wie pani, nie znałem niemieckiego ani nic, więc byłem nieświadomy.

[Nein, war ich nicht, aber er hat mir da Dokumente gebracht, wenn es um das, um den Arbeitsbewilligung geht. Er hat mir da irgendwelche Dokumente gebracht, damit, zum Unterschreiben, aber wissen Sie, ich konnte kein Deutsch und nichts, also war ich ahnungslos.]

D: Also, ich selbst nie, weder beim AMS, noch bei irgendeinem anderen, bei einer anderen Behörde, aber er hat mir (unterbricht und fragt beim Angeklagten nach)

D: Naczy taki wniosek, czy co to było?

[Also, so einen Antrag, oder was war das?]

A: No jakaś, to, ale to wszystko po niemiecku było.

[Ja, irgendwas, das, aber das war alles auf Deutsch.]

D: Er hat mir etwas zum Unterschreiben gebracht. Das war aber alles auf Deutsch und das hab ich ... (fragt beim Angeklagten nach)

I pan tego w zasadzie nie zrozumiał, tak?

[Und Sie haben das eigentlich nicht verstanden, ja?]

A: Nie rozumiałem.

[Ich habe es nicht verstanden.]

D: Aber das hab ich nicht wirklich verstanden.

(zum Angeklagten): *Ale pan podpisał?*

[*Aber Sie haben es unterschrieben?*]

A: Tak.

[Ja]

D: Ich hab's aber dann unterschrieben.

4

R: Ich frag jetzt nochmal, äh, also vor diesem 22. Juli 2009 ist er wann ungefähr nach Österreich gekommen?

D: To znaczy, jeszcze raz, przed tym 22. lipca 2009 roku, kiedy pan zaczął przyjeżdżać do Austrii? *Czy pan pierwszy raz był, kiedy pan był przedtem?*

[Das heißt, noch einmal, vor dem 22. Juli 2009, wann haben Sie begonnen nach Österreich zu kommen? *Waren Sie das erste Mal, wann waren Sie vorher?*]

A: Pierwszy raz byłem dawno, pare lat temu.

[Das erste Mal war ich vor längerer Zeit hier, vor einigen Jahren.]

D: Also das erste Mal war ich in Österreich schon vor längerer Zeit, also vor einigen Jahren. (zum Richter) Sie meinen die Zeit jetzt unmittelbar vor ...?

R: Ja, genau, ja.

D: A bezpośrednio przed tym 22. lipca?

[Und unmittelbar vor diesem 22. Juli?]

A: No to gdzieś w marcu przyjechałem.

[Ich bin so circa im März gekommen.]

D: Im März glaub ich.

5. Analyse

5.1 Analyse der gedolmetschten Gerichtsverhandlung

5.1.1 Einleitung zur Analyse anhand ausgewählter Kriterien eines Modells zur Übersetzungskritik

Im Folgenden werden 16 ausgewählte Passagen der Gerichtsverhandlung anhand ausgewählter Kriterien eines Modells zur Übersetzungskritik nach Reiß analysiert. Dabei liegt der Fokus auf dem Vergleich der originalsprachlichen Antworten des polnischen Angeklagten mit deren Dolmetschung ins Deutsche. Gegenstand der Analyse ist die Gegenüberstellung der polnischen Antworten und deren gedolmetschter Versionen anhand von semantischen, lexikalischen, grammatischen und stilistischen Instruktionen nach Reiß. Ursprünglich beziehen sich die Instruktionen zur Übersetzungskritik nach Reiß auf Übersetzungen schriftlicher Texte. Trotzdem konnten die Instruktionen der Übersetzungskritik sehr wohl auch für Dolmetschungen übernommen werden. Jede der 16 Passagen wurde anhand der semantischen, lexikalischen, grammatischen und stilistischen Instruktionen untersucht.

Als Einleitung zur Analyse der ausgewählten Passagen folgt eine kurze Zusammenfassung der für die Analyse ausgewählten Kriterien des Modells zur Übersetzungskritik.

5.1.1.1 Beschreibung ausgewählter Kriterien zur Übersetzungskritik⁷

Die innersprachlichen Instruktionen

Bei den innersprachlichen Instruktionen handelt es sich um eine sprachliche Kategorie, anhand welcher eine Übersetzung auf der Basis ihrer Übersetzungseinheiten, analysiert werden kann, wobei der Begriff Übersetzungseinheit auf sogenannte Sinngruppen und nicht auf lexikalische oder syntaktische Einheiten bezogen ist. Das Übersetzungsverfahren an sich wird dabei als Suche nach Äquivalenten in der Zielsprachlichen Gestaltung gesehen. Im Rahmen des Übersetzungsprozesses, also folglich der Wahl optimaler Äquivalenten des Ausgangssprachlichen Materials in der Zielsprache, sind der sprachliche Kontext und der außersprachliche Situationskontext von gleichrangiger Bedeutung. Hierbei stehen semantische, lexikalische, grammatikalische und stilistische, also innersprachliche Instruktionen außersprachlichen Determinanten gegenüber. Der Umgang mit diesen Faktoren durch Translatorinnen und Translatoren ergibt wiederum die Basis für die Beurteilung des Translats anhand zweier weiterer Kategorien, der sprachlichen und der pragmatischen. Reiß betont die Wichtigkeit dieser Kategorien für Übersetzungskritikerinnen und Übersetzungskritiker, da sich auf deren Basis die Qualität der gewählten Äquivalenten wirklich beurteilen lasse. (vgl. Reiß 1986:54ff)

⁷ Für die Analyse einzelner Passagen der gedolmetschten Gerichtsverhandlung wurden vier Kriterien eines Modells zur Übersetzungskritik von Katharina Reiß ausgewählt. Zu diesen Kriterien zählen semantische, lexikalische, grammatische und stilistische Instruktionen, die sogenannten innersprachlichen Instruktionen. Das Modell von Reiß umfasst auch außersprachliche Determinanten wie den Sachbezug, den Zeitbezug, den Ortsbezug, den Empfängerbezug, die Sprecherabhängigkeit, affektive Implikationen sowie die außersprachlichen Determinanten als pragmatische Kategorie der Übersetzungskritik. Da sich die vorliegende Arbeit mit mikrolinguistischen Elementen der Sprache auseinandersetzt, wurden für die Analyse die innersprachlichen Instruktionen des Übersetzungsmodells ausgewählt.

Die semantischen Instruktionen

Die Beibehaltung des Sinns des Ausgangstextes ist ausschlaggebend für die Erhaltung des Inhalts. Eine Sinnverfälschung kann durch vielerlei Umstände, wie etwa durch die Verkennung von Polysemien und Homonymien, mangelnde Deckungsgleichheit zwischen ausgangs- und zielsprachlichen Übersetzungseinheiten, Falschinterpretationen und eigenmächtigen Änderungen des Originals durch Zusätze oder Auslassungen auftreten. Der sprachliche Kontext dient dabei als Anhaltspunkt für die Beurteilung der semantischen Äquivalenz, wobei sowohl der Mikro- als auch der Makrokontext eine Rolle spielen. Obwohl beide Begriffe nicht definitiv abzugrenzen sind, bezieht sich der Mikrokontext im Allgemeinen nur auf die in unmittelbarer Nachbarschaft stehenden Wörter, während der Makrokontext vom Abschnitt bis zum Textganzen reichen kann (Reiß 1986:58). Die zielsprachliche Gestaltung ist dabei insofern vom Einfluss des Mikro- und Makrokontextes abhängig, als dass diese beiden Faktoren im Einklang mit grammatikalischen und stilistischen Gesichtspunkten, aber auch mit dem Rhythmus der jeweiligen Gesamtaussage stehen müssen um dem ausgangssprachlichen Text entsprechen zu können. (vgl. Reiß 1986:58)

Die lexikalischen Instruktionen

Adäquatheit stellt nach Reiß den Maßstab für die Beurteilung von lexikalischen Instruktionen dar. Folglich gilt die von Laien oft geforderte Wort-für-Wort-Übersetzung nicht als sachgerechtes Kriterium, da sich die Lexik zweier Sprachen aufgrund möglicher Unterschiede in ihren Strukturen und Vorstellungswelten nicht decken kann. Bei der Beurteilung der lexikalischen Äquivalenz muss also auf lexikalischer Ebene analysiert werden, ob die originalsprachlichen Instruktionen adäquat in die Zielsprache übersetzt wurden, wobei auch bei Metaphern, Wortspielen, Idiomen etc. Aussagewert und -gewicht gewahrt werden müssen. (vgl. Reiß 1986:62f)

Die grammatischen Instruktionen

Für die im Ausgangstext enthaltenen grammatischen Instruktionen dient das Kriterium der Korrektheit als Maßstab für die Übersetzungsbeurteilung. Dabei haben die Morphologie und Syntax der Zielsprache eindeutig den Vorrang, wenn nicht ein texttypisches Merkmal oder eine außersprachliche Kategorie von dieser Verpflichtung entbindet. (Reiß 1986:64) Die grammatikalische Korrektheit wird anhand der zielsprachlichen Korrektheit beurteilt und ist gegeben, wenn semantische und stilistische Aspekte der originalsprachlichen Strukturen adäquat in der Zielsprache wiedergegeben wurden. Unter keinerlei Umständen dürfen hier der stilistische Gesichtspunkt und der Gesichtspunkt der Sprachüblichkeit unbeachtet bleiben. (vgl. Reiß 1986:64f)

Die stilistischen Instruktionen

Bei den stilistischen Instruktionen des Ausgangstextes ist zu prüfen, ob der Stil nach Maßgabe des Texttyps korrekt in den Zieltext übertragen wurde. Als Maßstab für die Beurteilung dient hier der Begriff der Korrespondenz, wobei generell nach voller Korrespondenz zu streben ist. In dieser Kategorie unbedingt zu beachten sind stilistische Instruktionen wie Normal-, Individual- und Zeitstil des Autors, eventuelle Sprachschöpfungen, Stilmischungen oder Stilbruch. All diese Aspekte sollten in der zielsprachlichen Version generell wiederzufinden sein, vor allem aber in formbetonten und appellbetonten Texten. (vgl. Reiß 1986:66)

Die innersprachlichen Instruktionen als sprachliche Kategorie der Übersetzungskritik

Tranlatorinnen und Translatoren müssen sich stets der Interpendenzen zwischen den einzelnen innersprachlichen Instruktionen bewusst sein, da die Erhaltung des originalen Sinnes in der Übersetzung erst dann gegeben ist, wenn alle Instruktionen anhand der bereits erwähnten Kriterien Äquivalenz, Adäquatheit, Korrektheit und Korrespondenz

unter Beachtung der texttypischen Erfordernisse behandelt wurden. Allerdings sind bei unterschiedlichen Textsorten auch unterschiedliche Instruktionen vorrangig zu bewerten. Bei inhaltsbetonten Texten sind beispielsweise die lexikalischen und grammatischen Instruktionen vorrangig zu bewerten, bei form- und appellbetonten Texten sind es die stilistischen Instruktionen, die bei einer Übersetzung im Vordergrund stehen. (vgl. Reiß 1986:68f)

5.1.2 Einleitung zur Analyse anhand ausgewählter mikrolinguistischer Kriterien

Die Analyse nach Reiß wird ergänzt durch eine Untersuchung anhand ausgewählter mikrolinguistischer Kriterien nach Hale. Im Gegensatz zur Analyse nach Reiß handelt es sich dabei um eine quantitative Untersuchung, bei der die Häufigkeit bestimmter sprachlicher Elemente in den polnischen Antworten des Angeklagten sowie deren gedolmetschten Versionen verglichen wird. Für die Untersuchung wurden jene sprachlichen Elemente ausgewählt, welche bereits in Hales Untersuchung herangezogen wurden. Zu diesen Elementen gehören Diskursmarker, Füllwörter und Phrasen der Unsicherheit (hedges & fillers), Wiederholungen, Zögern sowie Ungrammatikalitäten. Durch die Untersuchung der Häufigkeit dieser Aspekte lässt sich danach darauf schließen, ob es sich um einen machtvollen oder machtlosen Sprachstil handelt sowie ob die Sprache auf eine Inhalts- oder eine Beziehungsorientierung des Angeklagten sowie der Dolmetscherin hindeutet. Selbstverbesserungen, mehrfache Satzanläufe sowie unvorteilhafte Satzstellungen werden nicht zur Kategorie Ungrammatikalitäten gezählt. Aufgrund der Tatsache, dass eine eindeutige Abgrenzung der Kategorien „Diskursmarker“ und „Füllwörter und Phrasen der Unsicherheit“ (hedges & fillers) nicht immer möglich ist, wurden diese sprachlichen Elemente in der Kategorie „Diskursmarker/Füllwörter“ zusammengefasst. Zur Kategorie „Zögern“ werden Lautäußerungen wie „ä, ähm, hm, etc. gezählt. Die von Hale untersuchte Kategorie „Pausen“ wurde in der Analyse nicht übernommen, da Pausen in der Transkription der Gerichtsverhandlung nicht berücksichtigt wurden. Außerdem wurde die Kategorie „falsche Verwendung von Idiomen“ ebenfalls nicht untersucht, da im Ausgangsmaterial

keine entsprechenden Fragmente vorhanden waren. Aus Mangel an Informationen in der Originalstudie kann die Kategorie „backtracking“ ebenfalls nicht in die Untersuchung einbezogen werden. Dafür wird die Kategorie „Selbstverbesserung“ hinzugefügt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die mit einberechneten sprachlichen Elemente in Klammer angeführt. Im Anschluss an die Analyse werden die Ergebnisse in einem Diagramm zusammengefasst und erläutert.

5.1.3 Analyse ausgesuchter Passagen der Verhandlung

Im Folgenden werden 16 ausgewählte Passagen der aufgenommenen und transkribierten gedolmetschten Gerichtsverhandlung anhand der beschriebenen, ausgewählten Kriterien eines Modells zur Übersetzungskritik nach Reiß sowie anhand ausgewählter mikrolinguistischer Kriterien nach Hale analysiert. Jede Passage besteht jeweils aus der Frage des Richters, deren Dolmetschung ins Polnische für den Angeklagten, der Antwort des Angeklagten sowie deren Dolmetschung ins Deutsche. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden jeweils unter die Dolmetschungen der Fragen des Richters ins Polnische sowie unter die polnischen Originalantworten des Angeklagten in eckigen Klammern stilistisch unveränderte Übersetzungen eingefügt. Die folgenden Abkürzungen werden verwendet um die Sprecherinnen und Sprecher in den Passagen zu indizieren.

R: Richter

D: Dolmetscherin

A: Angeklagter

StA: Staatsanwältin

RA: Rechtsanwalt des Angeklagten

1

R: Hm. Ist er durchgehend, ständig in Österreich, oder äh, nur sporadisch?

D: Czy cały czas przebywa pan w Austrii od 2009 roku, czy przyjeżdża pan tylko sporadycznie?

[Halten Sie sich ständig in Österreich auf seit dem Jahr 2009, oder kommen Sie nur sporadisch?]

A: Naczy, jak pracowałem, no to byłem ten rok, pracowałem i to byłem cały czas, tak? No a teraz tylko sporadycznie.

[Also, wie ich gearbeitet habe, na da war ich das Jahr da, ich habe gearbeitet und da war ich die ganze Zeit da, ja? Na und jetzt nur sporadisch.]

D: Also, in der Zeit, in der ich gearbeitet habe, da war ich die ganze Zeit da das eine Jahr und jetzt bin ich nur sporadisch da.

Analyse

Kategorie	Original	Dolmetschung
Diskursmarker/Füllwörter	6 (Also, na, da, da, ja, na)	2 (Also, da)
Zögern	0	0
Wiederholungen	1 (ich habe gearbeitet)	0
Ungrammatikalitäten	1 (wie ich gearbeitet habe)	0
Selbstverbesserung	0	0

Die Beibehaltung des Sinns durch die Dolmetscherin ist in diesem Segment vollkommen gegeben. Auch auf lexikalischer Ebene besteht Deckungsgleichheit mit der Originalaussage. Allerdings lässt sich in der Dolmetschung eine erhebliche Verbesserung in der Syntax beobachten. Zum einen wird die unvorteilhafte grammatikalische Form „wie ich gearbeitet habe“ im Original in die grammatikalisch korrekte Form „in der Zeit, in der ich gearbeitet habe“ umgeformt, zum anderen wird die Satzstellung korrigiert und gestrafft. Der Anfang dieser Aussage wird nicht nur in

Hinblick auf die Grammatik, sondern auch auf den Stil verbessert, indem, wie bereits in den grammatischen Instruktionen erwähnt, „wie ich gearbeitet habe“ in die stilistisch vorteilhaftere Form „in der Zeit, in der ich gearbeitet habe“ umgewandelt wird. Zudem wird auf die Wiederholung des Originals „wie ich gearbeitet habe“ (...) „ich habe gearbeitet“ verzichtet um die Aussage zu straffen, wodurch die Dolmetschung dem Original stilistisch eindeutig vorzuziehen ist. Der individuelle Stil des Sprechers wird in diesem Abschnitt nur teilweise gewahrt. Wie bereits erwähnt, nimmt die Dolmetscherin Änderungen in der Syntax und Grammatik vor. Das Auslassen von Füllwörtern und Phrasen der Unsicherheit, welche im Original vorkamen, gibt dem Gericht keinen Aufschluss über die soziale Herkunft oder den Bildungsstand des Angeklagten, was im polnischen Original durchaus möglich wäre. Zudem fällt die Unsicherheit, die durch die Verwendung von Füllwörtern impliziert wird, in der Dolmetschung weg.

2

R: Gut, er hat in seiner Aussage jetzt da angeführt, oder umgekehrt, fragen wir ihn einmal, von wem, woher hat er diese Freizügigkeitsbestätigung, diese EU-Freizügigkeitsbestätigung?

D: E, skąd pan ma, czy miał to zezwolenie na pracę unijne?

[Äh, woher haben Sie, oder hatten Sie diese EU Freizügigkeitsbewilligung?]

A: Naczy, to dostałem od, naczy za opłatę tam 500 euro

[Also, das habe ich von, also gegen Bezahlung von so 500 Euro bekommen.]

D: 500 euro?

A: Tak. Dostałem ten papier od jednego mężczyzny i powiedział, że mi pomoże załatwić i załatwił mi ten papier.

[Ja. Ich habe das Dokument von einem Mann bekommen und er hat gesagt, dass er mir hilft es zu besorgen und hat mir das Dokument besorgt.]

D: Also, es war so, dass ich dafür bezahlt habe und zwar 500 Euro und äh, hab ich das von einem Mann bekommen, der mir gesagt hat, der mir dabei helfen kann eben diese EU-Freizügigkeitsbestätigung zu erlangen und er hat sie mir gebracht.

Analyse

Kategorie	Original	Dolmetschung
Diskursmarker/Füllwörter	3 (also, also, so)	2 (also, eben)
Zögern	0	1 (äh)
Wiederholungen	0	0
Ungrammatikalitäten	0	2 (hab ich das bekommen (...), (...) der mir dabei helfen kann (...))
Selbstverbesserung	1 (von, also gegen Bezahlung (...))	0

In diesem Segment besteht ebenfalls vollkommene inhaltliche Deckungsgleichheit mit dem Original. Interessant in dieser Passage ist die Verwendung des polnischen Wortes „załatwić“, also „besorgen“ in der Originalaussage des Angeklagten. Die Bedeutung dieses Wortes reicht je nach Kontext von dem neutralen „Besorgen“ eines Dokumentes oder etwa dem „Regeln einer Angelegenheit“ bis hin zur Gratwanderung zwischen Gesetzeskonformität und Illegalität und wird im polnischen Sprachgebrauch allgemein recht häufig verwendet. In jedem Fall fällt es in die Kategorie der Umgangssprache. Interessant in dieser Hinsicht ist die Tatsache, dass sich die Dolmetscherin in beiden Fällen, in denen das Wort im Original vorkommt für „erlangen“ bzw. „gebracht“ entschieden hat. Obwohl der Gebrauch des Wortes „załatwić“ in der polnischen Aussage des Angeklagten nicht eindeutig impliziert, dass er auf illegalem Wege zu dem Dokument gekommen ist, hat es im Polnischen durchaus einen anderen Klang. Daher wäre es von Vorteil in der deutschen Dolmetschung von „besorgen“ zu sprechen und damit dem Gericht einen gewissen Interpretationsspielraum offen zu lassen. Außerdem wird das „Dokument“ aus der Originalaussage zur „EU-Freizügigkeitsbestätigung“,

wodurch die Dolmetschung noch mehr an Formalität gewinnt. Trotz stilistischer Unzulänglichkeiten in der Originalaussage, gab es von Seiten des Angeklagten keine auffälligen Ungrammatikalitäten, wovon eine allerdings in der Dolmetschung vorhanden war. Nach einer leichten Unsicherheit seitens der Dolmetscherin entsteht eine fehlerhafte Satzstruktur „(...) hab ich das von einem Mann bekommen (...)“. Im Allgemeinen wird die Aussage des Angeklagten in der Dolmetschung etwas kohärenter gestaltet. Dies geschieht erstens durch das Weglassen der Selbstverbesserung des Angeklagten zu Beginn seiner Antwort „Also, das habe ich von, also gegen Bezahlung von (...)“. Außerdem wird „so 500 Euro“ zu „und zwar 500 Euro“, was die Aussage prägnanter und sicherer erscheinen lässt. Auch wird in der Dolmetschung auf die Wiederholung des Verknüpfungswortes „und“ verzichtet.

3

R: Hat er in dieser Form schon eine derartige Freizügigkeitsbescheinigung irgendwann einmal beantragt, oder hat er, er gehört von anderen Leuten, wie man solche Bescheinigungen bekommt?

D: A czy pan już przedtem występował z wnioskiem o tego typu unijne zezwolenie na pracę, czy też słyszał pan od kogoś, jak się to załatwia?

[Haben Sie schon vorher einen Antrag auf diese Art EU-Arbeitsbewilligung gestellt, oder haben Sie von jemanden gehört, wie man so ein Dokument besorgt?]

A: Naczy, słyszałem. Ja na początku chciałem założyć Gewerbe, ale on powiedział, że mi pomoże.

[Also, ich habe davon gehört. Am Anfang wollte ich ein Gewerbe eintragen, aber er hat gesagt, dass er mir hilft.]

D: Zunächst einmal wollte ich ein Gewerbe anmelden und er hat aber gesagt, er hilft mir.

A: Powiedział, że ma znajomego gdzieś tam w tym, w AMSie.

[Er hat gesagt, dass er irgendwo dort beim, na, AMS einen Bekannten hat.]

D: Er hat gesagt nämlich, dass er einen Bekannten beim AMS hat.

Analyse

Kategorie	Original	Dolmetschung
Diskursmarker/Füllwörter	3 (also, na, irgendwo)	0
Zögern	0	0
Wiederholungen	0	0
Ungrammatikalitäten	0	0
Selbstverbesserung	0	0

Gleich zu Beginn seiner Antwort knüpft der Angeklagte an die Frage des Richters an, indem er dessen Antwort bejaht „(...) hat er, er gehört von anderen Leuten, wie man solche Bescheinigungen bekommt?“ „Also, ich habe davon gehört“. Allerdings wird der erste Teil der Antwort in der Dolmetschung ausgelassen, wodurch die gedolmetschte Antwort etwas aus dem Zusammenhang gerissen scheint und es den Anschein erweckt, der Angeklagte sei nicht richtig auf die Frage des Richters eingegangen. Ansonsten ist die inhaltliche Deckungsgleichheit zwischen Original und Dolmetschung in beiden Teilen dieser Passage gegeben. Die originalsprachlichen Instruktionen wurden in dieser Passage adäquat in die Zielsprache übernommen. Auch die originalsprachlichen grammatischen Strukturen wurden korrekt in der Zielsprache wiedergegeben. Der Stil der Originalaussage wurde in der Dolmetschung etwas geglättet, wodurch die gedolmetschte Aussage insgesamt kohärenter und sicherer wirkt. Gleich zu Beginn der Dolmetschung bedient sich die Dolmetscherin eines höheren Sprachregisters als der Angeklagte. Aus „Am Anfang“ wird „Zunächst einmal“, wodurch die gedolmetschte Aussage formeller gestaltet wird. Im zweiten Teil der Originalaussage vorkommende Füllwörter, sowie Ausdrücke, die auf Unsicherheit schließen lassen, werden von der Dolmetscherin weggelassen. Das Gericht nimmt somit keine Notiz von den sprachlichen Unsicherheiten des Angeklagten.

4

R: Hm. Und was hat er damit, was hat damit, was hat er da verstanden, einen Bekannten beim AMS?

D: I co pan zrozumiał przy takiej informacji, że ma znajomego w AMSie?

[Und was haben Sie bei solch einer Information verstanden, dass er einen Bekannten beim AMS hat?]

A: No nie wiem, że, że, może, wiedziałem, że to jest takie trudne, myślałem, że to jakoś, nie wiem, po prostu powiedział, że, że robią tam utrudnienia, że on ma kolegę, który pomoże mi to załatwić i żebym mu dał wszystkie moje papiery. No i tak.

[Na ich weiß nicht, dass, dass vielleicht, ich wusste, dass es irgendwie schwierig ist, ich dachte, dass das irgendwie, ich weiß nicht, er hat einfach gesagt, dass, dass sie dort Schwierigkeiten machen, dass er einen Freund hat, der mir hilft das zu besorgen und dass ich ihm alle meine Papiere geben soll. So.]

D: Also, er hat gesagt, dass es äh an sich schwierig ist das zu bekommen, aber dass er eben einen Bekannten hat und wenn ich ihm die Urkunden überlasse, dass er eben behilflich sein kann das zu erlangen.

Analyse

Kategorie	Original	Dolmetschung
Diskursmarker/Füllwörter	8 (na, ich weiß nicht, vielleicht, irgendwie, irgendwie, ich weiß nicht, einfach, so)	4 (Also, an sich, eben, eben)
Zögern	0	1 (äh)
Wiederholungen	3 (dass, ich weiß nicht, dass)	1 (eben)
Ungrammatikalitäten	0	0
Selbstverbesserung	0	0

Der Sinn der Aussage des Angeklagten sowie alle in der Originalaussage vorkommenden Informationen werden in der Dolmetschung beibehalten. Ähnlich wie in Passage Nummer zwei entscheidet sich die Dolmetscherin das polnische Wort „załatwić“, also „besorgen“, welches durchaus Spielraum für Sinninterpretationen offen lässt, durch das deutsche Wort „erlangen“ zu ersetzen. Außerdem folgt ein weiterer Eingriff in das Sprachregister des Angeklagten seitens der Dolmetscherin, welche die Aussage sprachlich deutlich aufwertet. Die Aussage „(...) dass ich ihm alle meine Papiere geben soll“ vernimmt das Gericht in der gedolmetschten Version nämlich als „(...) wenn ich ihm die Urkunden überlasse (...)“. In diesem Beispiel lässt sich eine deutliche lexikalische Glättung der Originalaussage durch die Dolmetscherin beobachten. Auf der Ebene des Stils kann man eine deutliche Verbesserung der originalsprachlichen grammatischen Strukturen erkennen. Die gedolmetschte Version ist kohärenter, bündiger und wirkt deshalb auch sprachlich überzeugender. Die vielfachen Satzanfänge wurden in der Dolmetschung konsequent ignoriert und somit die Priorität auf den Satzfluss gelegt. In dieser Passage wird der Angeklagte durch die Dolmetschung stilistisch eindeutig in eine bessere Position gebracht. Die Dolmetscherin nimmt hier eigenmächtig gravierende stilistische Änderungen vor, indem sie alle sprachlichen Elemente weglässt, die auf die Unsicherheit des Angeklagten hinweisen. Die sprachliche Unsicherheit des Angeklagten ist in dieser Passage ganz besonders sichtbar, da er die eigentliche Information sehr zögerlich einleitet, stottert und offensichtlich mit der Frage überfordert ist. In der Dolmetschung ist davon allerdings nichts zu merken, da alle, scheinbar irrelevanten Fragmente herausgefiltert wurden, um einzig die Fakten wiederzugeben. So sind Fragmente wie „Na ich weiß nicht, dass, dass vielleicht (...)“ und „(...) dass das irgendwie, ich weiß nicht (...)“ in der Dolmetschung nicht vorhanden und somit auch für das Gericht nicht relevant. Die Emotionen des Angeklagten sowie sein Gemütszustand bei der Beantwortung der Frage wurden in diesem Abschnitt durch die Dolmetscherin nicht übernommen. Aus diesem Grund kann das Gericht keine Notiz über die offenbare Unsicherheit des Angeklagten nehmen und vernimmt somit, aufgrund der stilistisch polierten Dolmetschung, eine klar strukturierte, sichere Antwort des Angeklagten.

5

R: Hm. Na hat er gemeint, dass durch den Kontakt zwischen dem Bekannten, also zwischen dem (Name) hat er den genannt, nein (Name), zwischen dem (Name) und dem Bekannten am Arbeitsamt es weshalb leichter geh'n würde an die Bewilligung zu kommen?

D: Jak pan, jak pan myślał, że przez kontakt tego (Name) z jego kolegą w AMSie, że co będzie łatwiejsze, czy w jaki sposób to pomoże?

[Wie, wie dachten Sie, dass durch den Kontakt dieses (Name) mit seinem Freund beim AMS, dass was leichter sein würde, oder dass es wodurch hilfreich wäre?]

A: Puh, nie wiem, może, że, że, że, nie wiem, że, powiedział, że mam odpowiednie papiery, mam odpowiednią szkołę, że, że mi pomoże i że na podstawie tych papierów dostanę pozwolenie na pracę.

[Puh, ich weiß nicht, vielleicht, dass, dass, dass, ich weiß nicht, dass, er hat gesagt, dass ich die entsprechenden Dokumente habe, die entsprechende Schule, dass, dass er mir hilft und dass ich aufgrund der Dokumente die Arbeitsbewilligung bekomme.]

D: Also, ich weiß es nicht, aber er hat gesagt eben, dass ich die entsprechenden Dokumente, Unterlagen habe, die entsprechende Ausbildung, Schulausbildung und dass er mir helfen kann eben diese Freizügigkeitsbestätigung eben zu bekommen.

Analyse

Kategorie	Original	Dolmetschung
Diskursmarker/Füllwörter	4 (Puh, ich weiß nicht, vielleicht, ich weiß nicht)	5 (Also, ich weiß es nicht, eben, eben, eben)
Zögern	0	0
Wiederholungen	5 (ich weiß nicht, dass, dass, dass, dass)	2 (eben, eben)
Ungrammatikalitäten	0	0
Selbstverbesserung	0	0

Auf der Ebene des Inhalts bestehen keine Falschinterpretationen seitens der Dolmetscherin. Der Sinn der Originalaussage wurde in der Zielsprache beibehalten und somit die originalsprachlichen Instruktionen adäquat in die Zielsprache übertragen. Die originalsprachlichen grammatischen Strukturen wurden in dieser Passage ebenfalls gewahrt, somit ist das Kriterium der grammatischen Korrektheit in der Dolmetschung erfüllt. Durch die Auslassung fast aller sprachlichen Elemente, die auf die Unsicherheit des Angeklagten schließen lassen, wirkt die gedolmetschte Version, wie bereits die gedolmetschten Passagen davor, deutlich sicherer als die originalsprachliche Aussage. Das zu Beginn der Originalaussage stehende „Puh“, das auf die Überforderung des Angeklagten mit der Frage hindeutet, wird von der Dolmetscherin herausgefiltert. Das im Anschluss folgende Stottern und die zweifache Äußerung „ich weiß es nicht“ wird in der Dolmetschung ausgelassen. Die Dolmetscherin entscheidet sich die Aussage generell zu kürzen, indem sie für sie redundante Elemente auslässt. Als Resultat dieser Strategie wird der Angeklagte durch die Dolmetschung sprachlich erneut in eine bessere Position gebracht. Durch die stilistischen Korrekturen der originalsprachlichen Aussage kommt die Nervosität des Angeklagten in der Dolmetschung nicht durch und ist somit für das Gericht auch nicht zu erkennen. Durch die Glättung der sprachlichen Unsicherheiten durch die Dolmetscherin wird die Aussage generell stilistisch aufgewertet und gewinnt somit für die Zuhörenden an Sicherheit.

6

R: Naja, so wie er sich jetzt verantwortet, das klingt ja schon fast ein bisschen, ich würde das Wort jetzt der Korruption in den Mund nehmen, aber doch ein bisschen nachhelfen durch ein Naheverhältnis zu einem, zu einer Person, die etwas ausstellt. Hat er sich in dieser Richtung was gedacht?

D: Czy pan myślał, bo to, sędzia nie chce brać do ust tego słowa - korupcja - ale czy myślał pan coś w tym kierunku, że poprzez kontakt z kolegą w AMSie, że on jakoś to załatwi?

[Dachten Sie, weil, der Richter möchte dieses Wort nicht in den Mund nehmen - Korruption - aber dachten Sie etwas in diese Richtung, dass durch den Kontakt des Freundes beim AMS, dass er das irgendwie regelt?]

A: Bo on, bo ja się pytałem, po co te pieniądze, nie? To czemu tyle, nie? On powiedział, że to są jakieś tam koszty, że to wszystko musi, on musi jeździć.

[Weil er, weil, ich habe ihn gefragt, wozu das Geld, nicht? Wieso so viel, nicht? Er hat gesagt, dass das irgendwelche so Kosten sind, dass er das alles, dass er herumfahren muss.]

D: Ze to są koszty czyje? Jego?

[Dass das wessen Kosten sind? Seine?]

A: Że, że, że jego.

[Dass, dass, dass es seine sind.]

D: Also, ich habe gefragt, warum das so viel kosten soll und er hat gemeint, dass das seine Kosten sind, weil er eben herumfahren muss.

Analyse

Kategorie	Original	Dolmetschung
Diskursmarker/Füllwörter	4 (nicht, nicht, irgendwelche, so)	2 (Also, eben)
Zögern	0	0
Wiederholungen	3 (weil, dass, dass)	0
Ungrammatikalitäten	0	0
Selbstverbesserung	2 (Weil er, weil, ich (...), (...)) dass er das alles, dass er herumfahren muss.)	0

Auch in diesem Fragment wurde der Sinn der Aussage des Angeklagten in der Dolmetschung beibehalten. Auf der Ebene der Lexik erkennt man in der gedolmetschten

Version im Vergleich zu der Originalaussage eine Verbesserung in der Wortwahl, wodurch der Stil des Angeklagten aufgewertet wird. Durch die Änderung in der Wortwahl wird die originalsprachliche Aussage kürzer, prägnanter und insgesamt kohärenter gedolmetscht. Die Satzstruktur der Originalaussage wird ebenfalls durch die Dolmetscherin geändert. Die Dolmetschung klingt dadurch flüssiger und lässt das Gericht zum wiederholten Mal keine Unsicherheiten des Angeklagten erkennen. Der inkorrekt eingeleitete Satz der originalsprachlichen Aussage wird korrigiert und die für die Dolmetscherin redundanten, grammatikalisch inkorrekten Einschübe werden ausgelassen. Vergleicht man die polnische Originalaussage mit der Dolmetschung, werden große stilistische Unterschiede sichtbar. So wird „ich habe ihn gefragt, wozu das Geld, nicht? Wieso so viel, nicht?“ mit „ich habe gefragt, warum das so viel kosten soll“ gedolmetscht.

7

R: Hm. Und ist er da jetzt wirklich davon ausgegangen, dass es sich jetzt um ein echtes Dokument handelt, das er da bekommt?

D: I pan zakładał, że to będzie rzeczywiście prawdziwy, to znaczy normalny dokument, który pan dostanie?

[Und Sie sind davon ausgegangen, dass es wirklich ein echtes, das heißt ein normales Dokument sein wird, das Sie bekommen?]

A: Byłem w 100% pewny. Jeśli nie byłbym pewny, no to nie szukał bym pracy.

Byłem ... (wird durch Dolmetscherin unterbrochen)

[Ich war 100%ig sicher. Wenn ich nicht sicher gewesen wäre, dann hätte ich keine Arbeit gesucht. Ich war ...]

D: Ich war 100%ig sicher, wenn ich nicht 100%ig sicher gewesen wäre, hätte ich keine Arbeit mit diesem Dokument gesucht.

A: Wie pani, jeśli bym wiedział, że to jest fałszywy dokument, to bym w ogóle tego, nie wiem, jakoś nie ciągnął, nie poszedł bym do pracy. Nie, nie chciałem mieć problemów. Nie chciałem być tutaj teraz.

[Wissen Sie, wenn ich gewusst hätte, dass das ein gefälschtes Dokument ist, dann hätte ich das gar nicht, ich weiß nicht, irgendwie nicht weitergeführt, ich wäre nicht arbeiten gegangen. Ich wollte keine, keine Probleme haben. Ich wollte jetzt hier nicht sitzen müssen.]

D: Ich wollte ja keine Probleme haben. Ich wollte nicht hier sitzen müssen. Wenn ich geahnt hätte, dass das Dokument falsch, oder gefälscht ist, hätte ich keine Arbeit damit gesucht.

Analyse

Kategorie	Original	Dolmetschung
Diskursmarker/Füllwörter	4 (Wissen Sie, gar, ich weiß nicht, irgendwie)	1 (ja)
Zögern	0	0
Wiederholungen	1 (keine)	0
Ungrammatikalitäten	0	0
Selbstverbesserung	0	0

In dieser Passage besteht ebenfalls semantische Deckungsgleichheit zwischen der Originalaussage und der Dolmetschung. Im zweiten Teil der Dolmetschung ist eine minimale Änderung zu finden, wobei kein direkter Eingriff in den Sinn der Originalaussage erfolgt; „ich wäre nicht arbeiten gegangen“ wird in diesem Fall mit „hätte ich keine Arbeit damit gesucht“ gedolmetscht. Die semantischen und stilistischen Aspekte der originalsprachlichen Strukturen wurden ebenfalls adäquat in die Zielsprache transferiert. Auf der stilistischen Ebene wurden die sprachlichen Aspekte der polnischen Originalaussage größtenteils korrekt wiedergegeben. Im zweiten Teil der Dolmetschung wird zwar die Reihenfolge der Informationen verändert, dies führt allerdings zu keiner Änderung des Stils. Außerdem wird im zweiten Teil der Dolmetschung eine leichte Straffung des Originals vorgenommen, indem erneut

folgende Satzteile „(...) dann hätte ich das gar nicht, ich weiß nicht, irgendwie nicht weitergeführt (...)“ ausgelassen werden. Auch in dieser Passage behält die Dolmetscherin ihre Strategie, die das Straffen sowie die Glättung des Stils der Originalaussagen beinhaltet, bei. Der individuelle Sprechstil des Angeklagten wurde in dieser Passage im Großen und Ganzen korrekt wiedergegeben.

8

R: Die zweite Alternative, die er jetzt erwähnt hat, wäre jetzt sozusagen hier selbstständig am österreichischen Markt tätig zu sein, entweder als Einzelunternehmen oder als ja, oder in irgendeiner, als Firmenkonstrukt. Warum ist er von dieser Idee abgekommen?

D: E, pan mówił początkowo, że pan najpierw chciał właśnie Gewerbe zgłosić, czy w jakiejś tam formie pracować samodzielnie, samemu firmę założyć, czy coś takiego. Dlaczego pan od tej, ten pomysł zarzucił?

[Äh, Sie haben anfangs gesagt, dass Sie zuerst eben ein Gewerbe anmelden wollten, oder in irgendeiner Form selbstständig arbeiten, selbst eine Firma gründen wollten, oder so etwas. Wieso sind Sie von dieser, haben Sie diese Idee verworfen?]

A: Bo on powiedział, że, że na Gewerbe są tam jakieś utrudnienia, że nie wszędzie chcą przyjąć do pracy, że, że, że rachunki jakieś tam, nie wiem, tak mi tłumaczył, to myślałem, że, że to będzie lepsze, nie.

[Weil er gesagt hat, dass, dass es bei einem Gewerbe da irgendwelche Schwierigkeiten gibt, dass sie einen nicht überall einstellen wollen, dass, dass, dass irgendwelche Rechnungen, ich weiß nicht, so hat er es mir erklärt, da dachte ich, dass, dass das besser sein wird, nicht.]

D: Weil er mir erklärt hat, dass es mit einem Gewerbeschein äh Schwierigkeiten gibt, dass nicht alle jemanden, einen Gewerbescheininhaber, zur Arbeit, also anstellen wollen

und äh dass äh man irgendwelche Rechnungen ausstellen muss, jedenfalls, dass es relativ komplizierter, kompliziert ist und er hat gemeint, dass es so leichter geht.

Analyse

Kategorie	Original	Dolmetschung
Diskursmarker/Füllwörter	5 (da, irgendwelche, irgendwelche, ich weiß nicht, nicht)	4 (also, irgendwelche, jedenfalls, relativ)
Zögern	0	3 (äh, äh, äh)
Wiederholungen	4 (dass, dass, dass, dass)	0
Ungrammatikalitäten	0	0
Selbstverbesserung	0	1 ((...)komplizierter, kompliziert (...))

Die Dolmetschung dieser Passage vereint alle inhaltlichen Elemente der Originalaussage und wird somit den semantischen Instruktionen gerecht. Das durch die Dolmetscherin hinzugefügte Wort „Gewerbescheininhaber“, das in die originalsprachliche Aussage „(...) dass sie einen nicht überall einstellen wollen (...)“ eingeflochten wurde, wertet die Aussage lexikalisch auf. Betreffend die grammatischen Instruktionen in dieser Passage wird die grammatische Struktur des Satzes durch die Dolmetscherin geglättet, indem diese den mittleren Teil der Aussage strafft und den grammatikalisch inkorrekten Einschub „(...)dass irgendwelche Rechnungen (...)“ in der Dolmetschung in eine korrekte Struktur einbettet. Die Unterschiede in den lexikalischen und grammatischen Instruktionen haben auch Einfluss auf den Stil der Dolmetschung. Zum einen wird der Stil der Dolmetschung durch die Wortwahl der Dolmetscherin aufgewertet (siehe Gewerbescheininhaber), zum anderen findet eine Stilglättung durch die Straffung der originalsprachlichen Aussage des Angeklagten statt. Die gedolmetschte Version verbirgt Elemente der Unsicherheit, wie das Stottern des Angeklagten sowie den Einschub „ich weiß nicht“. Außerdem wird das fragend-bestätigende „nicht“ am Ende des Satzes des Angeklagten ausgelassen.

R: Komma mit diesem, zu diesem (Name) zurück. Wo hat er ihn kennengelernt?

D: A teraz wróćimy do tego (Name). Gdzie pan go poznał?

[Und jetzt kommen wir zu diesem (Name) zurück. Wo haben Sie ihn kennengelernt?]

A: W Austrii, tutaj na, w polskiej dyskoteczce na statku.

[In Österreich, hier auf, in der polnischen Diskothek auf dem Schiff.]

D: In Österreich, in der polnischen Diskothek auf einem Schiff.

Analyse

Kategorie	Original	Dolmetschung
Diskursmarker/Füllwörter	0	0
Zögern	0	0
Wiederholungen	0	0
Ungrammatikalitäten	0	0
Selbstverbesserung	1 ((...) auf, in der polnischen Diskothek (...))	0

In der Dolmetschung dieser Passage besteht semantische Deckungsgleichheit mit der originalsprachlichen Aussage. Auch die lexikalischen Instruktionen wurden adäquat in die Zielsprache übertragen. Die Selbstkorrektur der Präposition durch den Angeklagten wird in der Dolmetschung nicht übernommen. Die Dolmetscherin benutzt sofort die richtige Präposition und entfernt somit das minimale Zögern der Originalaussage. Aufgrund der Kürze des zu dolmetschenden Satzes, gibt es keine gravierenden Änderungen im Stil. Der Verzicht auf die Wiederholung der falschen Präposition der Originalaussage, die ohnehin selbst vom Angeklagten ausgebessert wurde, ist für die stilistischen Instruktionen daher von geringer Relevanz.

10

R: Hat er Kontaktdaten von diesem (Name)? Oder wer ist mit wem in Kontakt getreten?
Also wie ist man nach diesem Diskobesuch dann weiter in Kontakt getreten?

D: A w jaki sposób doszło do kontaktu? Kto do kogo się zwrócił i w jaki sposób pan się kontaktował z nim, czy on z panem?

[Und wie kam es zum Kontakt? Wer hat wen kontaktiert und wie sind Sie mit ihm in Kontakt getreten, oder er mit Ihnen?]

A: Naczy, było tak, że przy jednym stoliku żeśmy siedzieli, zaczęliśmy tam rozmawiać o pracy, nie. Powiedziałem, że szukam pracy ... (wird durch Dolmetscherin mit einer Frage unterbrochen)

[Also, das war so, dass wir an einem Tisch gesessen sind, wir haben dort begonnen über Arbeit zu sprechen, nicht. Ich habe gesagt, dass ich Arbeit suche ...]

D: Już w tej dyskoteci, tak?

[Schon in dieser Disko, ja?]

A: Tak.

[Ja]

D: Also wir sind in der Disko an einem Tisch gesessen und äh ich habe erzählt, dass ich auf Arbeitssuche bin.

Analyse

Kategorie	Original	Dolmetschung
Diskursmarker/Füllwörter	2 (Also, nicht)	1 (Also)
Zögern	0	1 (äh)
Wiederholungen	0	0
Ungrammatikalitäten	0	0
Selbstverbesserung	0	0

Die semantischen sowie die lexikalischen Instruktionen wurden in der Dolmetschung dieser Passage korrekt in die Zielsprache übertragen. Die vom Angeklagten verwendete Struktur „żeśmy siedzieli“, auf Deutsch „wir sind gesessen, bzw. saßen“ ist im Polnischen zwar geläufig, allerdings nicht korrekt. Trotzdem wurden die grammatischen Instruktionen von der Dolmetscherin korrekt in die Zielsprache übertragen, da es im Deutschen keine Möglichkeit gibt die umgangssprachliche polnische Form entsprechend wiederzugeben. Die originalsprachlichen, stilistischen Instruktionen wurden adäquat in die Zielsprache übertragen.

11

R: Das heißt, hatte er, also der Herr (Name des Angeklagten) die Telefonnummer vom (Name), oder hat ihm der (Name) seine Telefonnummer gegeben?

D: To znaczy, pan miał telefon tego (Name), czy tylko (Name) miał pana telefon?

[Das heißt, Sie hatten die Telefonnummer dieses (Name), oder hatte nur (Name) Ihre Telefonnummer?]

A: On miał tylko mój y, mój numer.

[Er hatte nur meine, äh, meine Nummer.]

D: Nur er hatte meine Telefonnummer.

Analyse

Kategorie	Original	Dolmetschung
Diskursmarker/Füllwörter	0	0
Zögern	1 (y)	0
Wiederholungen	1 (mój)	0
Ungrammatikalitäten	0	0
Selbstverbesserung	0	0

Bei der Dolmetschung dieser Passage besteht, wie auch in den Passagen davor, semantische Deckungsgleichheit mit der Originalaussage. Die lexikalischen Instruktionen wurden ebenfalls adäquat in die Zielsprache übertragen. Allerdings wird in dieser Passage die Satzstellung durch die Dolmetscherin verändert. Die Platzierung des Wortes „nur“ an den Satzanfang bewirkt eine leichte Änderung in der Betonung, wodurch der Sprachstil etwas angehoben wird. Trotz der sehr kurzen Originalaussage, wird der Stil durch die Dolmetscherin gehoben. Dies geschieht einerseits durch die bereits erwähnte Satzumstellung und andererseits durch das Auslassen des Fülllautes „äh“ sowie der Wortwiederholung der Originalaussage. Obwohl die polnische Aussage des Angeklagten recht kurz ist, enthält sie sprachliche Elemente, die auf seine Unsicherheit hinweisen, jedoch nicht in der gedolmetschten Version enthalten sind.

12

R: Das erste Mal hat er in Österreich gearbeitet ab dem 22.7.2009. Ist das richtig, oder gab's vorher schon Arbeiten?

D: Pierwszy raz pan zaczął pracować w Austrii od 22. lipca 2009 roku. To się zgadza, czy przedtem pan już też w Austrii pracował?

[Das erste Mal haben Sie ab dem 22. Juli 2009 begonnen in Österreich zu arbeiten. Ist das richtig, oder haben Sie vorher auch schon in Österreich gearbeitet?]

A: Nie, to znaczy, byłem tutaj tak tylko, ale nie pracowałem.

[Nein, das heißt, ich war nur so hier, aber ich habe nicht gearbeitet.]

D: Nie pracował pan.

[Sie haben nicht gearbeitet.]

Also, gearbeitet hab ich ab dem 22. 2009.

Analyse

Kategorie	Original	Dolmetschung
Diskursmarker/Füllwörter	2 (das heißt, so)	1 (Also)
Zögern	0	0
Wiederholungen	0	0
Ungrammatikalitäten	0	0
Selbstverbesserung	0	0

In dieser Passage setzt sich die Frage des Richters aus zwei Teilen zusammen. Der Angeklagte bezieht seine Antwort auf den zweiten Teil der Frage. Interessanterweise übernimmt die Dolmetscherin diese Antwort nicht, sondern beantwortet mit den erlangten Informationen des Angeklagten den ersten Teil der Frage. Obwohl diese Vorgehensweise keinen gravierenden Einfluss auf die Semantik zur Folge hat und der Sinn der originalsprachlichen Aussage erhalten bleibt, handelt die Dolmetscherin in diesem Fall eigenmächtig, indem sie die Antwort des Angeklagten deutet und paraphrasiert. Auch wenn hier der Inhalt der Originalaussage beibehalten wurde, ist von solch einer Strategie generell abzuraten. Trotz der Richtigkeit der Dolmetschung, besteht in dieser Passage aus den oben angeführten Gründen keine lexikalische, grammatische oder stilistische Äquivalenz.

13

R: Und was hat er sonst gemacht?

D: A co pan robił?

[Und was haben Sie gemacht?]

A: No przyjeżdżałem tutaj, bo wujek tutaj gdzieś pracuje.

[Na ich bin öfter hierher gefahren, weil mein Onkel hier irgendwo arbeitet.]

D: Äh, ich bin hier auf Besuch gekommen. Ich habe einen Onkel, der hier wohnt und arbeitet.

Analyse

Kategorie	Original	Dolmetschung
Diskursmarker/Füllwörter	2 (Na, irgendwo)	0
Zögern	0	1 (Äh)
Wiederholungen	0	0
Ungrammatikalitäten	0	0
Selbstverbesserung	0	0

In dieser Passage sind die semantischen und grammatischen Instruktionen stark miteinander verbunden. Die männliche, unvollendete Vergangenheitsform von „fahren“ - „przyjeżdżałem“ impliziert, dass der Angeklagte öfter nach Wien gekommen ist. In der Dolmetschung wird jedoch die vollendete Vergangenheitsform verwendet, die darauf schließen lässt, dass der Angeklagte nur ein Mal nach Wien gekommen ist. Diese Form würde im Polnischen allerdings „przyjechałem“ heißen und durch ihre grammatikalische Struktur auf eine abgeschlossene, einmalige Handlung hinweisen. Außerdem spricht der Angeklagte davon, dass sein Onkel „hier irgendwo arbeitet“. In der zielsprachlichen Version fügt die Dolmetscherin hinzu, dass der Onkel „hier wohnt und arbeitet“. Obwohl die Dolmetschung von „ich bin öfter hierher gefahren (...)“ mit „ich bin hier auf Besuch gekommen“ auf den ersten Blick nicht ganz adäquat klingt, impliziert der Zusatz „weil mein Onkel hier irgendwo arbeitet“ doch, dass der Angeklagte während der Zeit seines Aufenthaltes bei seinem Onkel untergekommen ist. Aus diesem Grund wurden die lexikalischen Instruktionen in der Dolmetschung dieser Passage im Großen und Ganzen adäquat in die Zielsprache übertragen, sodass der Sinn der Originalaussage erhalten bleibt. Bezüglich der grammatischen Instruktionen entscheidet sich die Dolmetscherin den Kausalsatz der Originalaussage in zwei Sätze zu teilen, obwohl aus diesem deutlich hervorgeht, dass der Angeklagte nach Wien gekommen ist, da sein Onkel hier arbeitet. Allerdings ist diese Änderung der grammatischen Struktur nicht allzu gravierend, sodass das Gericht den Sinn der polnischen Aussage erraten kann. Zur grammatischen Korrektheit ist zudem zu sagen, dass der Dolmetscherin in der zielsprachlichen Version ein grammatikalischer Fehler

unterläuft. „(...)ich bin hier auf Besuch gekommen (...) sollte korrekt „Ich bin hierher auf Besuch gekommen“ heißen. Das Weglassen des Füllwortes „na“ zu Beginn der originalsprachlichen Aussage führt in der Dolmetschung zu einer Glättung des Stils. Abgesehen davon wurden die stilistischen Instruktionen korrekt in die Zielsprache übertragen.

14

R: Hm. War er da nur sporadisch hier, oder, oder nur auf Besuch? Wie lange war der Aufenthalt jetzt da? Wie gesagt, wir reden jetzt da vor dem 22. Juli 2009.

D: E, jak długo pan przebywał w Austrii przed, mówimy o okresie przed 22. lipca 2009 roku?

[Äh, wie lange waren Sie in Österreich, wir sprechen von der Zeit vor dem 22. Juli 2009?]

A: Naczy, przyjechałem tutaj y, byłem tutaj pare dni i jechałem do Polski. Później akurat, wie pani, na weekend przyjeżdżałem, poznałem tego (Name), nie.

[Also, ich bin hierher gefahren äh, ich war ein paar Tage hier und bin wieder nach Polen gefahren. Später, wissen Sie (zur Dolmetscherin), bin ich öfter übers Wochenende hierher gefahren, habe den (Name) kennengelernt, nicht.]

D: Also, ich bin immer wieder gekommen für einige Tage, zum Beispiel für ein Wochenende und dann hab ich eben diesen (Name) kennengelernt.

Analyse

Kategorie	Original	Dolmetschung
Diskursmarker/Füllwörter	3 (Also, wissen Sie, nicht)	2 (Also, eben)
Zögern	1 (äh)	0
Wiederholungen	0	0
Ungrammatikalitäten	0	0
Selbstverbesserung	0	0

In diesem Abschnitt bedient sich die Dolmetscherin einer zusammenfassenden Dolmetschung. Wie der Vergleich der transkribierten, übersetzten Version der originalsprachlichen Aussage mit der transkribierten Dolmetschung zeigt, wird der erste Teil der polnischen Aussage zur Gänze ausgelassen und nur der zweite Teil der Aussage in die Dolmetschung integriert. Dabei wird auch der Sinn der originalsprachlichen Aussage leicht verändert. Im Original spricht der Angeklagte anfangs von einem einzelnen Besuch in Wien, bei dem er einige Tage lang blieb. Danach gibt der Angeklagte weiter an, dass er im Anschluss an diesen Besuch immer wieder übers Wochenende nach Wien kam. In der Dolmetschung wird der erste Besuch des Angeklagten nicht erwähnt, sondern fällt unter die Zusammenfassung „ich bin immer wieder gekommen für einige Tage, zum Beispiel für ein Wochenende (...)“ Bei dieser Aussage wird nicht deutlich, dass es sich um einen bestimmten Besuch handelte, auf den weitere Wochenendbesuche folgten. Ob dieser Unterschied für die Urteilsbildung des Gerichtes von großer Bedeutung ist, ist zwar nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit, allerdings sollte es dem Gericht überlassen werden, ob diese Information für die Wahrheitsfindung von Relevanz ist, oder nicht. Daher sind zusammenfassende Dolmetschungen grundsätzlich problematisch, da Dolmetschende dabei selbst entscheiden, welche Informationen herausgefiltert und somit dem Gericht vorenthalten werden. Abgesehen von der Straffung der polnischen Aussage, wurden die originalsprachlichen Instruktionen adäquat in die Zielsprache übertragen. Bezüglich der grammatischen Instruktionen in dieser Passage ist anzumerken, dass der Angeklagte im ersten Teil seiner Aussage zwei unterschiedliche Vergangenheitsformen verwendet und der Satz daher grammatikalisch defekt ist. Zu Beginn verwendet er die vollendete, männliche Vergangenheitsform des Wortes „fahren“ - „przyjechałem“, die darauf hindeutet, dass von einem einzelnen Besuch die Rede ist. Im selben Satz spricht er jedoch davon, dass er danach öfter nach Polen zurückgefahren ist, was wiederum durch die unvollendete Vergangenheitsform von fahren „jechałem“ zum Ausdruck gebracht wird. Die korrekte Form wäre hier die ebenfalls vollendete Vergangenheitsform „pojechałem“. Dieser grammatikalisch defekte Satz könnte auch die von der Dolmetscherin vorgenommen Straffung der originalsprachlichen Aussage erklären, da

für die Dolmetscherin der Sinn der Aussage nicht klar ersichtlich war und eine Zusammenfassung in diesem Fall nicht gravierend schien. Die Straffung der polnischen Originalaussage hat ebenfalls einen nicht unwesentlichen Einfluss auf den Stil der Dolmetschung. Die Aussage wirkt insgesamt kohärenter und überzeugender. Außerdem bringt das Auslassen des grammatikalisch defekten Satzes der Originalaussage den Angeklagten stilistisch in eine bessere Position.

15

StA: Ja, ähm, war'n Sie also nie selbst beim AMS, oder bei einer anderen Behörde um selbst um eine derartige Bestätigung anzusuchen, oder sich zumindest informieren was nötig ist?

D: Pan sam nigdy nie był, ani w AMSie, ani w żadnym innym urzędzie, żeby się poinformować właśnie, jak można dostać tego typu pozwolenie?

[Sie waren selbst nie, weder beim AMS, noch bei einer anderen Behörde um sich eben zu informieren, wie man solch eine Bewilligung bekommen kann?]

A: Naczy, nie byłem, ale on mi tam przyniósł dokumenty, jeśli chodzi o te, o ten pozwolenie na pracę. Przyniósł mi dokumenty tam jakieś, żebym, do podpisania, ale wie pani, nie znałem niemieckiego ani nic, więc byłem nieświadomy.

[Also, nein, war ich nicht, aber er hat mir da Dokumente gebracht, wenn es um das, um den Arbeitsbewilligung geht. Er hat mir da irgendwelche Dokumente gebracht, damit, zum Unterschreiben, aber wissen Sie, ich konnte kein Deutsch und nichts, also war ich ahnungslos.]

D: Also, ich selbst nie, weder beim AMS, noch bei irgendeinem anderen, bei einer anderen Behörde, aber er hat mir (unterbricht und fragt beim Angeklagten nach)

D: Naczy taki wniosek, czy co to było?

[Also, so einen Antrag, oder was war das?]

A: No jakaś, to, ale to wszystko po niemiecku było.

[Ja, irgendwas, das, aber das war alles auf Deutsch.]

D: Er hat mir etwas zum Unterschreiben gebracht. Das war aber alles auf Deutsch und das hab ich (fragt beim Angeklagten nach)

I pan tego w zasadzie nie zrozumiał, tak?

[Und Sie haben das eigentlich nicht verstanden, ja?]

A: Nie zrozumiałem.

[Ich habe es nicht verstanden.]

D: Aber das hab ich nicht wirklich verstanden.

Analyse

Kategorie	Original	Dolmetschung
Diskursmarker/Füllwörter	5 (Also, irgendwelche, wissen Sie, und nichts, also)	3 (Also, irgendeinem, nicht wirklich)
Zögern	0	0
Wiederholungen	1 ((...) er hat mir Dokumente gebracht (...))	0
Ungrammatikalitäten	1 (den Arbeitsbewilligung)	0
Selbstverbesserung	1 (damit, zum Unterschreiben)	1 ((...) bei irgendeinem anderen, bei einer andern Behörde (...))

Die Analyse dieser Passage erweist sich als etwas umständlich, da die Dolmetscherin während der Dolmetschung zwei Zwischenfragen an den Angeklagten stellt. Dabei unterbricht sie ihre Dolmetschung um weitere Informationen zu erfragen und baut diese dann in die zielsprachliche Version ein. Fügt man die einzelnen Teil der Dolmetschung

jedoch aneinander, ist die semantische Deckungsgleichheit sehr wohl gegeben. Im Gegensatz zu den vorigen Passagen, in denen die Dolmetscherin oft die Originalaussagen strafft, wird die Antwort des Angeklagten hier ausgeschmückt. Auf die Frage der Staatsanwältin, ob der Angeklagte „(...) nie selbst beim AMS, oder bei einer anderen Behörde (...)“ war, antwortet dieser mit „Nein, war ich nicht (...)“. Die Dolmetschung wird allerdings mit der Wiederholung der Frage eingeleitet. Aufgrund der Unterbrechungen der Dolmetschung durch die Zwischenfragen an den Angeklagten erweist es sich als schwierig die originalsprachliche Aussage sowie die gedolmetschte Version anhand ihrer Satzstruktur zu analysieren. Die polnische Aussage wirkt im Allgemeinen recht holprig, was den Satzbau betrifft. Der Angeklagte beginnt einzelne Satzteile inkorrekt und verbessert sich daraufhin selbst. Diese Unsicherheiten fließen nicht in die Dolmetschung ein, sodass diese kohärenter und flüssiger wirkt. Der Stil wird im Allgemeinen durch die Dolmetscherin aufgewertet. Dies lässt sich anhand der folgenden Beispiele verdeutlichen. Gleich zu Beginn der Passage wird die Antwort des Angeklagten „Nein, war ich nicht (...)“ mit „Also, ich selbst nie, weder beim AMS, noch bei irgendeinem anderen, bei einer anderen Behörde (...)“ gedolmetscht. Später folgt noch die originalsprachliche Stelle „Er hat mir da irgendwelche Dokumente gebracht (...)“ sowie nach der Zwischenfrage „Ja, irgendwas (...)“, das mit „Er hat mir etwas zum Unterschreiben gebracht (...)“ in die Zielsprache übertragen wird. Auf der Ebene des Stils macht die Dolmetschung einen deutlich besseren Eindruck als die originalsprachlichen Antworten.

16

StA: (lacht) Meine nächste Frage, wie kommt er drauf, dass er dem (Name) vertrauen kann, wenn er den einmal in der Disko kennengelernt hat?

D: Na jakiej podstawie pan mu zaufał? Poznał pan człowieka w dyskotecie, raz pan miał z nim kontakt.

[Auf welcher Grundlage haben Sie ihm vertraut? Sie haben den Menschen in der Diskothek kennengelernt, sie hatten einmal mit ihm Kontakt.]

A: Nie wiem, zależało mi tutaj na pracy i pomyślałem, że, że, że wyglądał na człowieka uczciwego i wydawało mi się, że nie wiem, 500 euro to nie jest tak znowu dużo pieniędzy.

[Ich weiß nicht, es ist mir an einer Arbeit hier gelegen und ich dachte, dass, dass, dass er einen ehrlichen Eindruck macht und ich hatte das Gefühl, dass, ich weiß nicht, 500 Euro sind jetzt auch nicht so viel Geld.]

D: Also ...

A: Że, że, że to może być ... (wird durch Dolmetscherin unterbrochen)

[Dass, dass, dass das vielleicht ...]

D: Es war für mich wichtig eine Arbeit zu finden. Er hat einen ehrlichen Eindruck auf mich gemacht und so hab ich ihm eben vertraut und ich habe gemeint 500 Euro sind nicht so, das ist nicht so viel Geld.

Analyse

Kategorie	Original	Dolmetschung
Diskursmarker/Füllwörter	4 (ich weiß nicht, ich weiß nicht, vielleicht, so)	3 (eben, so, so)
Zögern	0	0
Wiederholungen	4 (dass, dass, dass, dass)	0
Ungrammatikalitäten	0	0
Selbstverbesserung	0	1 ((...) 500 Euro sind nicht so, das ist nicht so viel Geld.)

Auf der inhaltlichen Ebene werden in diesem Fragment die semantischen Instruktionen in allen Teilen der Dolmetschung gewahrt. Allerdings wird der Angeklagte am Beginn eines weiteren Satzes durch die Dolmetscherin unterbrochen, die sogleich mit der Dolmetschung beginnt. Auch die originalsprachlichen Instruktionen wurden adäquat in

die Zielsprache übertragen. Es wird lediglich ein Fragment der Frage in die Dolmetschung eingebaut, das nicht in der polnischen Antwort vorkommt, nämlich „und so hab ich ihm eben vertraut“. Dieser Zusatz ist jedoch als Ausschmückung der Originalaussage zu werten, da der Sinn der Aussage des Angeklagten dadurch nicht verändert wird. Das Kriterium der Korrektheit ist in der Dolmetschung dieser Passage jedenfalls gegeben. Die semantischen und stilistischen Aspekte der originalsprachlichen Struktur wurden ebenfalls adäquat in die Zielsprache gedolmetscht. In der Dolmetschung dieser Passage werden erneut Elemente der sprachlichen Unsicherheit des Angeklagten ausgelassen. Im Detail handelt es sich dabei um die Wortwiederholungen bzw. das Stottern in den Fragmenten „(...) ich dachte, dass, dass, dass (...)“ sowie die zweifache Äußerung „ich weiß nicht“, wodurch die zielsprachliche Version um einiges sicherer und kompetenter klingt. Der stilistisch unvorteilhafte Anfang eines weiteren Satzes, bei der der Angeklagte jedoch durch die Dolmetscherin unterbrochen wird, wird ebenfalls in der Dolmetschung ausgelassen und daher auch nicht vom Gericht vernommen.

5.1.3.1 Ergebnisse der Analyse

Die Ergebnisse der Analyse der 16 ausgewählten Passagen der Gerichtsverhandlung anhand ausgewählter Kriterien zur Übersetzungskritik nach Reiß sowie anhand ausgewählter, mikrolinguistischer Elemente nach Hale ähneln stark den Ergebnissen aus Hales Studie. In der gedolmetschten Stichprobenverhandlung des Wiener Landesgerichts für Strafsachen wurde zwar generell der Inhalt der Originalaussagen durch die Dolmetscherin beibehalten, allerdings bestand häufig keine stilistische Deckungsgleichheit zwischen den polnischen Aussagen des Angeklagten und deren gedolmetschten Versionen. In den meisten Passagen wurde der Stil des Angeklagten durch die Dolmetscherin verbessert. Dabei fanden auf der lexikalischen, grammatischen sowie stilistischen Ebene Glättungen der originalsprachlichen Antworten statt. Die Aussagen des Angeklagten wurden häufig durch die Dolmetscherin gestrafft, unvorteilhafte Satzstrukturen verbessert und Wiederholungen sowie unwichtig

erscheinende Füllwörter ausgelassen. Die Ergebnisse der quantitativen Untersuchung anhand mikrolinguistischer Elemente nach Hale werden im folgenden Diagramm veranschaulicht.

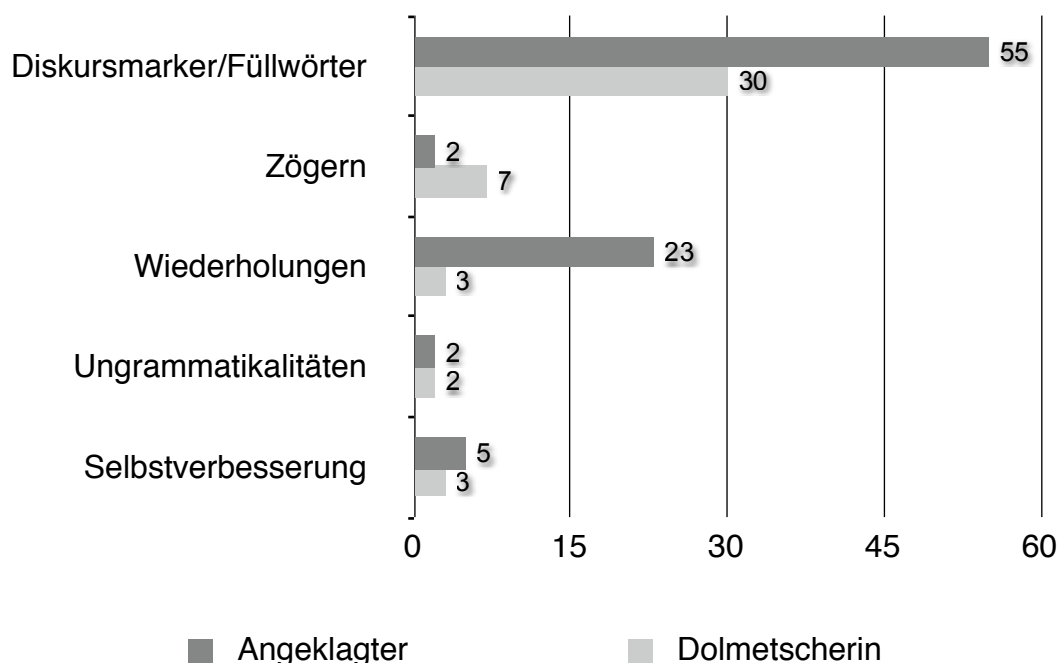


Abbildung 1 quantitative Auswertung sprachlicher Aspekte nach Hale

Ein markanter Unterschied zwischen den Antworten des polnischen Angeklagten und der deutschen Dolmetschung besteht in der Häufigkeit der verwendeten Diskursmarker sowie Füllwörter und Phrasen der Unsicherheit, die in der Kategorie „Diskursmarker/Füllwörter“ zusammengefasst wurden. Die Antworten des Angeklagten enthalten beinahe doppelt so viele Diskursmarker sowie Füllwörter und Phrasen der Unsicherheit wie die Dolmetschung derselben Antworten. Diese Kategorie ist von besonderer Wichtigkeit, da die Verwendung dieser sprachlichen Elemente auf die Unsicherheit des Angeklagten schließen lässt. Hale beschreibt das Weglassen dieser sprachlichen Elemente in der Dolmetschung als problematisch, da diese die Abschwächung einer Aussage bewirken und daher implizieren, dass eine Person eventuell unsicher bzw. von ihrer Aussage nicht überzeugt ist (vgl. Hale 2004:105). Zudem wird die häufige Verwendung von Füllwörtern und Phrasen der Unsicherheit (hedges & fillers) mit einem

machtlosen Sprachstil verbunden und von Zuhörenden meist als negativ bewertet⁸. In der vorliegenden Studie zeigte die Auswertung der Ergebnisse, dass der machtlose Sprachstil des Angeklagten, der sich durch die häufige Verwendung von Diskursmarkern sowie Füllwörtern und Phrasen der Unsicherheit bemerkbar macht, durch das Weglassen dieser Elemente abgeschwächt und durch die Dolmetscherin in einen machtvollen Sprachstil umgewandelt wurde.

Ein weiterer signifikanter Unterschied lässt sich in der Kategorie „Wiederholungen“ ausmachen. Die Dolmetschung weist in etwa acht mal weniger Wiederholungen auf als das Original, wodurch die Aussagen des Angeklagten deutlich an Sicherheit gewinnen. Einzig in der Kategorie „Zögern“, die die Häufigkeit von Fülllauten wie etwa „äh“ oder „hm“ untersuchte, wies die Dolmetschung eine höhere Anzahl dieser Elemente auf⁹. Obwohl die Sprache des Angeklagten von Aspekten geprägt ist, die auf einen machtlosen Sprachstil hinweisen, erfüllt er nicht die Kriterien für eine Kommunikation auf der Beziehungsebene. Der Angeklagte beantwortet die Fragen des Richters direkt und in chronologischer Reihenfolge. Er schweift ebenfalls nicht von der Fragestellung ab und lässt keine irrelevanten Informationen in seine Antworten einfließen. Zudem werden keine Äußerungen über persönliche Gefühle, Meinungen oder Beziehungen getätigt, wodurch die meisten Kriterien einer sprachlichen Inhaltsorientierung gewährleistet sind.

⁸ Dies verdeutlichte auch eine Studie von Berk-Seligson aus ihrem Werk *The Bilingual Courtroom*. Darin fand Berk-Seligson heraus, dass Zuhörende Dolmetschungen, in denen Füllwörter und Phrasen der Unsicherheit beibehalten wurden, in Hinsicht auf die Kriterien Überzeugungskraft, Kompetenz, Glaubwürdigkeit und Bildungsstand der Sprecherinnen und Sprecher, negativer bewerteten als jene, in denen diese sprachlichen Aspekte ausgelassen wurden. (vgl. Berk-Seligson 1990:181f)

⁹ Obwohl diese sprachlichen Elemente laut Berk-Seligson auf das Level an Unsicherheit einer Sprecherin bzw. eines Sprechers hinweisen „(...) if the Spanish speaker sounds hesitant and unsure, the interpreter should sound equally as hesitant and unsure in her English interpretation“ (Berk-Seligson 1990:140), kann angenommen werden, dass die in etwa drei mal höhere Verwendung von Fülllauten durch die Dolmetscherin auf den Dolmetschprozess zurückzuführen ist.

5.2 Befragung von Studierenden zu Original und Dolmetschung

Im Anschluss an die Transkription der Gerichtsverhandlung und die Auswahl von 16 geeigneten Passagen, welche bereits am Anfang dieses Kapitels analysiert wurden, erfolgte die Befragung von Studierenden des Bachelorstudiums Transkulturelle Kommunikation am Zentrum für Translationswissenschaft in Wien sowie Studierenden der Rechtswissenschaften am Juridicum in Wien zu Original und Dolmetschung. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Befragung der Studierendengruppen veranschaulicht.

5.2.1 Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation

Die folgenden drei Diagramme zeigen die Ergebnisse der Fragebogenbefragung zu Original und Dolmetschung von Studierenden des Bachelorstudiums Transkulturelle Kommunikation am Zentrum für Translationswissenschaft in Wien. Die dunkelblauen Balken symbolisieren die Ergebnisse einer Gruppe von Polnisch sprachigen Studierenden, welche die polnischen Originalantworten des Angeklagten hörte, um danach die Glaubwürdigkeit, Kompetenz sowie den Bildungsstand des Angeklagten anhand einer Skala von eins bis fünf nach dem Schulnotensystem zu beurteilen. Die hellblauen Balken stehen für die Ergebnisse einer anderen Gruppe von Studierenden mit Muttersprache Deutsch, welche die gedolmetschten, deutschen Versionen derselben Antworten hörte und die Dolmetscherin anhand derselben Kriterien beurteilte. Die Antworten des Angeklagten sowie deren gedolmetschte Versionen, die von den Studierenden beurteilt wurden, sind jene Antworten der ausgewählten 16 Passagen der Analyse nach Reiß und Hale. Die X-Achse zeigt die Beurteilungsskala von eins bis fünf. Die Anzahl der Personen, welche die jeweiligen Beurteilungsmöglichkeiten der Skala wählten, sind in Prozent angegeben. Beide Gruppen des Bachelorstudiums Transkulturelle Kommunikation bestanden aus jeweils 31 Personen. Alle Fragebögen wurden vollständig ausgefüllt. Auch gab es keine ungültigen Fragebögen, etwa durch das Ankreuzen mehrerer Möglichkeiten der Bewertungsskala. Die im Folgenden

verwendete Abkürzung Stud.gr. trans.K. steht für Studiengruppe Transkulturelle Kommunikation.

Im Anschluss an die Veranschaulichung der Ergebnisse anhand der Diagramme folgt die Analyse der stochastischen Kennwerte Mittelwert und Varianz. Zudem werden die Mittelwerte der beiden Datensätze, Original und Dolmetschung, mittels Varianzanalyse (ANOVA - Analysis Of Variance) miteinander verglichen. Die Ergebnisse der Berechnungen werden zudem mit den Ergebnissen aus Hales Studie verglichen.

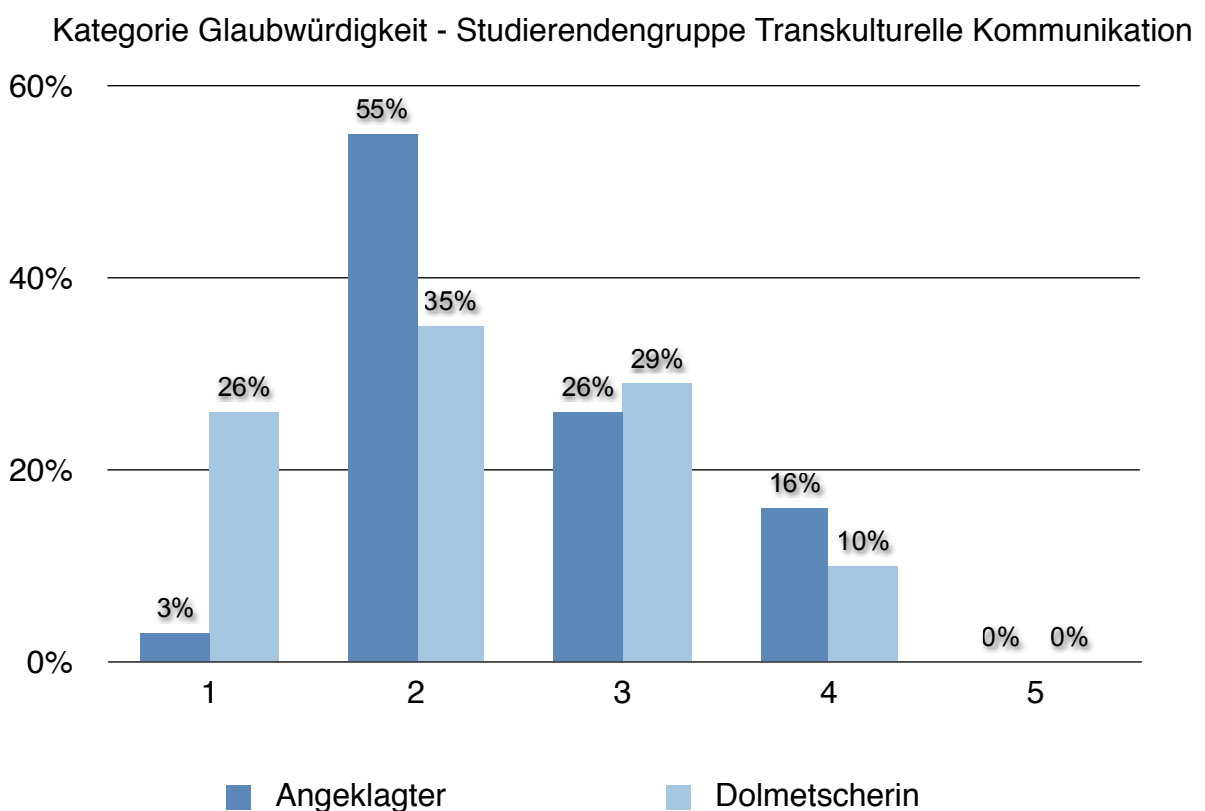


Abbildung 2 Kategorie Glaubwürdigkeit - Studiengruppe Transkulturelle Kommunikation

Abbildung 2 zeigt die Ergebnisse für die Kategorie Glaubwürdigkeit. Auffällig in der Auswertung dieser Kategorie ist der hohe Prozentsatz von 55% (17 Personen), die den Angeklagten auf der Skala mit zwei beurteilten. Zusammen mit einer Person (3%), die den Angeklagten mit eins beurteilte, ergibt das 58%, also die Mehrheit aller Befragten der Polnisch sprachigen Gruppe, die seine Glaubwürdigkeit anhand der Antworten mit sehr gut oder gut bewerteten. Abgesehen von einer ausgewogeneren Verteilung

zwischen der besten und zweitbesten Bewertungsmöglichkeit, fällt die Beurteilung der Dolmetscherin ähnlich aus. 61% der befragten Studierenden mit Muttersprache Deutsch (19 Personen) bewerteten die Glaubwürdigkeit der Dolmetscherin mit sehr gut oder gut, wobei die Dolmetscherin deutlich öfter die Bestnote erhielt als der Angeklagte. Keine der befragten Personen vergab die Note fünf. Allerdings gab es immerhin 13 Personen (42%), die die Glaubwürdigkeit des Angeklagten, sowie 12 Personen (39%), die die Glaubwürdigkeit der Dolmetscherin mit mittelmäßig bis eher schlecht beurteilten.

Diese Auswertung zeigt, dass die Ergebnisse des Angeklagten und der Dolmetscherin ausgewogen sind. Trotzdem kann die Verteilung der Bewertungen jeweils innerhalb einer Gruppe nicht als eindeutig bezeichnet werden. In beiden Gruppen wurde die Bewertungsskala, zumindest von eins bis vier, ausgeschöpft. Dies verdeutlicht die unterschiedlichen, individuellen Kriterien der Testpersonen, anhand welcher sie die Glaubwürdigkeit des Angeklagten oder der Dolmetscherin bewerteten. Hales Hypothese besagt, dass ähnliche Ergebnisse des Angeklagten und der Dolmetscherin auf eine Inhaltsorientierung der Testpersonen hinweisen (vgl. Hale 2004:151f). Obwohl die Analyse nach Reiß und Hale zeigte, dass die Dolmetscherin oft den Stil des Angeklagten verbesserte, hatte diese Vorgehensweise scheinbar keinen signifikanten Einfluss auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Angeklagten. Dies ist auch das Ergebnis, welches die Varianzanalyse liefert.

Trotz der häufigen Verwendung von Füllwörtern und Phrasen der Unsicherheit, also jener Kategorie, die in den erwähnten Studien als wichtigste Kategorie unter den untersuchten sprachlichen Elementen galt, erhielt der Angeklagte von der Mehrheit der befragten Polnisch sprechenden Studierenden in Hinblick auf seine Glaubwürdigkeit eine positive Beurteilung. Das selbe gilt für die Dolmetscherin (siehe Mittelwerte). Obwohl die Dolmetscherin die Aussagen des Angeklagten oft straffte und den Stil glättete, hatte dies keine bessere Bewertung ihrer Glaubwürdigkeit durch die Testpersonen zur Folge (bestätigt durch Varianzanalyse).

Diese Ergebnisse lassen darauf schließen, dass für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit einer Person andere Faktoren als der Sprachstil entscheidend sind. Zu diesen Faktoren könnten möglicherweise die Stimme sowie die Betonung gehören. Da

die Gründe für die jeweiligen Bewertungen in der vorliegenden Studie nicht erfragt wurden, können die möglichen Einflüsse dieser Faktoren auf die Bewertung in dieser Arbeit nicht untersucht werden.

Der geringe Unterschied in der Bewertung der Antworten des polnischen Angeklagten sowie deren deutschen Dolmetschungen in Bezug auf Glaubwürdigkeit, wird im Anschluss an die Auswertung der Kriterien Kompetenz und Bildungsstand anhand der bereits erwähnten Varianzanalyse bestätigt.

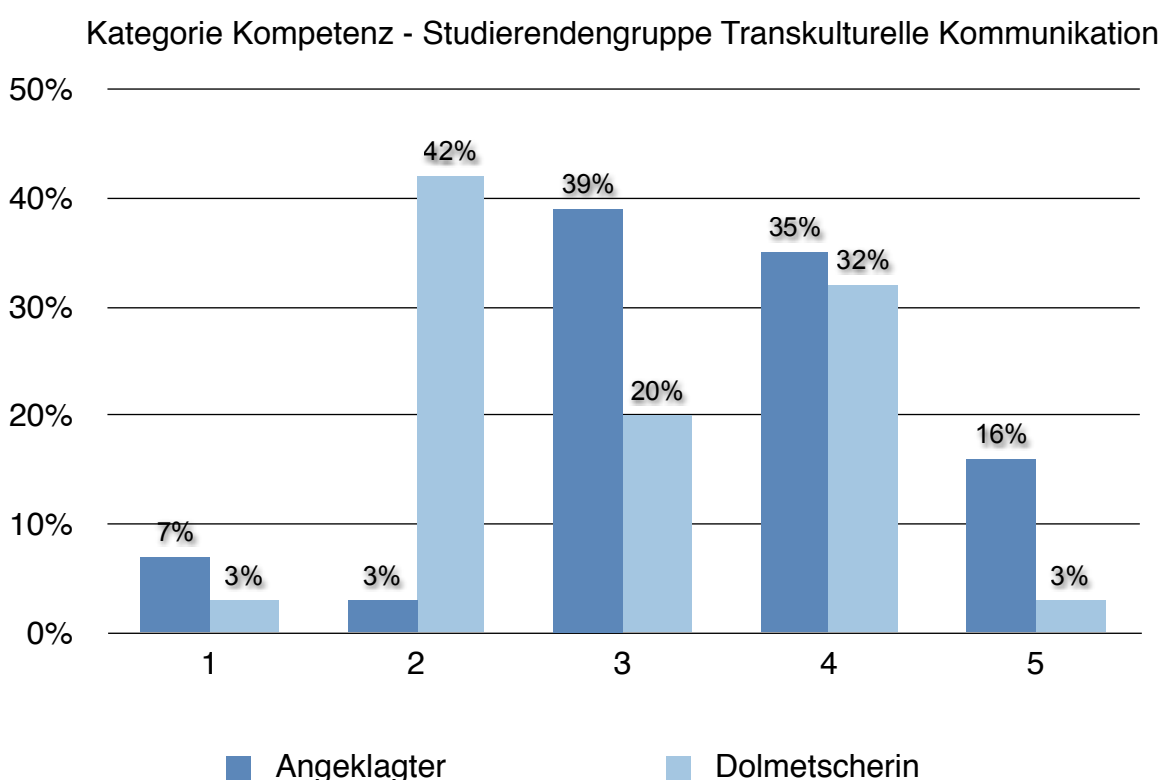


Abbildung 3 Kategorie Kompetenz - Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation

In Abbildung 3 werden die Daten der Kategorie Kompetenz zusammengefasst. Die Bewertungen des Angeklagten durch die Gruppe Polnisch sprachiger Studierender der Studienrichtung transkulturelle Kommunikation ist hauptsächlich in der rechten Hälfte der Bewertungsskala angesiedelt. 90% der befragten Polnisch sprachigen Studierenden (28 Personen) bewerteten die Kompetenz des Angeklagten als mittelmäßig bis schlecht. Die restlichen 10% (3 Personen) wählten die beste oder zweit beste Bewertungsmöglichkeit. Die Bewertung der Kompetenz der Dolmetscherin durch die

Gruppe von Studierenden mit Muttersprache Deutsch fiel im Vergleich besser aus. Obwohl 55% (17 Personen) die Kompetenz der Dolmetscherin ebenfalls als mittelmäßig bis schlecht bewerteten, erhielt sie von immerhin 45% (14 Personen) eine positive Bewertung, wobei 42% davon (13 Personen) die Note zwei vergaben. Somit fiel die Bewertung der Dolmetscherin in Hinblick auf ihre Kompetenz besser aus als jene des Angeklagten (siehe Mittelwerte).

Wie bereits bei der Auswertung der Kategorie Glaubwürdigkeit, deutet die breite Verteilung der Stimmen innerhalb der Gruppen auf die individuellen Bewertungskriterien der Testpersonen hin (siehe Varianzen).

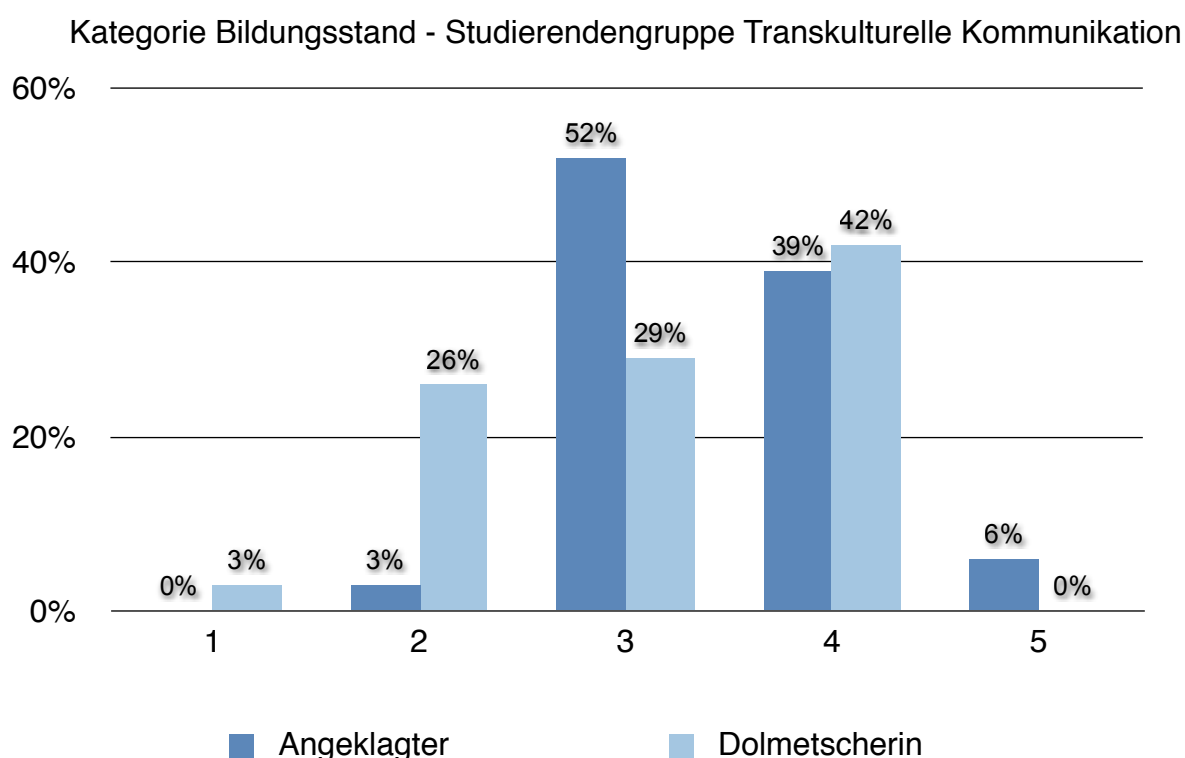


Abbildung 4 Kategorie Bildungsstand - Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation

Abbildung 4 fasst die Auswertung der Kategorie Bildungsstand¹⁰ zusammen. Die Mehrheit der befragten Polnisch sprachigen Studierenden (52% oder 16 Personen) bewertete den Bildungsstand des Angeklagten als mittelmäßig. Am zweit häufigsten wurde von der Gruppe der Polnisch sprachigen Studierenden (39% oder 12 Personen) die Note vier vergeben, wodurch der Bildungsstand des Angeklagten insgesamt als mittelmäßig bis eher schlecht bewertet wurde. Bei der Bewertung der Dolmetscherin durch die Gruppe von Studierenden mit Muttersprache Deutsch kann der höchste Wert von 42% (13 Personen) der Note 4 zugeordnet werden. Allerdings verteilen sich der zweithöchste und dritthöchste Wert von 29% (9 Personen) bzw. 26% (8 Personen) auf die Noten drei bzw. zwei, wodurch die Bewertung der Dolmetscherin insgesamt etwas besser ausfällt. Interessant in diesem Zusammenhang ist auch die Tatsache, dass 29% der Befragten (9 Personen), welche die Dolmetscherin beurteilten, die Noten eins oder zwei vergaben im Gegensatz zu einer Person (3%) aus der Gruppe Polnisch sprachiger Studierender, die dem Angeklagten die Note zwei gab. Dieser Unterschied zu Gunsten der Dolmetscherin lässt sich auch am anderen Ende der Skala beobachten, da die Dolmetscherin von keinem der Befragten die schlechteste Note erhielt, im Gegensatz zum Angeklagten, dessen Bildungsstand von zwei Personen (6%) als sehr schlecht bewertet wurde. Der Unterschied in der Bewertung, welcher statistisch zu Gunsten der Dolmetscherin ausfiel, deutet laut Hale auf eine Stilorientierung der Testpersonen hin.

5.2.1.1 Stochastische Kennwerte - Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation

Im folgenden Abschnitt wurden die empirischen Mittelwerte sowie die Varianzen aus den Bewertungen des Angeklagten und der Dolmetscherin ermittelt. Zuerst werden die Daten der Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation tabellarisch dargestellt.

¹⁰ Die Kategorie „Bildungsstand“ entspricht der Kategorie „Intelligence“ aus Hales Originalstudie. Um die größtmögliche Korrespondenz beider Studien zu ermöglichen, wurde Hales Kategorie „Intelligence“ für den Fragebogen der vorliegenden Studie mit „Intelligenz“ übersetzt. Allerdings wurde jede der befragten Studierendengruppen vor der Verteilung der Fragebögen darauf hingewiesen, dass es sich dabei um den Bildungsstand handelt, der bei der Sprecherin bzw. dem Sprecher aus der Tonaufnahme angenommen werden kann. In weiterer Folge wurde in der vorliegenden Arbeit bewusst auf die Verwendung des Begriffes „Intelligenz“ verzichtet und stattdessen die Kategorie „Bildungsstand“ gewählt.

Im Anschluss darauf folgt eine Veranschaulichung mittels Diagrammen, bei der die Mittelwerte der Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation jenen aus Hales Studie gegenübergestellt werden. Im Gegensatz zu Hales Studie, bei welcher die Testpersonen jeweils vier verschiedene Aufnahmen mit unterschiedlichen Spanisch sprechenden Zeuginnen und Zeugen bewerteten, handelt es sich bei der vorliegenden Studie um die Ergebnisse der Bewertung einer einzelnen Stichprobenaufnahme, welche am Landesgericht für Strafsachen in Wien aufgenommen wurde. In Hales Fall bestand jene Gruppe, welche die Spanischen Originale bewertete aus 14 Personen, die zweite Gruppe, die die gedolmetschten Versionen beurteilte bestand aus 10 Personen. In den Diagrammen wird der Mittelwert durch das Zeichen μ symbolisiert. Die Kategorien Glaubwürdigkeit, Kompetenz und Bildungsstand werden jeweils mit dem Anfangsbuchstaben abgekürzt. Die Abkürzung „komb.“ steht für die kombinierten Werte, die Abkürzung „Stud.gr. trans.K.“ für Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation. Im zweiten Experiment steht die Abkürzung „Stud.gr. Jus“ für Studierendengruppe Jus.

Bewertung des Angeklagten - Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation

n = 31

Kategorie	empirischer Mittelwert	Varianz
Glaubwürdigkeit	2,55	0,66
Kompetenz	3,52	1,06
Bildungsstand	3,48	0,46

Tabelle 1 Mittelwerte, Varianzen - Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation, Angeklagter

Bewertung der Dolmetscherin - Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation

n = 31

Kategorie	empirischer Mittelwert	Varianz
Glaubwürdigkeit	2,23	0,91
Kompetenz	2,90	1,02

Kategorie	empirischer Mittelwert	Varianz
Bildungsstand	3,10	0,68

Tabelle 2 Mittelwerte, Varianzen - Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation, Dolmetscherin

Kombinierte Mittelwerte für alle drei Kategorien

Angeklagter	Dolmetscherin
3,18	2,74

Tabelle 3 kombinierte Mittelwerte - Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation

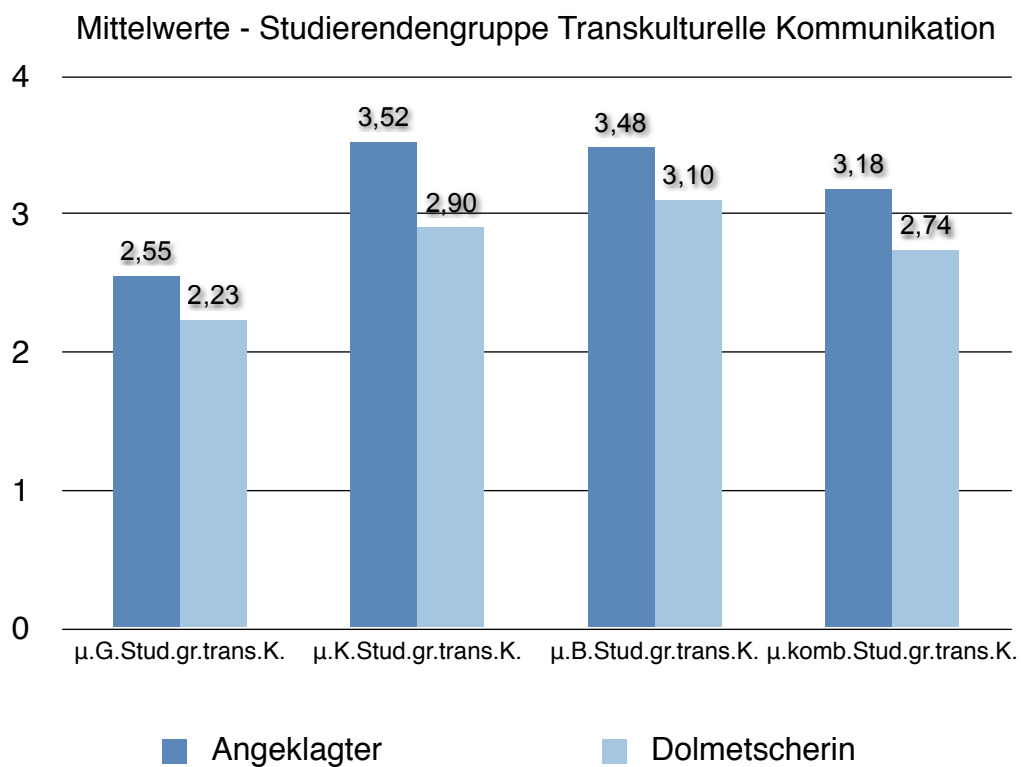


Abbildung 5 Mittelwerte - Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation

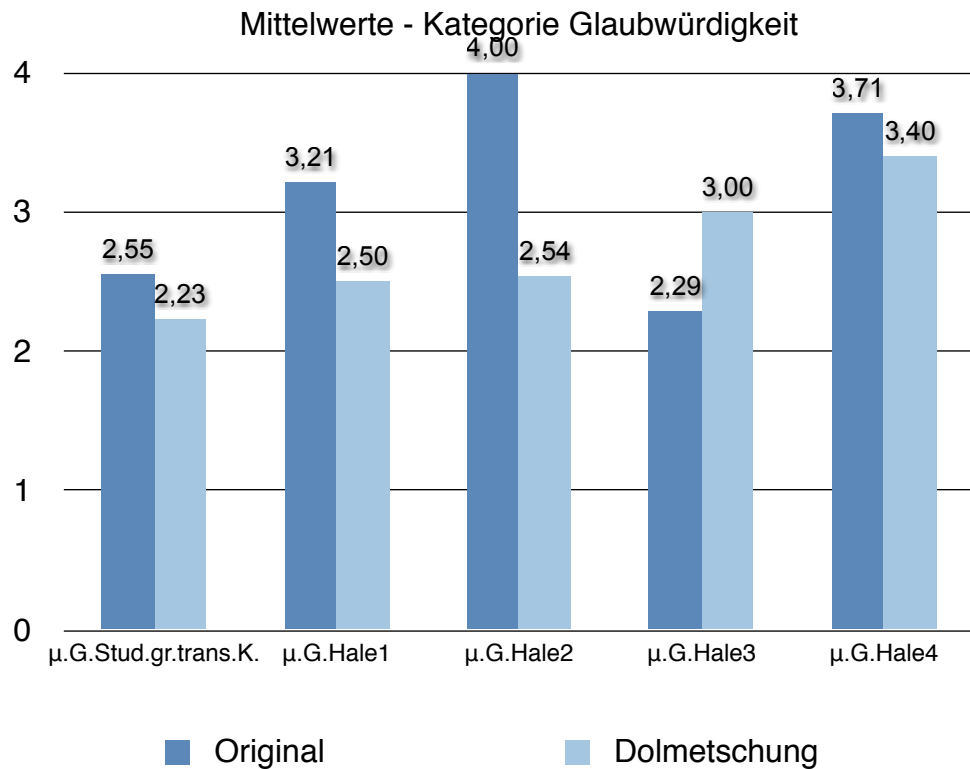


Abbildung 6 Mittelwerte Kategorie Glaubwürdigkeit - Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation & Hale

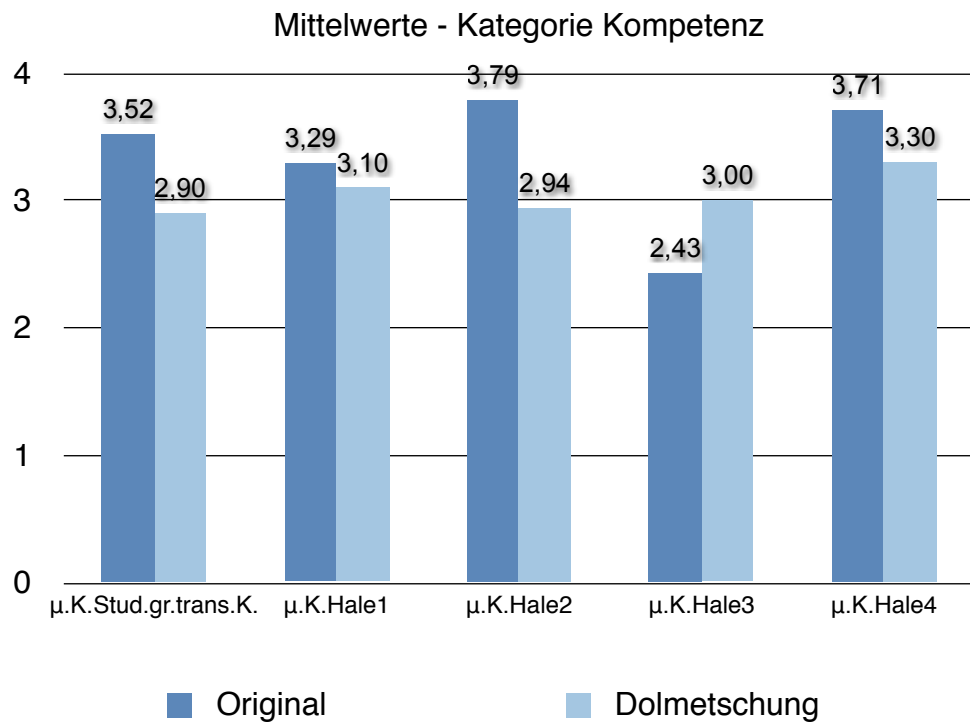


Abbildung 7 Mittelwerte Kategorie Kompetenz - Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation & Hale

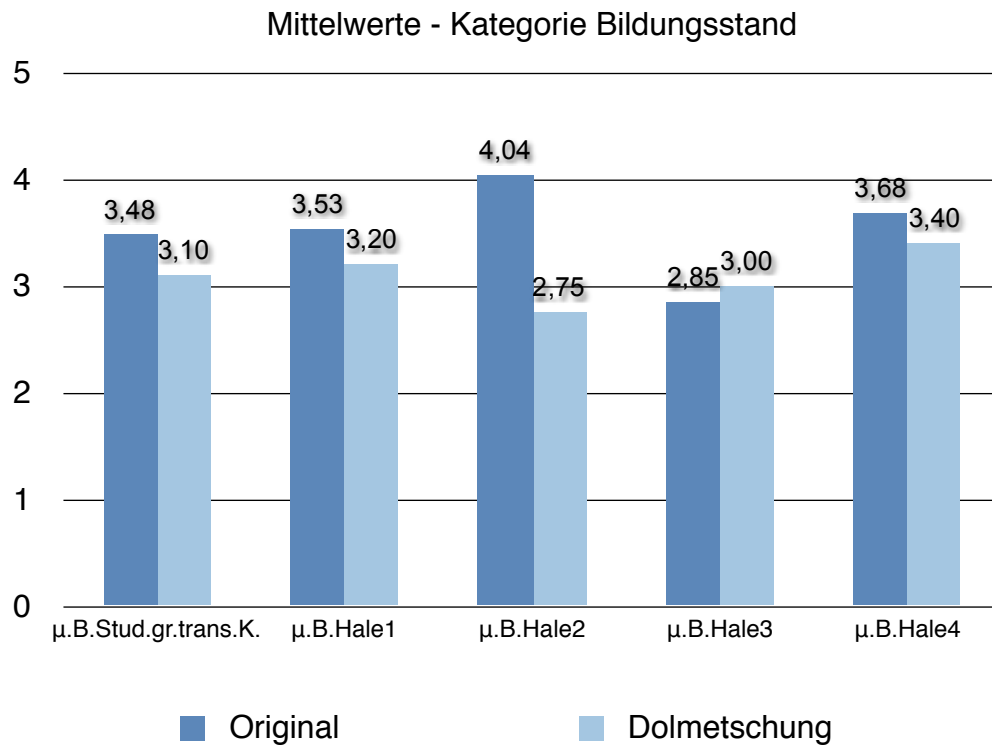


Abbildung 8 Mittelwerte Kategorie Bildungsstand - Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation & Hale

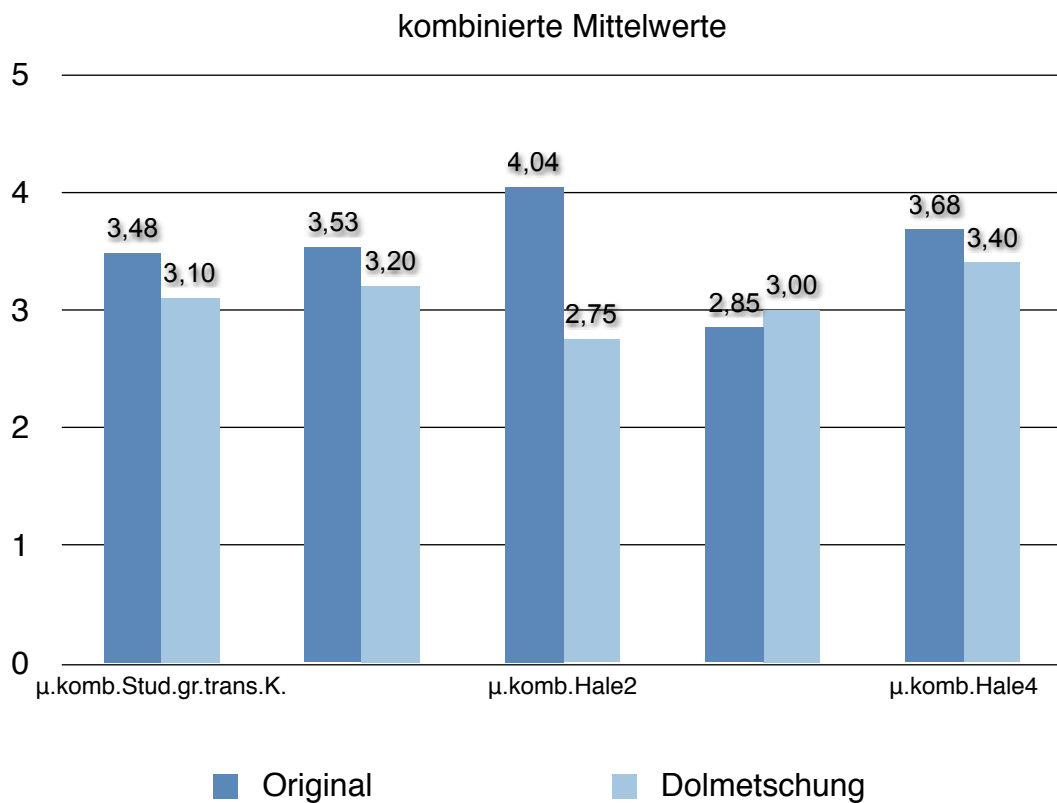


Abbildung 9 kombinierte Mittelwerte - Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation & Hale

5.2.1.2 Hypothesentest - Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation

Um zu untersuchen, ob ein signifikanter Unterschied zwischen der Bewertung des Angeklagten und der Dolmetscherin besteht, wurde ein Hypothesentest mittels ANOVA (Analysis of Variance) durchgeführt. Dieser Test überprüft, stochastisch gesprochen, ob sich die Mittelwerte der beiden Datensätze signifikant voneinander unterscheiden. Für den Test wurde dafür eine Irrtumswahrscheinlichkeit von $\alpha = 5\%$ festgelegt. Die getestete Null-Hypothese behauptet, dass zwischen den Bewertungen des Angeklagten und der Dolmetscherin kein signifikanter Unterschied bestehen würde.

Zunächst wurden mit Hilfe der Varianzanalyse die entsprechenden F-Werte für die drei Kategorien Glaubwürdigkeit, Kompetenz und Bildungsstand ermittelt. Danach wurde auch ein F-Wert für alle Kategorien kombiniert ermittelt. Laut der Tabelle der kritischen Werte für die F-Verteilung liegt der Vergleichswert bei dem gewählten Signifikanzniveau von $\alpha = 5\%$ bei 4,00. Hale führte in ihrer Studie ebenfalls eine Varianzanalyse durch. Genau wie in der vorliegenden Studie wählte Hale für ihre Varianzanalyse ein Signifikanzniveau von $\alpha = 5\%$. In der Zusammenfassung des Hypothesentests der vorliegenden Arbeit werden die Ergebnisse kurz mit jenen von Hale verglichen.

Kategorie	F-Werte des Tests	kritischer F-Wert bei $\alpha = 5\%$
Glaubwürdigkeit	2,05 <	4,00
Kompetenz	5,60 >	4,00
Bildungsstand	4,09 >	4,00

Tabelle 4 Ergebnisse des Hypothesentests nach Kategorien - Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation

Kategorie	F-Wert des Tests	kritischer F-Wert bei $\alpha = 5\%$
Kombination der Kategorien	3,78 <	4,00

Tabelle 5 kombinierte Ergebnisse des Hypothesentests - Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation

5.2.1.2.1 Auswertung nach Kategorien - Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation

Die Auswertung der Ergebnisse der Varianzanalyse zeigt, dass die Kategorie Glaubwürdigkeit als einzige die aufgestellte Null-Hypothese bei dem festgelegten Signifikanzniveau von $\alpha = 5\%$ nicht ablehnt. Das bedeutet, dass laut Varianzanalyse der Unterschied in der Bewertung des Angeklagten im Vergleich mit der Bewertung der Dolmetscherin nicht signifikant ist.

In der Berechnung der Kategorien Kompetenz sowie Bildungsstand wird der kritische F-Wert überschritten, was bedeutet, dass im Fall dieser Kategorien laut Varianzanalyse ein signifikanter Unterschied in der Bewertung des Angeklagten und der Dolmetscherin festgestellt wurde.

5.2.1.2.2 Kombinierte Auswertung - Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation

Der Hypothesentest bezüglich der Kombination aller drei Kategorien stellt keinen signifikanten Unterschied in der Bewertung des Angeklagten und der Dolmetscherin fest.

5.2.1.2.3 Zusammenfassung des Hypothesentests - Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation

Die Varianzanalyse ergab, dass es zu unterschiedlichen Ergebnissen kommt, je nachdem, ob man die Kriterien Glaubwürdigkeit, Kompetenz und Bildungsstand

getrennt berechnet, oder ob man alle drei Kategorien in der Berechnung kombiniert. Im Fall der Kombination der Kategorien stellt die Varianzanalyse zwischen der Bewertung des Angeklagten und der Dolmetscherin durch die Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation keinen signifikanten Unterschied fest. Betrachtet man jedoch jede Kategorie einzeln, kristallisiert sich sehr wohl ein signifikanter Unterschied in den Kategorien Kompetenz und Bildungsstand heraus. Dies bedeutet, dass der Angeklagte für die befragten Studierenden zwar weniger kompetent war und bei ihm ein geringerer Bildungsstand angenommen wurde als bei der Dolmetscherin, allerdings hatte dies keinen Einfluss auf die Bewertung seiner Glaubwürdigkeit, bei der kein signifikanter Unterschied in der Bewertungen des Angeklagten und der Dolmetscherin festgestellt werden konnte.

Hales Varianzanalyse ergab ebenfalls unterschiedliche Ergebnisse, je nachdem, ob die drei Kriterien kombiniert oder individuell berechnet wurden. Die kombinierte Berechnung ergab, wie auch in der Analyse der vorliegenden Studie, keinen signifikanten Unterschied in der Bewertung des spanischen Originals und der englischen Dolmetschung. Bei der isolierten Berechnung der Kriterien konnte bei allen drei Kriterien ein signifikanter Unterschied festgestellt werden, wobei dieser bei der Kategorie Glaubwürdigkeit am kleinsten war.

5.2.2 Studierendengruppe Jus

Die nächsten drei Diagramme zeigen die Ergebnisse der Fragebogenbefragung von Studierenden der Rechtswissenschaften am Juridicum in Wien, welche im Folgenden als Studierendengruppe Jus bezeichnet werden. Die dunkelgrünen Balken symbolisieren die Ergebnisse einer Gruppe von Studierenden der Rechtswissenschaften, welche eine Aufnahme einer stilistisch unveränderten Version derselben 16 Passagen wie in Experiment Nummer eins bewerteten. Die hellgrünen Balken zeigen die Ergebnisse einer anderen Gruppe von Studierenden der Rechtswissenschaften, welche die stilistisch verbesserte Version der 16 Passagen bewertete. Die Gruppe, welche die stilistisch unveränderte Version hörte, bestand aus 18 Personen. Die zweite Gruppe, welche die stilistisch verbesserte Version bewertete, bestand aus 25 Personen. Auch bei diesem

Experiment wurden alle Fragebögen vollständig ausgefüllt. Es wurden ebenfalls keine ungültig ausgefüllten Fragebögen retourniert. Wie bereits bei Experiment Nummer eins, folgt im Anschluss an die Veranschaulichung der Ergebnisse anhand der Diagramme die Analyse der stochastischen Kennwerte Mittelwert und Varianz. Zudem werden die Mittelwerte der beiden Datensätze mittels Varianzanalyse miteinander verglichen.

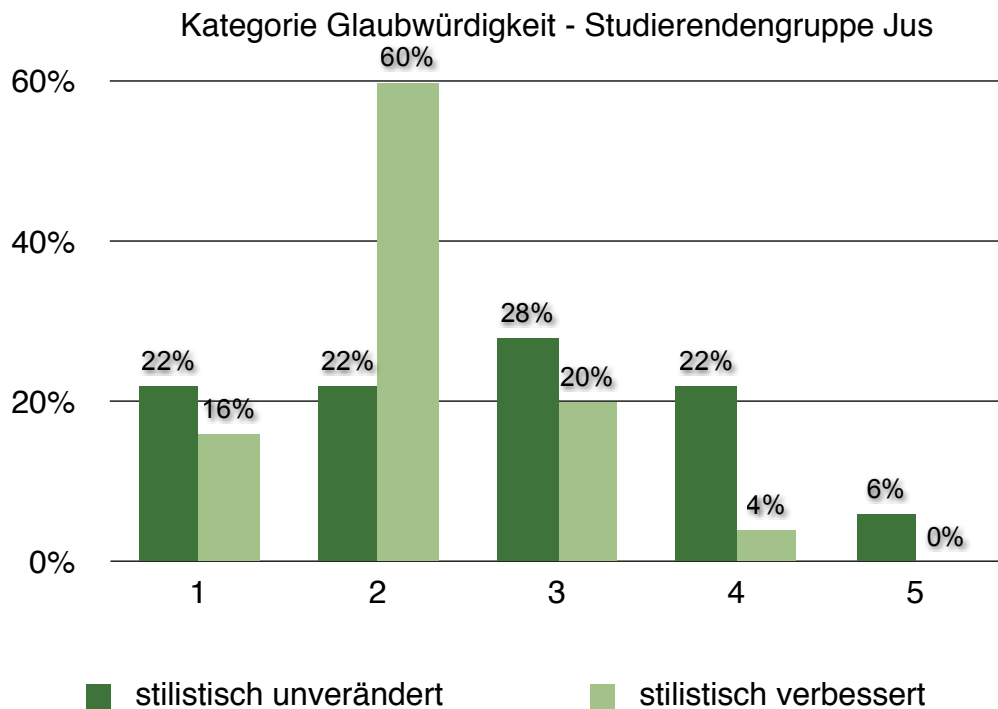


Abbildung 10 Kategorie Glaubwürdigkeit - Studierendengruppe Jus

Abbildung 10 veranschaulicht die Ergebnisse für die Kategorie Glaubwürdigkeit. Trotz der hohen Konzentration der abgegebenen Stimmen für die stilistisch verbesserte Version bei Note zwei der Bewertungsskala, deuten die errechneten Mittelwerte nicht auf einen signifikanten Unterschied in der Bewertung der stilistisch unveränderten und der stilistisch verbesserten Versionen hin. Die Bestätigung dazu liefert auch die Varianzanalyse, welche zeigt, dass die Kategorie Glaubwürdigkeit die aufgestellte Null-Hypothese bei dem festgelegten Signifikanzniveau von $\alpha = 5\%$ nicht ablehnt.

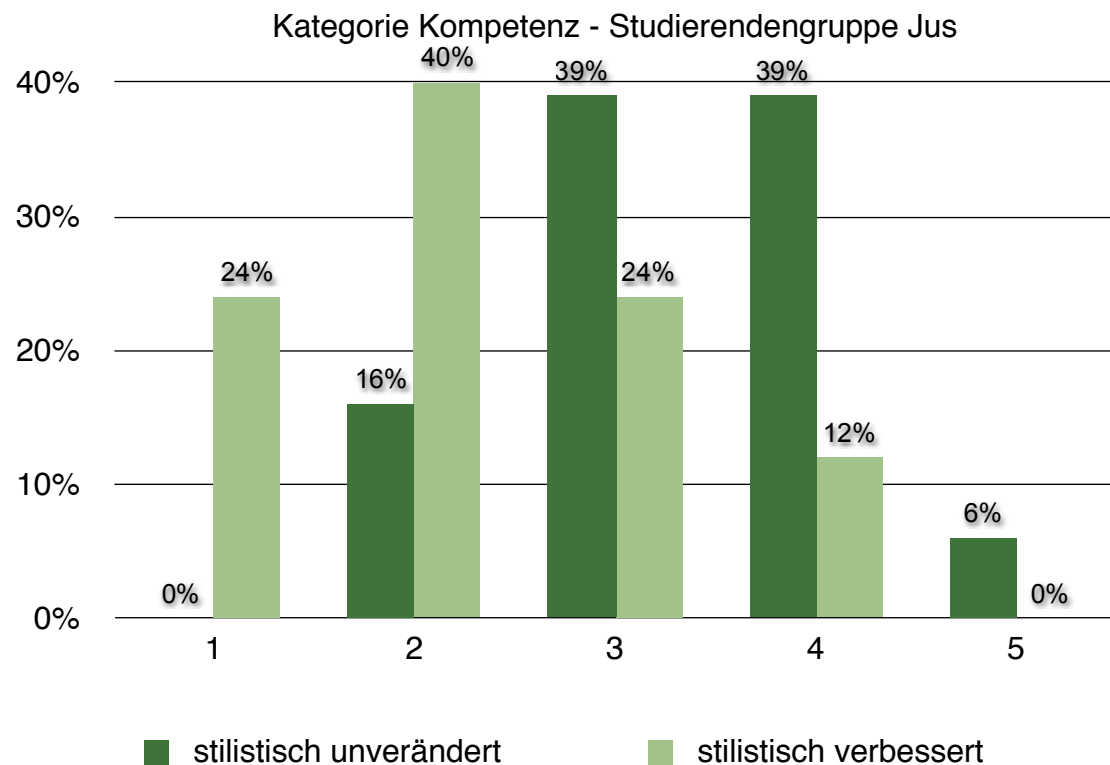


Abbildung 11 Kategorie Kompetenz - Studierendengruppe Jus

In Abbildung 11 werden die Ergebnisse für die Kategorie Kompetenz zusammengefasst. In dieser Kategorie erhält die stilistisch verbesserte Version deutlich bessere Bewertungen als die stilistisch unveränderte Version. Dies wird auch durch den Unterschied in den Mittelwerten bestätigt. Zudem wurde bei der durchgeführten Varianzanalyse die aufgestellte Null-Hypothese bei dem festgelegten Signifikanzniveau von $\alpha = 5\%$ abgelehnt. Das bedeutet, dass zwischen der Bewertung der stilistisch unveränderten und der stilistisch verbesserten Version in Hinblick auf die Kompetenz ein signifikanter Unterschied festgestellt werden konnte.

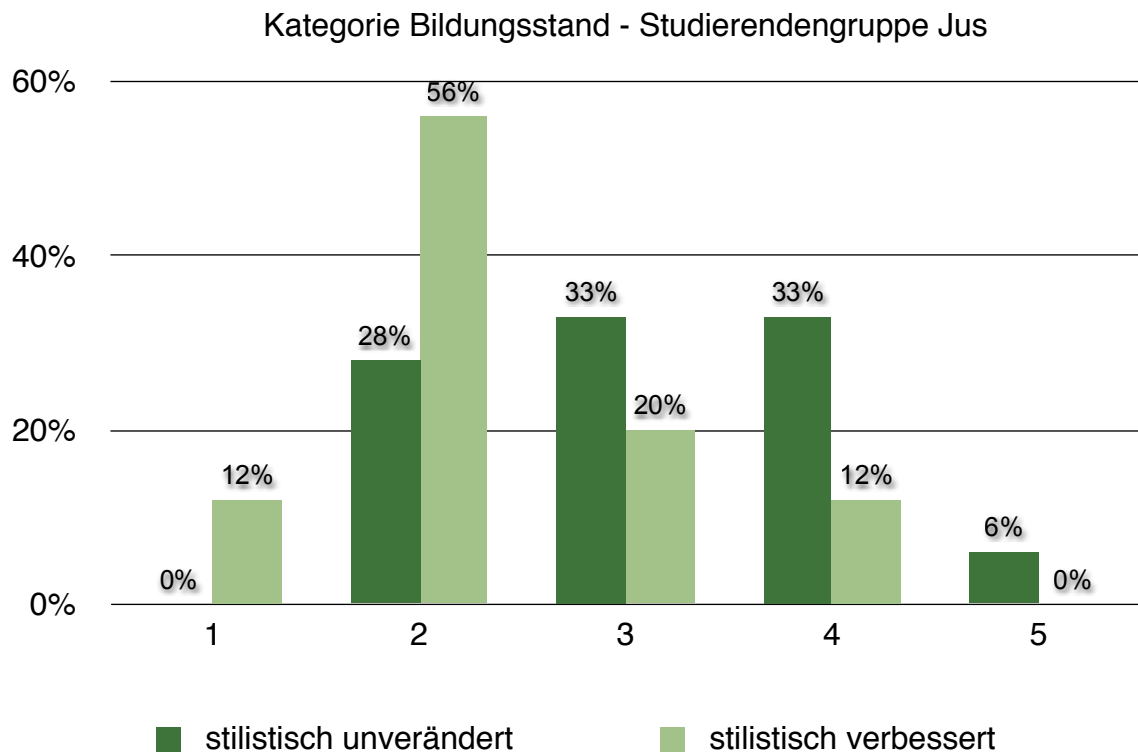


Abbildung 12 Kategorie Bildungsstand - Studierendengruppe Jus

Die Ergebnisse für die Kategorie Bildungsstand wurden in Abbildung 12 zusammengefasst. Wie auch in der Kategorie Kompetenz, weisen die Mittelwerte auf eine bessere Bewertung der stilistisch verbesserten Version hin (siehe Diagramm „Mittelwerte - Studierendengruppe Jus“). Die durchgeführte Varianzanalyse bestätigt den signifikanten Unterschied in der Bewertung der beiden Versionen. Auch hier wurde die Null-Hypothese bei dem festgelegten Signifikanzniveau von $\alpha = 5\%$ abgelehnt.

5.2.2.1 Stochastische Kennwerte - Studierendengruppe Jus

Im folgenden Abschnitt wurden die empirischen Mittelwerte sowie die Varianzen aus den Bewertungen des Angeklagten und der Dolmetscherin ermittelt. Zuerst werden die Daten der Studierendengruppe Jus tabellarisch dargestellt. Im Anschluss darauf folgt eine Veranschaulichung mittels Diagrammen, bei der die Mittelwerte dieser Gruppe jenen aus Hales Studie gegenübergestellt werden. Wie bereits bei Experiment Nummer eins, stammen die Daten der Studierendengruppe Jus aus der Bewertung der 16 ausgewählten Passagen der Stichprobenverhandlung. Diesmal handelt es sich bei den zwei Versionen um eine stilistisch unveränderte und eine stilistisch verbesserte Version. In Hales Experiment hörten die Testpersonen ebenfalls zwei Versionen einer Passage einer einzigen Verhandlung. Bei Hale bestand jene Gruppe, welche die stilistisch unveränderte Version bewertete aus 21 Personen, die andere Gruppe, welche die stilistisch verbesserte Version bewertete aus 17 Personen.

Bewertung der stilistisch unveränderten Version -Studierendengruppe Jus

n = 18

Kategorie	empirischer Mittelwert	Varianz
Glaubwürdigkeit	2,67	1,53
Kompetenz	3,33	0,71
Bildungsstand	3,17	0,85

Tabelle 6 Mittelwerte, Varianzen - Studierendengruppe Jus - stilistisch unverändert

Bewertung der stilistisch verbesserten Version - Studierendengruppe Jus

n = 25

Kategorie	empirischer Mittelwert	Varianz
Glaubwürdigkeit	2,12	0,53
Kompetenz	2,24	0,94
Bildungsstand	2,32	0,73

Tabelle 7 Mittelwerte, Varianzen - Studierendengruppe Jus - stilistisch verbessert

Kombinierte Mittelwerte für alle drei Kategorien

stilistisch unverändert	stilistisch verbessert
3,06	2,23

Tabelle 8 kombinierte Mittelwerte - Studierendengruppe Jus

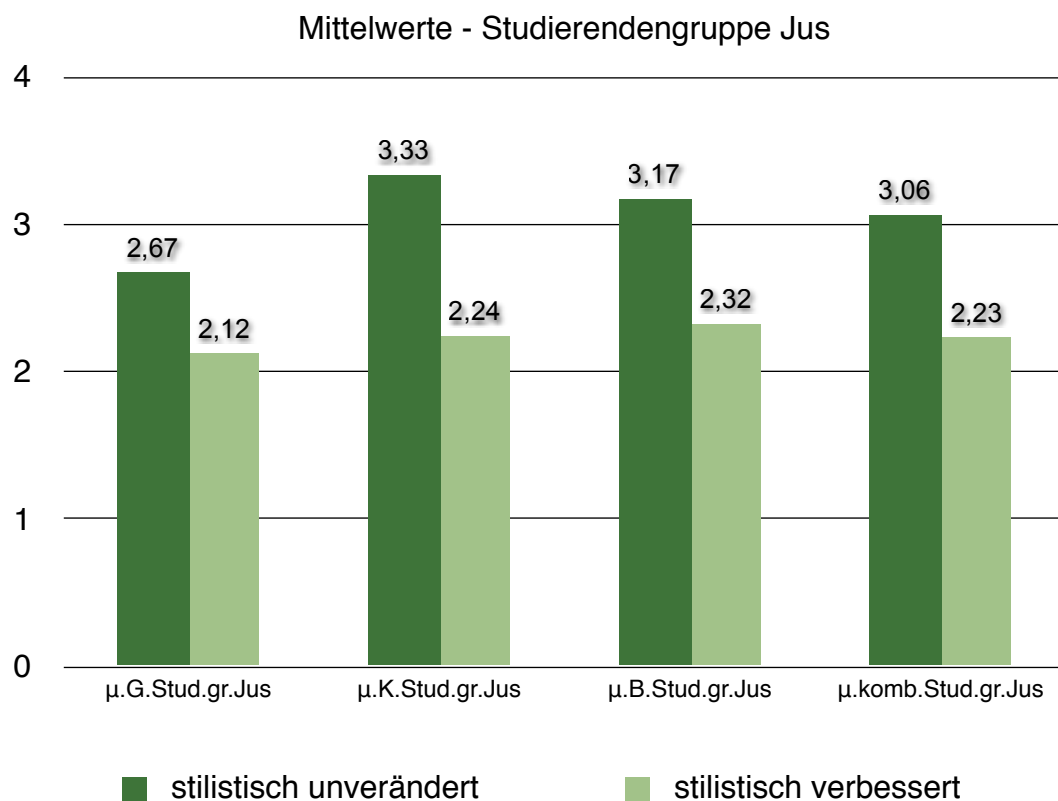


Abbildung 13 Mittelwerte - Studierendengruppe Jus

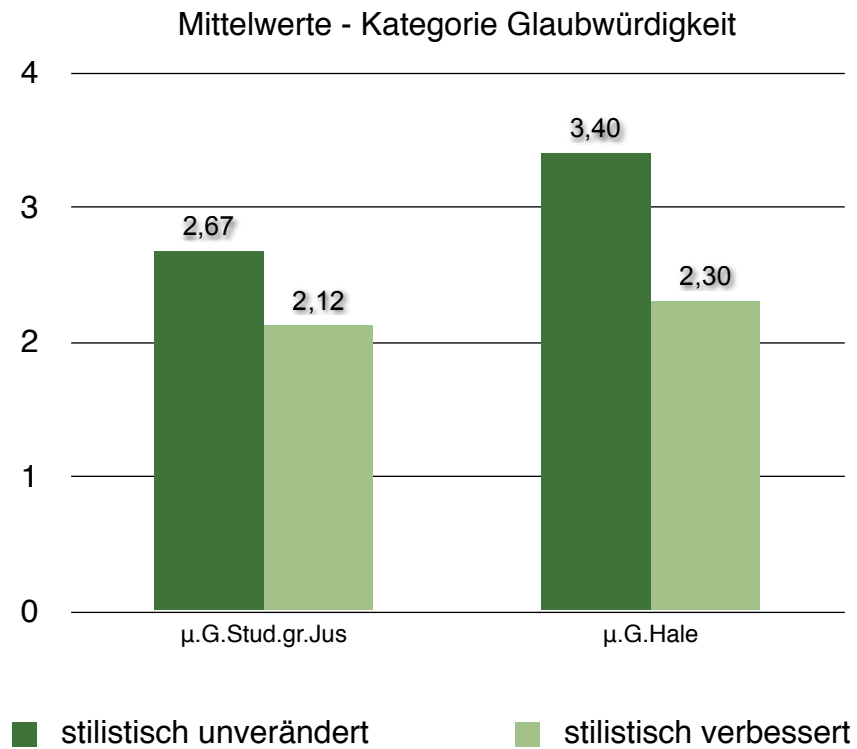


Abbildung 14 Mittelwerte Kategorie Glaubwürdigkeit - Studierendengruppe Jus & Hale

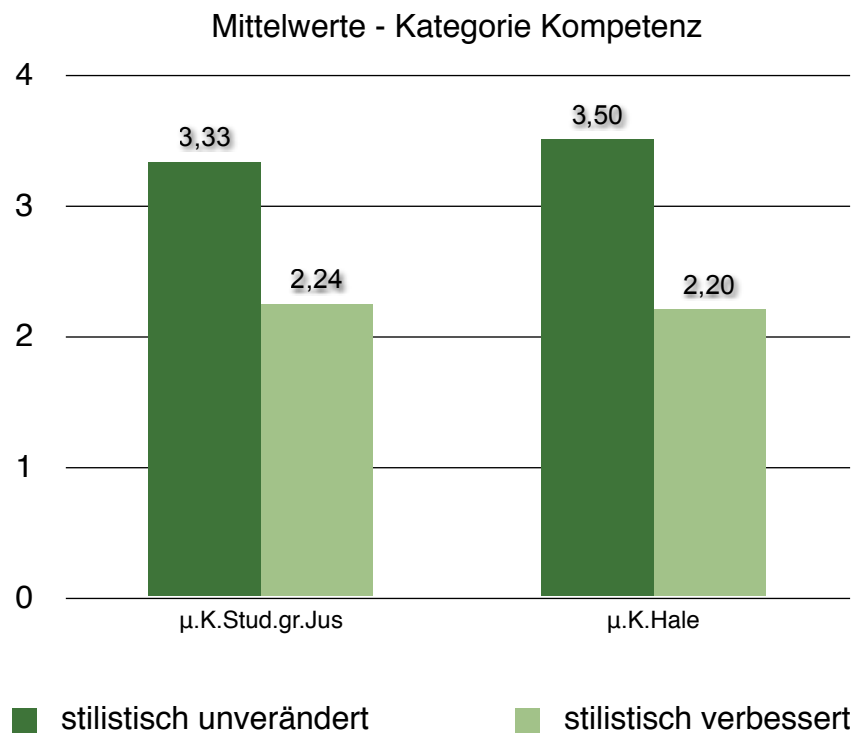


Abbildung 15 Mittelwerte Kategorie Kompetenz - Studierendengruppe Jus & Hale

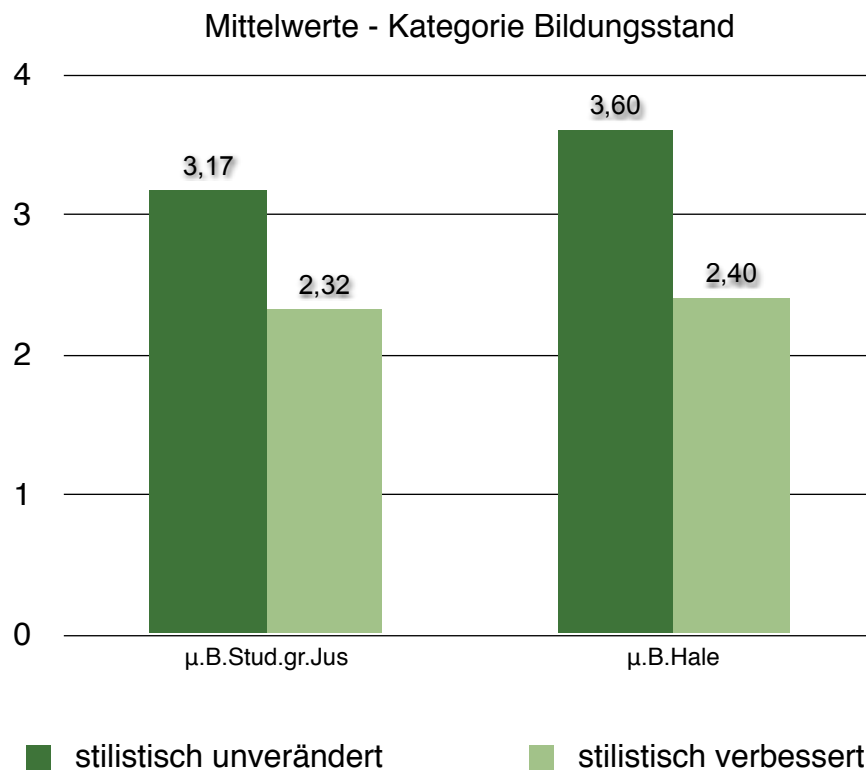


Abbildung 16 Mittelwerte Kategorie Bildungsstand - Studierendengruppe Jus & Hale

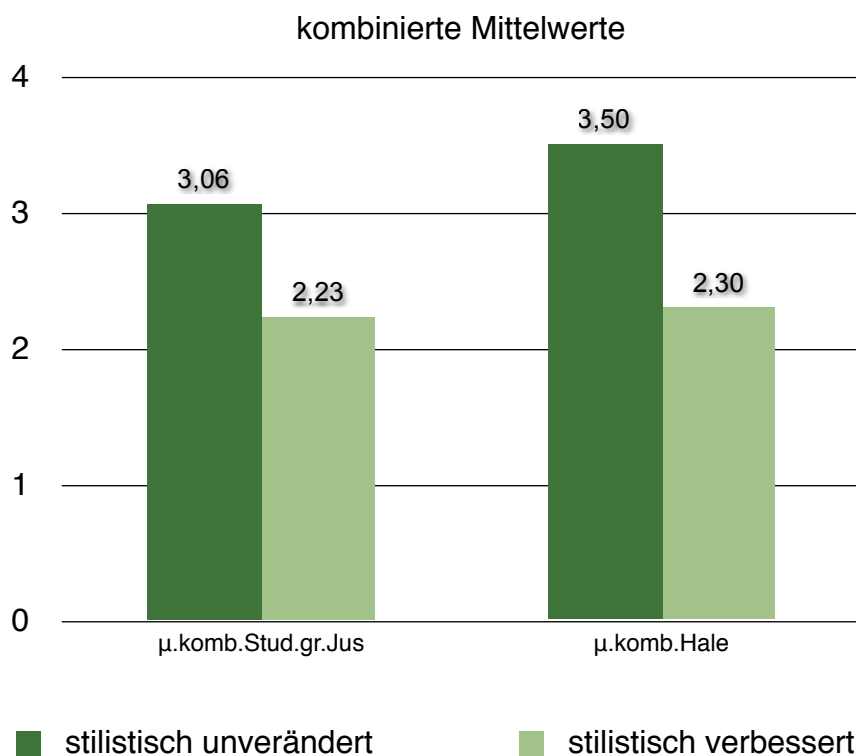


Abbildung 17 kombinierte Mittelwerte - Studierendengruppe Jus & Hale

5.2.2.2 Hypothesentest - Studierendengruppe Jus

Kategorie	F-Werte des Tests	kritischer F-Wert bei $\alpha = 5\%$
Glaubwürdigkeit	3,13 <	4,00
Kompetenz	15,61 >	4,00
Bildungsstand	9,21 >	4,00

Tabelle 9 Ergebnisse des Hypothesentests nach Kategorien - Studierendengruppe Jus

Kategorie	F-Wert des Tests	kritischer F-Wert bei $\alpha = 5\%$
Kombination der Kategorien	8,40 <	4,00

Tabelle 10 kombinierte Ergebnisse des Hypothesentests - Studierendengruppe Jus

5.2.2.2.1 Auswertung nach Kategorien - Studierendengruppe Jus

Die Auswertung der Ergebnisse der Varianzanalyse für die Studierendengruppe Jus zeigt, dass die Kategorie Glaubwürdigkeit, wie bereits in Experiment Nummer eins der Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation, als einzige die aufgestellte Null-Hypothese bei dem festgelegten Signifikanzniveau von $\alpha = 5\%$ nicht ablehnt. Das bedeutet, dass, laut Varianzanalyse, der Unterschied in der Bewertung des Angeklagten im Vergleich mit der Bewertung der Dolmetscherin nicht signifikant ist.

In der Berechnung der Kategorien Kompetenz sowie Bildungsstand wird auch in diesem Experiment der kritische F-Wert überschritten, was bedeutet, dass im Fall dieser Kategorien laut Varianzanalyse ein signifikanter Unterschied in der Bewertung des Angeklagten und der Dolmetscherin festgestellt wurde.

5.2.2.2 Kombinierte Auswertung - Studierendengruppe Jus

Für die kombinierte Auswertung der Kriterien Glaubwürdigkeit, Kompetenz und Bildungsstand ergab die Varianzanalyse, im Gegensatz zu Experiment Nummer eins, einen signifikanten Unterschied in der Beurteilung der stilistisch unveränderten und der stilistisch verbesserten Version.

5.2.2.3 Zusammenfassung des Hypothesentests - Studierendengruppe Jus

Die Varianzanalyse der Daten für die Studierendengruppe Jus fiel ähnlich aus wie die Analyse der Daten der Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation. Auch hier konnte ein signifikanter Unterschied in der Bewertung der Kategorien Kompetenz und Bildungsstand ermittelt werden. In der Kategorie Glaubwürdigkeit konnte dafür, wie bereits bei der Analyse der Daten der Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation, kein signifikanter Unterschied in der Bewertung der stilistisch unveränderten und der stilistisch verbesserten Version festgestellt werden. Ein Unterschied konnte in der Analyse der kombinierten Kategorien festgestellt werden, bei welcher, im Gegensatz zum ersten Experiment, signifikant unterschiedlich bewertet wurde. Außerdem sollte hier noch angemerkt werden, dass bei den Daten der Studierendengruppe Jus die Unterschiede der Mittelwerte der beiden Versionen generell höher waren als bei den Daten der Studierendengruppe Transkulturelle Kommunikation.

Hales Varianzanalyse für die stilistisch unveränderten und die stilistisch verbesserten Versionen ergab einen signifikanten Unterschied in den Bewertungen aller drei Kategorien.

6. Zusammenfassung und Schlusswort

Der Forschungsgegenstand der vorliegenden Arbeit lag in der Untersuchung des Sprachregisters oder kommunikativen Stils bei gedolmetschten Gerichtsverhandlungen aus Sicht der Translationswissenschaft. Dabei wurde der Fokus auf zwei Fragen gelegt. Erstens, ob Dolmetschende bei Gericht den originalsprachlichen, kommunikativen Stil vor Gericht stehender Personen, die auf eine Dolmetschung angewiesen sind, verändern und zweitens, sollte die erste Frage bestätigt werden, ob solch eine Vorgehensweise in Hinblick auf die Bewertung der Glaubwürdigkeit, Kompetenz und des Bildungsstands dieser Personen einen Vor- oder Nachteil bedeuten kann. Zu diesem Zweck wurde eine australische Studie von Sandra Hale zum kommunikativen Sprachverhalten in gedolmetschten Gerichtsverhandlungen repliziert. Im Rahmen der Replikation der Studie wurde am Landesgericht für Strafsachen in Wien eine Polnisch-Deutsch gedolmetschte Stichprobenverhandlung aufgenommen, bei welcher der zu dolmetschende Angeklagte polnischer Staatsbürger war und ins Deutsche gedolmetscht wurde. Aus der Tonaufnahme wurde in weiterer Folge ein Transkript erstellt, das dieser Arbeit als Grundlage für weitere Untersuchungen diene. Aus dem Transkript wurden 16 Passagen für die weitere Analyse ausgewählt. Jede Passage bestand jeweils aus einer Frage des Richter, der Dolmetschung dieser Frage für den Angeklagten, dessen polnischer Antwort sowie der Dolmetschung der Antwort ins Deutsche. Diese 16 Passagen wurden in einem weiteren Schritt anhand semantischer, lexikalischer, grammatischer sowie stilistischer Kriterien eines Modells zur Übersetzungskritik analysiert, um vergleichen zu können, inwieweit sich die originalsprachlichen Antworten des Angeklagten von der Dolmetschung ins Deutsche unterschieden. Ergänzt wurde diese Analyse durch eine quantitative Untersuchung des Originals sowie der Dolmetschung anhand ausgewählter, mikrolinguistischer Elemente. Die Analysen verdeutlichten, dass die Dolmetschung insgesamt viel kohärenter, flüssiger und besser strukturiert war als das Original. In den meisten Fällen wurden die Originalaussagen auf lexikalischer, grammatikalischer und stilistischer Ebene durch die anwesende Dolmetscherin optimiert. Zudem wies die Dolmetschung eine geringere Anzahl von Füllwörtern und Phrasen auf, welche eine Aussage unsicher oder vage erscheinen

lassen, als das Original. Der Inhalt der polnischen Aussagen wurde in der Dolmetschung durchwegs beibehalten.

Im Anschluss an die Analyse der gedolmetschten Gerichtsverhandlung wurde eine Befragung von Studierenden der Rechtswissenschaften am Juridicum in Wien sowie des Bachelorstudiums Transkulturelle Kommunikation am Zentrum für Translationswissenschaft zu den originalsprachlichen sowie gedolmetschten 16 Passagen mittels Fragebogen durchgeführt. Dabei hörte und bewertete eine Polnisch sprachige Gruppe der Studienrichtung Transkulturelle Kommunikation die 16 ausgewählten Originalantworten des Angeklagten. Eine weitere Gruppe der Studienrichtung Transkulturelle Kommunikation, diesmal mit Muttersprache Deutsch, bewertete die deutsche Dolmetschung derselben Passagen. Beide Gruppen wurden gebeten die Tonaufnahme anhand der Kriterien Glaubwürdigkeit, Kompetenz und Bildungsstand auf einer Skala von eins bis fünf nach dem Schulnotensystem zu bewerten.

Für die Fragebogenbefragung der Studierenden der Rechtswissenschaften wurden aus den polnischen Originalantworten zwei manipulierte Versionen angefertigt. Eine Gruppe von Studierenden der Rechtswissenschaften hörte eine stilistisch unveränderte Übersetzung der originalsprachlichen Antworten des Angeklagten, eine zweite Gruppe eine stilistisch verbesserte Version derselben Antworten. Wie bereits im ersten Experiment, wurden beide Gruppen am Juridicum gebeten die Tonaufnahmen anhand der Kriterien Glaubwürdigkeit, Kompetenz und Bildungsstand zu bewerten. Um zu untersuchen, ob ein statistisch signifikanter Unterschied in der Bewertung des Angeklagten und der Dolmetscherin bzw. der stilistisch unveränderten und stilistisch verbesserten Version besteht, wurde ein Hypothesentest durchgeführt.

Die Auswertung der Fragebögen beider Universitäten fiel ähnlich aus. In beiden Fällen bewerteten die Studierenden die Kompetenz und den Bildungsstand der Personen aus den stilistisch besseren bzw. verbesserten Versionen (im Falle der Gruppe der Studienrichtung Transkulturelle Kommunikation war dies die Dolmetscherin) zwar besser als die stilistisch unveränderten Versionen, allerdings hatte dies keinen Einfluss auf die Bewertung der Glaubwürdigkeit. Dies wurde zudem durch den Hypothesentest

bestätigt, welcher zeigte, dass in der Kategorie Glaubwürdigkeit, also jener Kategorie, welche vor Gericht die wichtigste Rolle spielt, in beiden Experimenten kein signifikanter Unterschied in der Bewertung der unterschiedlichen Versionen festgestellt werden konnte. Diese Ergebnisse stehen im Gegensatz zu jenen aus Hales Studie. In beiden Experimenten, welche unter ähnlichen Bedingungen durchgeführt wurden, konnte in allen drei Kategorien ein signifikanter Unterschied in der Bewertung der verschiedenen Versionen festgestellt werden.

Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit ermöglichen nicht nur einen Einblick in die Arbeitsweise von Dolmetschenden bei Gericht, sie geben auch Aufschluss über das Rollenverständnis von Dolmetschenden in diesem Setting. So implizieren die Ergebnisse der Befragung von Studierenden der Rechtswissenschaften sowie der Studienrichtung Transkulturelle Kommunikation zu ausgewählten originalsprachlichen sowie gedolmetschten Passagen der aufgenommenen Gerichtsverhandlung, dass Hales Forderung nach stilistischer Äquivalenz beim Dolmetschen im Setting Gericht aus österreichischer Sicht nicht bzw. nur teilweise gültig ist. Da für die befragten angehenden Juristinnen und Juristen das Sprachregister keinen Einfluss auf die Bewertung der Glaubwürdigkeit hatte, kann angenommen werden, dass dies auch bei praktizierenden Juristinnen und Juristen der Fall ist. Für das Rollenverständnis von Gerichtsdolmetschenden bedeutet dies demnach, dass die Priorität auf den Inhalt der zu dolmetschenden Aussagen gelegt werden sollte. Diese Ergebnisse tragen auch zur Klärung der Frage nach der Vollständigkeit beim Gerichtsdolmetschen bei (welche einen wichtigen Aspekt des Rollenbildes von Gerichtsdolmetschenden darstellt) und implizieren, dass die Vollständigkeit von Dolmetschungen bei Gericht in erster Linie die korrekte Wiedergabe des Inhalts umfasst.

Im Angesicht dieser Erkenntnisse, kann somit aus österreichischer Sicht auch die Forderung von Mikkelson ausgeschlossen werden (welche bereits im dritten Kapitel beschrieben wurde), welche besagt, dass sich Dolmetschende bei Gericht in einer Art und Weise in die Emotionen des zu Dolmetschenden hineinversetzen müssten, um jedes

Zögern und jede Unsicherheit wie eine Schauspielerin oder ein Schauspieler wiedergeben zu können (vgl. Mikkelson 2000:45).

Interpreting on the witness stand is particularly stressful, because to convey the testimony accurately so that it will have the same impact on the jury as non-interpreted testimony, you must take on the witness's demeanor as if you were acting a part in a play. (Mikkelson 2000:45)

Wäre aus den Ergebnissen der Studie hervorgegangen, dass der kommunikative Stil sehr wohl Einfluss auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit vor Gericht stehender Personen hat, hätte dies auch eine konkrete Auswirkung auf die Arbeitsweise von Dolmetschenden bei Gericht. Eine Stilorientierung in Hinblick auf die Bewertung der Glaubwürdigkeit vor Gericht stehender Personen hätte mit großer Wahrscheinlichkeit Einfluss auf die Notizentechnik, welche von Dolmetschenden bei Gericht angewandt wird. So müsste jedes Zögern, jede Wortwiederholung und jede kleine Unsicherheit in den Notizen festgehalten werden, um der Forderung nach einer stilistisch unveränderten Dolmetschung gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Fülle an Details, mit welcher Dolmetschende bei Gericht im Falle von stilistisch unveränderten Dolmetschungen konfrontiert wären, im Konsekutivmodus (welcher bei Gerichtsdolmetschungen in Österreich üblich ist) bewältigt werden könnte. Womöglich müsste in diesem Fall sogar eine Änderung des Dolmetschmodus von Konsekutiv auf Simultan zur Diskussion gestellt werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Forderung vieler Forscherinnen und Forscher im Bereich der Translationswissenschaft nach Dolmetschungen bei Gericht, welche nicht nur den Inhalt, sondern auch alle sprachlichen Elemente beinhalten, die unter dem Begriff Stil zusammengefasst werden können, mit Vorsicht zu betrachten ist. Es sollte erstens geprüft werden, ob solch eine Forderung überhaupt durchführbar ist, da die vollkommene Wahrung des Stils, wie bereits erwähnt, für Dolmetschende Änderungen in der Arbeitsweise bedeuten würden und sie mit einer enormen Detailmenge konfrontiert wären, welche noch zusätzlich zur eigentlichen Komplexität des Dolmetschprozesses hinzukommen würde. Zweitens sollte geklärt werden, ob die Forderung nach stilistisch unveränderten Dolmetschungen für alle

Länder bzw. Rechtskreise gültig ist. Für jene Länder, in denen die Priorität bei Gericht auf den Inhalt und nicht so sehr auf den Stil gelegt wird, wie es auch die Ergebnisse der vorliegenden Studie aus österreichischer Sicht implizieren, sollte demnach diskutiert werden, ob eine Änderung der Arbeitsweise von Dolmetschenden überhaupt Sinn macht und wenn ja, bis zu welchem Grad eventuelle Änderungen in der Arbeitsweise von Dolmetschenden im Setting Gericht notwendig bzw. wünschenswert sind. Ob die Unterschiede in den Ergebnissen der australischen Studie von Hale und der vorliegenden Studie auf die unterschiedlichen Rechtskreise zurückzuführen sind, liegt leider außerhalb der Kompetenz dieser Arbeit und kann daher nicht beantwortet werden, allerdings könnte die Studie dieser Masterarbeit als Basis für weitere Untersuchungen in diesem Bereich dienen.

Nichtsdestotrotz sollen die Erkenntnisse dieser Arbeit keinen Appell zur vollständigen Änderung des Sprachregisters von zu dolmetschenden Personen durch Gerichtsdolmetschende darstellen. Der Appell geht vielmehr in Richtung einer realistischen Beurteilung der Forderung vieler Autorinnen und Autoren nach stilistisch unveränderten Dolmetschungen bei Gericht. Der Grundgedanke des Appells nach stilistischer Äquivalenz scheint durchaus nachvollziehbar, da somit vor Gericht stehende Personen, die auf eine Dolmetschung angewiesen sind zu einem höheren Grad in dieselbe Position gebracht werden wie Personen, die ohne Sprachbarriere mit dem Gericht kommunizieren können. Die Diskussion zu diesem Thema sollte auf jeden Fall weitergeführt werden, um die höchstmögliche Qualität von Dolmetschungen bei Gericht zu forcieren. In jedem Fall sollte die „Herstellung erfolgreicher Kommunikation“ (Kadric 2009:25) beim Gerichtsdolmetschen an erster Stelle stehen.

Bibliographie

Literatur

Ammon, U. (2004) *Variantenwörterbuch des Deutschen*. Berlin: de Gruyter.

Berk-Seligson, S. (2002) *The Bilingual Courtroom. Court Interpreting in the Judicial Process*. Chicago: Chicago University Press.

Biber, D. (1995) *Dimensions of register variation. A cross-linguistic comparison*. Cambridge: Cambridge University Press.

Conley, J. and O'Barr, W.M. (1990) *Rules versus Relationship. The Ethnography of Legal Discourse*. Chicago and London: The University of Chicago Press.

Eades, D. (2010) *Sociolinguistics and the Legal Process*. Bristol, Buffalo, Toronto: MM Textbooks.

Hale, S. (1997) The Treatment of Register Variation in Court Interpreting. In: The Translator. Volume 3, Number 1, 39-54.

Hale, S. (2004) *The Discourse of Court Interpreting. Discourse practices of the law, the witness and the interpreter*. Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins.

Halliday, M. A. K., and Hasan, R. (1985) *Language, Context and Text: Aspects of Language in a Social-Semiotic Perspective*. Geelong, VIC: Deakin University Press.

Huspek, M. (1988) Language analysis and power. *Semiotica* I 72 (3/4): 341-359.

Kadric, M. (2009³) *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen*. Wien: Facultas.

Kozek, M. (2010) *Stochastik*. Wien: Technische Universität Wien, Institut für Mechanik und Mechatronik.

Mason, M. (2008) *Courtroom Interpreting*. Lanham: University Press of America.

Mikkelson, H. (1998) Towards a Redefinition of the Role of the Court Interpreter. In: *Interpreting* Volume 3, Number 1, 21-45.

Mikkelson, H. (2000) *Introduction to Court Interpreting*. Manchester: St. Jerome.

Mikkelson, H. (2008) Evolving Views of the Court Interpreter's Role: Between Scylla and Charybdis. In: *Crossing Borders in Community Interpreting: Definitions and dilemmas*, 81-99.

Pöchhacker, F. (2005) „Polizeidolmetschen + Gerichtsdolmetschen = Justizskandal?“ UNIVERSITAS: Mitteilungsblatt des Österreichischen Übersetzer und Dolmetscherverbandes, UNIVERSITAS, Heft 4/2005, 2-6.

Pöllabauer, S. (2005) *I don't understand your English, Miss. Dolmetschen bei Asylanhörungen*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.

Reiß, K. (1986)³ *Möglichkeiten und Grenzen der Übersetzungskritik*. München: Hueber.

Schiffrin, D. (1987) *Discourse Markers*. Cambridge: Cambridge University Press.

Wadensjö, C. (1998) *Interpreting as Interaction*. London and New York: Longman.

Wodak-Engels, R. (1984) Determination of guilt. Discourse in the Courtroom. In: Language and Power. Kramarae, Schulz, O'Barr (eds), 89-99. California: SAGE Publications.

Internetquellen

<http://www.sachverstaendige.at/sdg.html>

http://www.gerichtsdolmetscher.at/index.php?option=com_content&view=article&id=54&Itemid=63&lang=de

Anhang

I Transkription der Gerichtsverhandlung

Verwendete Abkürzungen:

R: Richter

D: Dolmetscherin

A: Angeklagter

StA: Staatsanwältin

RA: Rechtsanwalt des Angeklagten

R: (zur Dolmetscherin) Akt Seite (Nr.), wenn sie bitte das überprüfen.

D: Na razie, najpierw sprawdzimy pana dane personalne. Pan się nazywa (Name)?

A: (Name), tak.

D: (Name)?

A: (Name), to jest po polsku.

D: (Vorname, Nachname), urodzony pan jest 2. marca 85 roku w Krynicy Zdroju, w Polsce, obywatelstwo ma pan polskie?

A: Tak.

D: Imiona rodziców (Name) i (Name).

A: (Name) i (Name), tak.

D: Pan jest żonaty?

A: Tak.

D: I mieszka pan na (Adresse)?

A: Tak.

D: Ma pan telefon komórkowy (Nummer)?

A: Tak.

D: I legitymował się pan rodowym, osobistym, kartą identyfikacyjną, wystawianą przez (Name der Behörde) 23. maja 2003 roku. W Polsce jest pan rolnikiem.

A: Tak, naczy u, u taty, pracuję u taty.

D: I wykształcenie ma pan osiem lat szkoły podstawowej i pięć lat technikum budowlane. Majątku nie ma pan żadnego?

A: Naczy, ale co to jest?

D: Dom, ziemia?

A: Naczy, dom mam w budowie.

D: Ale to nie jest pana własność? Czy ziemia jest?

A: Naczy, działkę dostałem od rodziców, no i dom zacząłem ... (wird von Dolmetscherin unterbrochen)

D: Ale jest na pana zapisana?

A: Tak, stan surowy jest domu.

D: (zum Richter) Also es gibt ein Grundstück in Polen.

R: (zur Protokollführerin): Schreiben's auf, Liegenschaft in Polen.

D: Zarabia pan mniej więcej netto około 300 euro?

A: Tak.

D: W przeliczeniu. Na utrzymaniu ma pan żonę i jedno dziecko dwuletnie?

A: Tak.

D: Dotychczas pan karany nie był.

Also das stimmt alles.

Staatsanwältin: Ich schreib mir das mit dem Einkommen alles noch auf.

R: Jetzt kommt die allgemeine Belehrung. Er kann sich verantworten, wie er es für richtig hält. Für den Fall, dass es zum Geständnis kommt, gilt das als Minderungsgrund.

D: Ponieważ pan jest tutaj jako oskarżony, może pan w zasadzie zeznawać, jak pan chce, z tym, że przyznanie się do winy jest najważniejszym czynnikiem łagodzącym przy wymiarze kary, jeśli sąd uzna, że pan jest winny.

R: Gut.

(Kurzer Dialog zwischen dem Richter und dem Rechtsanwalt des Angeklagten)

R: Also meine Frage jetzt an ihn, an den Herrn Angeklagten. Bekennt er sich jetzt da im Sinne des Strafantrages schuldig, nicht schuldig, oder teilweise schuldig?

D: Pan wie, co panu jest zarzucane? Wniosek o ukaranie dostał pan już przetłumaczony, tak?

A: Tak.

D: Pan wie, co panu jest zarzucane? Więc pytanie jest teraz, czy pan się przyznaje do winy? Czy pan się przyznaje do winy całkowicie, częściowo, czy się pan w ogóle nie przyznaje do winy?

A: Naczy, ja uważam, że jestem niewinny.

D: Also, ich bekenne mich nicht schuldig.

R: So, meine Frage, seit wann ist er in Österreich jetzt?

D: Od kiedy pan jest w Austrii?

A: Od 2009 roku.

D: Seit 2009.

R: Hm. Ist er durchgehend, ständig in Österreich, oder äh, nur sporadisch?

D: Czy cały czas przebywa pan w Austrii od 2009 roku, czy przyjeżdża pan tylko sporadycznie?

A: Naczy, jak pracowałem, no to byłem ten rok, pracowałem i to byłem cały czas, tak? No a teraz tylko sporadycznie.

D: Also, in der Zeit, in der ich gearbeitet habe, da war ich die ganze Zeit da das eine Jahr und jetzt bin ich nur sporadisch da.

R: Gut, er hat in seiner Aussage jetzt da angeführt, oder umgekehrt, fragen wir ihn einmal, von wem, woher hat er diese Freizügigkeitsbestätigung, diese EU-Freizügigkeitsbestätigung?

D: E, skąd pan ma, czy miał to zezwolenie na pracę unijne?

A: Naczy, to dostałem od, naczy za opłatę tam 500 euro.

D: 500 euro?

A: Tak. Dostałem ten papier od jednego mężczyzny i powiedział, że mi pomoże załatwić i załatwił mi ten papier.

D: Also, es war so, dass ich dafür bezahlt habe und zwar 500 Euro und äh, hab ich das von einem Mann bekommen, der mir gesagt hat, der mir dabei helfen kann eben diese EU-Freizügigkeitsbestätigung zu erlangen und er hat sie mir gebracht.

A: Dałem mu wszystkie te y, moje dane, papiery ze szkoły, Meldezettel, paszport. Powiedział, że to jest wszystko legalne.

D: Ich habe ihm meine sämtlichen Urkunden übergeben und zwar über meine Ausbildung aus Polen, Meldezettel, Pass.

A: Powiedział, że to wszystko jest legalne.

D: Und er hat dann gesagt, dass das alles legal ist.

R: Hat er in dieser Form schon eine derartige Freizügigkeitsbescheinigung irgendwann einmal beantragt, oder hat er, er gehört von anderen Leuten, wie man solche Bescheinigungen bekommt?

D: A czy pan już przedtem występował z wnioskiem o tego typu unijne zezwolenie na pracę, czy też słyszał pan od kogoś, jak się to załatwia?

A: Naczy, słyszałem. Ja na początku chciałem założyć Gewerbe, ale on powiedział, że mi pomoże.

D: Zunächst einmal wollte ich ein Gewerbe anmelden und er hat aber gesagt, er hilft mir.

A: Powiedział, że ma znajomego gdzieś tam w tym, w AMSie.

D: Er hat gesagt nämlich, dass er einen Bekannten beim AMS hat.

R: Hm. Und was hat er damit, was hat damit, was hat er da verstanden, einen Bekannten beim AMS?

D: I co pan zrozumiał przy takiej informacji, że ma znajomego w AMSie?

A: No nie wiem, że, że, może, wiedziałem, że to jest takie trudne, myślałem, że to jakoś, nie wiem, po prostu powiedział, że, że robią tam utrudnienia, że on ma kolegę, który pomoże mi to załatwić i żebym mu dał wszystkie moje papiery. No i tak.

D: Also, er hat gesagt, dass es äh an sich schwierig ist das zu bekommen, aber dass er eben einen Bekannten hat und wenn ich ihm die Urkunden überlasse, dass er eben behilflich sein kann das zu erlangen.

R: Hm. Na hat er gemeint, dass durch den Kontakt zwischen dem Bekannten, also zwischen dem (Name) hat er den genannt, nein (Name), zwischen dem (Name) und dem Bekannten am Arbeitsamt es weshalb leichter geh'n würde an die Bewilligung zu kommen?

D: Jak pan, jak pan myślał, że przez kontakt tego (Name) z jego kolegą w AMSie, że co będzie łatwiejsze, czy w jaki sposób to pomoże?

A: Puh, nie wiem, może, że, że, że, nie wiem, że, powiedział, że mam odpowiednie papiery, mam odpowiednią szkołę, że, że mi pomoże i że na podstawie tych papierów dostanę pozwolenie na pracę.

D: Also, ich weiß es nicht, aber er hat gesagt eben, dass ich die entsprechenden Dokumente, Unterlagen habe, die entsprechende Ausbildung, Schulausbildung und dass er mir helfen kann eben diese Freizügigkeitsbestätigung eben zu bekommen.

R: Naja, so wie er sich jetzt verantwortet, das klingt ja schon fast ein bisschen, ich wü net das Wort jetzt der Korruption in den Mund nehmen, aber doch ein bisschen nachhelfen durch ein Naheverhältnis zu einem, zu einer Person, die etwas ausstellt. Hat er sich in dieser Richtung was gedacht?

D: Czy pan myślał, bo to, sędzia nie chce brać do ust tego słowa - korupcja - ale czy myślał pan coś w tym kierunku, że poprzez kontakt z kolegą w AMSie, że on jakoś to załatwi?

A: Bo on, bo ja się pytałem, po co te pieniądze, nie? To czemu tyle, nie? On powiedział, że to są jakieś tam koszty, że to wszystko musi, on musi jeździć.

D: Ze to są koszty czyje? Jego?

A: Że, że, że jego.

D: Also, ich habe gefragt, warum das so viel kosten soll und er hat gemeint, dass das seine Kosten sind, weil er eben herumfahren muss.

R: Hm. Und ist er da jetzt wirklich davon ausgegangen, dass es sich jetzt um ein echtes Dokument handelt, das er da bekommt?

D: I pan zakładał, że to będzie rzeczywiście prawdziwy, to znaczy normalny dokument, który pan dostanie?

A: Byłem w 100% pewny. Jeśli nie byłbym pewny, no to nie szukał bym pracy.
Byłem ... (wird durch Dolmetscherin unterbrochen)

D: Ich war 100%ig sicher, wenn ich nicht 100%ig sicher gewesen wäre, hätte ich keine Arbeit mit diesem Dokument gesucht.

A: Wie pani, jeśli bym wiedział, że to jest fałszywy dokument, to bym w ogóle tego, nie wiem, jakoś nie ciągnął, nie poszedł bym do pracy. Nie, nie chciałem mieć problemów. Nie chciałem być tutaj teraz.

D: Ich wollte ja keine Probleme haben. Ich wollte nicht hier sitzen müssen. Wenn ich geahnt hätte, dass das Dokument falsch, oder gefälscht ist, hätte ich keine Arbeit damit gesucht.

R: Die zweite Alternative, die er jetzt erwähnt hat, wäre jetzt sozusagen hier selbstständig am österreichischen Markt tätig zu sein, entweder als Einzelunternehmen oder als ja, oder in irgendeiner, als Firmenkonstrukt. Warum ist er von dieser Idee abgekommen?

D: E, pan mówił początkowo, że pan najpierw chciał właśnie Gewerbe zgłosić, czy w jakiejś tam formie pracować samodzielnie, samemu firmę założyć, czy coś takiego. Dlaczego pan od tej, ten pomysł zarzucił?

A: Bo on powiedział, że, że na Gewerbe są tam jakieś utrudnienia, że nie wszędzie chcą przyjąć do pracy, że, że, że rachunki jakieś tam, nie wiem, tak mi tłumaczył, to myślałem, że, że to będzie lepsze, nie.

D: Weil er mir erklärt hat, dass es mit einem Gewerbeschein äh Schwierigkeiten gibt, dass nicht alle jemanden, einen Gewerbescheininhaber, zur Arbeit, also anstellen wollen und äh dass äh man irgendwelche Rechnungen ausstellen muss, jedenfalls, dass es relativ komplizierter, kompliziert ist und er hat gemeint, dass es so leichter geht.

R: Komma mit diesem, zu diesem (Name) zurück. Wo hat er ihn kennengelernt?

D: A teraz wrócimy do tego (Name). Gdzie pan go poznał?

A: W Austrii, tutaj na, w polskiej dyskotece na statku.

D: In Österreich, in der polnischen Diskothek auf einem Schiff.

R: Was weiß er mehr über diesen (Name). Er hat ja nur den Vornamen genannt.

D: A co pan wie więcej o tym (Name)? Pan tylko jego imię podał.

A: Tak, mówił, że się nazywa (Name), że tutaj pracuje i ... (wird durch Dolmetscherin unterbrochen)

D: Er hat nur gesagt, dass er (Name) heißt und dass er hier arbeitet.

R: Hat er Kontaktdaten von diesem (Name)? Oder wer ist mit wem in Kontakt getreten? Also wie ist man nach diesem Diskobesuch dann weiter in Kontakt getreten?

D: A w jaki sposób doszło do kontaktu? Kto do kogo się zwrócił i w jaki sposób pan się kontaktował z nim, czy on z panem?

A: Naczy, było tak, że przy jednym stoliku żeśmy siedzieli, zaczęliśmy tam rozmawiać o pracy, nie. Powiedziałem, że szukam pracy ... (wird durch Dolmetscherin mit einer Frage unterbrochen)

D: Już w tej dyskotece, tak?

A: Tak.

D: Also wir sind in der Disko an einem Tisch gesessen und äh ich habe erzählt, dass ich auf Arbeitssuche bin.

A: No i powiedział, że, żeby mi dał mój numer telefonu no to, i zaproponował mi, że mi pomoże.

D: Er hat mich gebeten, dass ich ihm seine, äh, dass ich ihm meine Telefonnummer gebe und hat eben angeboten, dass er mir behilflich sein wird.

R: Das heißt, hatte er, also der Herr (Name des Angeklagten) die Telefonnummer vom (Name), oder hat ihm der (Name) seine Telefonnummer gegeben?

D: To znaczy, pan miał telefon tego (Name), czy tylko (Name) miał pana telefon?

A: On miał tylko mój y, mój numer.

D: Nur er hatte meine Telefonnummer.

R: Hm. Es kam dann zu einer Übergabe sämtlicher Dokumente, hat er erwähnt.

D: I pan powiedział, że pan mu przekazał wszystkie dokumenty, tak?

A: Tak.

D: Ja.

R: Welche Dokumente war'n das?

D: Y, Jakie to były dokumenty?

A: Y, zameldowanie tutaj,

D: Der Meldezettel,

A: Paszport,

D: Pass,

A: I ze szkoły tam te świadectwo, że technikum ukończyłem.

D: Ukończenia technikum?

A: Tak.

D: Und, äh Abschlusszeugnis von der technischen Schule, also von der HTL.

R: Wie lange hatte er seine Dokumente denn aus der Hand gegeben? Das heißt, wann, wie lange hat es gebraucht, bis er seine Dokumente wieder zurück erhalten hat?

D: I jak długo trwało, zanim pan dostał dokumenty z powrotem?

A: Około dwóch miesięcy. Może nie całe dwa miesiące.

D: Ungefähr zwei Monate. Vielleicht nicht ganz zwei Monate.

R: Weiß er eigentlich, wo man dieses, diese Freizügigkeitsbestätigung normalerweise beantragt?

D: A czy wie pan, gdzie normalnie występuje się o tego typu e pozwolenie na pracę unijne?

A: Teraz wiem już gdzie.

D: Jetzt weiß ich's.

R: Das erste Mal hat er in Österreich gearbeitet ab dem 22.7.2009. Ist das richtig, oder gab's vorher schon Arbeiten?

D: Pierwszy raz pan zaczął pracować w Austrii od 22. lipca 2009 roku. To się zgadza, czy przedtem pan już też w Austrii pracował?

A: Nie, to znaczy, byłem tutaj tak tylko, ale nie pracowałem.

D: Nie pracował pan.

Also, gearbeitet hab ich ab dem 22. 2009.

R: Wie kam es, dass er sozusagen vorher nach Österreich kam? Ich nehme an, dass das Treffen auf dem Schiff, oder dieser Diskobesuch auf dem Schiff, der muss sich jedenfalls vor dem 22. Juli 2009 stattgefunden haben.

D: To znaczy, ta wizyta w dyskotecie na statku była wcześniej?

A: Wcześniej, tak.

D: To pan był po prostu?

A: Byłem, ale nie pracowałem.

D: Also, da bin ich vorher schon dagewesen, hab aber nicht gearbeitet.

R: Und was hat er sonst gemacht?

D: A co pan robił?

A: No przyjeżdżałem tutaj, bo wujek tutaj gdzieś pracuje.

D: Äh, ich bin hier auf Besuch gekommen. Ich habe einen Onkel, der hier wohnt und arbeitet.

R: Hm. War er da nur sporadisch hier, oder, oder nur auf Besuch? Wie lange war der Aufenthalt jetzt da? Wie gesagt, wir reden jetzt da vor dem 22. Juli 2009.

D: E, jak długo pan przebywał w Austrii przed, mówimy o okresie przed 22. lipca 2009 roku?

A: Naczy, przyjechałem tutaj y, byłem tutaj pare dni i jechałem do Polski. Później akurat, wie pani, na weekend przyjeżdżałem, poznałem tego (Name), nie.

D: Also, ich bin immer wieder gekommen für einige Tage, zum Beispiel für ein Wochenende und dann hab ich eben diesen (Name) kennengelernt.

A kiedy pan go poznał?

A: Poznałem go w kwietniu gdzieś.

D: Im April hab ich diesen (Name) kennengelernt.

R: (zu Rechtspraktikanten) Schau'n Sie bitte in die Kanzlei, äh sagn's dem des solln's ma beibringen. (kurzer Dialog)

R: Momentan keine Fragen.

StA: Ja, ähm, war'n Sie also nie selbst beim AMS, oder bei einer anderen Behörde um selbst um eine derartige Bestätigung anzusuchen, oder sich zumindest informieren was nötig ist?

D: Pan sam nigdy nie był, ani w AMSie, ani w żadnym innym urzędzie, żeby się poinformować właśnie, jak można dostać tego typu pozwolenie?

A: Naczy, nie byłem, ale on mi tam przyniósł dokumenty, jeśli chodzi o te, o ten pozwolenie na pracę. Przyniósł mi dokumenty tam jakieś, żeby, do podpisania, ale wie pani, nie znałem niemieckiego ani nic, więc byłem nieświadomy.

D: Also, ich selbst nie, weder beim AMS, noch bei irgendeinem anderen, bei einer anderen Behörde, aber er hat mir ... (unterbricht und fragt beim Angeklagten nach)

Naczy taki wniosek, czy co to było?

A: No jakaś, to, ale to wszystko po niemiecku było.

D: Er hat mir etwas zum Unterschreiben gebracht. Das war aber alles auf Deutsch und das hab ich ... (fragt beim Angeklagten nach)

I pan tego w zasadzie nie zrozumiał, tak?

A: Nie rozumiałem.

D: Aber das hab ich nicht wirklich verstanden.

(zum Angeklagten): Ale pan podpisał?

A: Tak.

D: Ich hab's aber dann unterschrieben.

A: Uwierzyłem mu.

D: Weil ich ihm vertraut habe.

StA: (lacht) Meine nächste Frage, wie kommt er drauf, dass er dem (Name) vertrauen kann, wenn er den einmal in der Disko kennengelernt hat?

D: Na jakiej podstawie pan mu zaufał? Poznał pan człowieka w dyskotece, raz pan miał z nim kontakt.

A: Nie wiem, zależało mi tutaj na pracy i pomyślałem, że, że, że wyglądał na człowieka uczciwego i wydawało mi się, że nie wiem, 500 euro to nie jest tak znowu dużo pieniędzy.

D: Also

A: Że, że, że to może być ... (wird durch Dolmetscherin unterbrochen)

D: Es war für mich wichtig eine Arbeit zu finden. Er hat einen ehrlichen Eindruck auf mich gemacht und so hab ich ihm eben vertraut und ich habe gemeint 500 Euro sind nicht so, das ist nicht so viel Geld.

S: Dann nur noch eine Frage. Er weiß aber schon, dass man normalerweise solche Dokumente schon bei der Behörde direkt beantragen muss und nicht irgendwo kaufen kann?

D: Ale pan wie, że normalnie tego typu dokumenty, o tego typu dokumenty trzeba wystąpić w jakimś urzędzie, a nie je kupić?

A: Tak, wiem.

D: Ja, ich weiß es.

S: Danke.

R: (zum Rechtsanwalt) Bitte.

RA: Wann haben´s denn zum ersten Mal erfahren, dass diese Urkunde falsch ist?

D: A kiedy pan pierwszy raz się dowiedział o tym, że ten dokument jest sfałszowany?

A: To było po roku czasu, gdy pracowałem w firmie (Name).

D: (wiederholt fragend den Namen der Firma)

A: Tak, (Firmenname).

D: Das war nach einem Jahr. Ich habe bei der Firma (Name) gearbeitet.

A: No i, i szef do mnie zadzwonił z pracy, zadzwonił do mnie, że, że coś jest nie tak z moimi dokumentami i w ten sam dzień zostałem zwolniony z firmy.

D: Ich habe gearbeitet. Der Chef hat mich angerufen und gesagt, dass mit meinen Papieren irgendwas nicht stimmt und dann gleich, an diesem Tag wurde ich dann gleich auch gekündigt.

RA: Wie Sie bei der Firma (Name) angefangen haben, ist da irgendjemand was aufgefallen, dass mit der Urkunden was nicht stimmen kann?

D: Czy jak pan zaczął pracować w firmie (Name), czy ktoś zwrócił uwagę, że coś jest nie w porządku?

A: Nikt nie zwrócił uwagi. Ja pracowałem wcześniej w dwóch innych firmach i też było wszystko w porządku.

D: Dann hat niemand irgendwas bemängelt und ich habe davor noch bei zwei anderen Firmen gearbeitet und es hat auch nie jemand etwas beanstandet.

A: Tak samo było, w tym, na bezrobociu później i też było wszystko w porządku.

D: Und später da war ich dann arbeitslos gemeldet und da war auch alles in Ordnung.

Dolmetscherin fragt beim Angeklagten nach: Pomiędzy tymi firmami?

A: Tak, byłem tam parę dni. Tak, pomiędzy.

D: Und zwar zwischen den Firmen davor.

RA: Und beim AMS ist auch keinem etwas aufgefallen, dass da was nicht stimmt?

D: I w AMSie też nikt nie zwrócił uwagi, że coś jest nie tak?

A: Nie, nikt. Nie było żadnych problemów.

D: Es hat keine Probleme gegeben. Keiner beanstandet.

R: (zur Protokollführerin) Ich sag Ihnen noch, wie man (die Firma) richtig schreibt.

R: (zum Rechtsanwalt) Haben Sie noch Fragen?

RA: Na, keine Fragen mehr, na.

R: Ich frag jetzt nochmal, äh, also vor diesem 22. Juli 2009 ist er wann ungefähr nach Österreich gekommen?

D: To znaczy, jeszcze raz, przed tym 22. lipca 2009 roku, kiedy pan zaczął przyjeżdżać do Austrii? Czy pan pierwszy raz był, kiedy pan był przedtem?

A: Pierwszy raz byłem dawno, pare lat temu.

D: Also das erste Mal war ich in Österreich schon vor längerer Zeit, also vor einigen Jahren. (zum Richter) Sie meinen die Zeit jetzt unmittelbar vor ...

R: Ja, genau, ja.

D: A bezpośrednio przed tym 22. lipca?

A: No to gdzieś w marcu przyjechałem.

D: Im März glaub ich.

R: Hm. Wo hat er da gewohnt?

D: A gdzie pan mieszkał?

A: Naczy, u wujka mieszkałem.

D: Bei meinem Onkel.

R: Der Onkel heißt wie?

D: A jak się wujek nazywa?

A: (Name)

D: (zum Richter) Ich buchstabier's Ihnen gleich.

(zum Angeklagten) A nazwisko jak?

A: (Nachname)

D: (wiederholt fragend den Namen)

A: (wiederholt noch einmal den Namen und buchstabiert ihn)

D: (buchstabiert den Namen für den Richter und die Protokollführerin)

R: Das ist der Onkel hat er gesagt?

D: Pana, pana pana wujek?

A: Tak.

R: Wohnt er noch immer dort?

D: I on tam nadal mieszka?

A: Nie, on pracuje teraz w firmie (Name der Firma), on mieszka teraz gdzie indziej.

D: Also gemeldet ist er jetzt wo anders, aber er arbeitet bei der Firma (Name).

R: Wo is' n er gemeldet, oder wo arbeitet er, wo wohnt er?

D: A gdzie pan teraz mieszka?

A: Na (Adresse). Ja teraz mieszkam w Polsce. Przyjeżdżam jak przyjeżdżam tu na (Adresse), gdzie jestem dalej zameldowany.

D: (fragt nach) U wujka?

A: Nie.

D: A gdzie? Na (Adresse)?

A: Teraz?

D: Tak, teraz.

A: Teraz jestem na (Adresse).

D: Also ich wohne in der (Adresse). Ich wohne aber ... (unterbricht und fragt beim Angeklagten nach) Naczy, głównie pan mieszka w Polsce?

A: Tak.

D: Ich wohne aber jetzt hauptsächlich in Polen.

R: Wem gehört denn die Wohnung, wo er in der (Adresse) wohnt?

D: A ...

R: Wie ist er da hingekommen?

D: A czyje to jest mieszkanie na tej (Adresse)? Kto tam mieszka?

A: To jest ...

D: Czy do kogo należy?

A: Należy do pana (Name).

D: (fragt beim Angeklagten nach) A jak pan, pan tam jest zameldowany i pan tam przyjeżdża, czy?

A: Tak, naczy, teraz sporadycznie.

D: Ale jest pan tam zameldowany?

A: Tak. Tam jestem zameldowany.

D: Also die Wohnung gehört ... (fragt beim Angeklagten nach)
Jak ten pan sie nazywa?

A: (Name)

D: (Name)?

A: Tak.

D: Die Wohnung gehört dem Herrn (Name). Ich bin dort gemeldet und wenn ich nach Österreich komme, wohne ich dort.

R: Wer ist dieser Herr (Name)?

D: A kto to jest ten pan (Name)?

A: Naczy, pan (Name) to jest, on ma firme budowlaną, jest właścicielem tego mieszkania a inny kolega znowu u niego pracuje i jest tam zameldowany też.

D: Er ist Inhaber einer Baufirma und ein anderer Bekannter arbeitet bei ihm.

(fragt beim Angeklagten nach) I też mieszka w tym mieszkaniu?

A: Tak.

D: Und da wohnt auch dieser Bekannter, wohnt auch in dieser Wohnung.

R: Welche Baufirma gehört denn ihm?

D: A jaka firma budowlana do niego należy?

A: (Name der Firma)

D: Jak?

A: (wiederholt den Namen der Firma)

D: (Name der Firma)

R: Hat er da bei ihm auch gearbeitet bei (Name der Firma)?

D: I pan pracował w tej firmie też?

A: Nie.

D: Nein.

A: Pracowałem wcześniej w (Name der Firma).

D: Ich habe zuvor bei der Firma (Name) gearbeitet.

A: (auf Deutsch) und Firma (Name).

D: Jak?

A: (wiederholt den Namen der Firma)

D: Und bei der Firma (Name).

(fragt beim Angeklagten nach) mit (Anfangsbuchstabe)?

A: Ja, tak przez (Buchstabe).

D: Mit (Buchstabe) geschrieben.

R: Hier steht noch etwas von (Name einer Firma).

A: Ja.

R: Was ist das für eine Firma?

D: A co to jest za firma (Name der Firma)?

A: Wcześniej pracowałem w (Name der Firma), to było dwóch wspólników. E jeden austrijak, drugi polak. I później poszedłem do tego polaka, do tego (Name), ale były problemy z pieniędzmi. Nie chciał płacić, naczy płacił, tylko ... (wird von Dolmetscherin unterbrochen)

D: Also, als ich bei der Firma (Name) war, die hatte zwei Gesellschafter, der zweite, ein Österreicher und eben ein Pole. Das war eben dieser (Name) und danach bin ich zu ihm gegangen, es gab aber bei ihm Probleme. Er wollte nicht zahlen. Er hat nicht gezahlt.

R: (zum Dokument, das der Rechtspraktikant vorhin geholt hat) Also, was ich mir da herbeigeschafft hab ist a ZMR, weil er gesagt hat bei diesen Antragsunterlagen hätte auch einen Meldezettel vorgelegt. Den verles ich. Da ist er gemeldet seit 26.5.2009 in der (Adresse), die Adresse, die er grad genannt hat. Unterkunftgeber (Name). Dass er das sozusagen ... (schaut zur Dolmetscherin)

D: Pan powiedział, że w tych papierach, które pan temu (Name) dał, że była też karta meldunkowa.

A: Tak.

D: Sędzia tutaj teraz sprawdził, gdzie pan był zameldowany przedtem, więc z tego wynika, że od 26. maja 2009 roku był pan już zameldowany na tej (Adresse).

A: Tak.

D: Das stimmt.

R: Haben Sie dem (Name) irgendeine Vollmacht unterschrieben, dass er in Ihrem Namen tätig sein kann, sprich beim AMS?

D: Czy pan podpisał jakieś pełnomocnictwo, czy upoważnienie dla tego pana (Name), że on w pana imieniu miał to załatwić w AMSie?

A: Naczy, podpisywałem, tylko, że to wszystko było po niemiecku i za bardzo nie rozumiałem tego. Przyjechałem to nie znałem języka.

D: Also ich habe schon etwas unterschrieben, aber das war alles eben auf Deutsch. Ich bin damals eben grad gekommen und habe das nicht wirklich verstanden.

R: Aber dafür, dass er grad gekommen ist, hat er da relativ rasch eine Meldeadresse gehabt. Was war der Zweck, weshalb er so rasch, wie er gesagt hat eine Meldeadresse gefunden hat, oder sich angemeldet hat?

D: Ale jak na to, że pan dopiero co przyjechał, to pan stosunkowo szybko znalazł adres, gdzie pan się zameldował. Dlaczego pan się tak szybko zameldował?

A: Bo mi powiedział, że muszę mieć zameldowanie, że, że muszę gdzieś mieszkać.

D: (fragt beim Angeklagten nach) Ten (Name)?

A: Tak.

D: Weil mir dieser (Name) eben gesagt hat, dass ich eben angemeldet sein muss.

A: I powiedział, że, że, że bym się zameldował na podstawie, że będę tutaj szukał pracy, więc na takiej podstawie się zameldowałem.

D: Und er hat mir gesagt, ich soll mich anmelden mit der Begründung, dass ich hier auf Arbeitssuche bin und so hab ich mich angemeldet.

R: Naja, er hat sich angemeldet, aber das muss ja eigentlich jemand für ihn machen, irgendein Unterkunftsgeber.

D: No ale zameldować pana musi ktoś, a mianowicie ta osoba, u której pan wynajmuje mieszkanie.

R: Oder zumindest für die Anmeldung muss er eine Unterschrift des Unterkunftsgebers haben.

D: Żeby się zameldować musiał pan mieć podpis właściciela mieszkania.

A: Tego pana (Name), tak.

D: Miał pan?

A: Tak.

D: Ja, ich hab die Unterschrift von Herrn (Name) gehabt.

R: Also den Herrn (Name), seit wann kannte er den. Wie lange zuvor kannte er diesen Herrn (Name)? Nämlich bevor es zu einer Anmeldung gekommen ist?

D: A ile wcześniej znał pan tego pana (Name) zanim pan został u niego zameldowany?

A: Naczy, ja go wcześniej praktycznie nie znałem, bo ten kolega, co, co mieszka ze mną, on jest tam zameldowany. I pytałem jego i powiedział, że zapyta pana (Name) ...
(wird von Dolmetscherin unterbrochen)

D: To jest kolega, którego pan wcześniej znał?

A: No tak.

D: Also dieser Bekannte, der eben mit mir dort in der (Adresse) wohnt, der war dort schon eben früher angemeldet und ich habe ihn gefragt und er hat mich dann mit dem Herrn (Name) zusammengebracht. Ich habe ihn vorher nicht gekannt.

R: Hat er dem Herrn (Name) etwas bezahlt, dass er eine Meldeadresse bekommt?

D: A czy pan zapłacił panu (Name) coś za to, że on pana zameldował?

A: Nie, tylko płacę za wynajem.

D: Ich bezahle nur die Miete.

R: Wie viel macht die aus?

D: A ile pan płaci za wynajem?

A: Naczy, mieszkamy we trzech, to płacimy po 150 euro.

D: (fragt beim Angeklagten nach) Po 150 każdy?

A: Tak.

D: Wir wohnen dort zu dritt und zahlen jeder 150 Euro Miete.

R: Er hat ja gesagt, er wohnt jetzt hauptsächlich in Polen. Wenn er in Polen wohnhaft ist, muss er dann trotzdem weiterzahlen?

D: Ale pan powiedział, że pan w tej chwili głównie mieszka w Polsce, przyjeżdża tutaj tylko sporadycznie. Nadal pan płaci? Musi pan nadal tę kwotę płacić?

A: No tak.

D: Ja.

A: No jestem tutaj zameldowany, no to.

D: Weil ich hier gemeldet bin.

R: So, gibt's jetzt noch Fragen?

RA: Nur den Beweisantrag.

R: Beweisantrag.

R: Ja, na gut, dann Beweisantrag des Herrn Verteidigers ist der eine, wo ist der Antrag, eine, die ON9 wird aufrechterhalten und zwar einen informierten Vertreter des AMS zu befragen, ob und wann diese Freizügigkeitsbescheinigung als Fälschung erkannt wurde und weshalb diese ein Jahr lang nicht erkannt wurde bzw. auch für das AMS nicht erkennbar war. Was sagt die StA dazu? Sie wollen keine Erklärung?

StA: Nein, lieber keine Erklärung.

R: Gut. Ja, ich hab jetzt da vor, ich werd jetzt einen laden und ich werd mir auch diesen Herrn (Name) anhör'n. Ja? Vertag ma mal. Also, Ladung eines informierten Vertreters des AMS.

D: Sprawa zostanie odroczone, ponieważ sędzia chce przesłuchać przedstawiciela AMSu na okoliczności, dlaczego wcześniej nie zostało rozpoznane, że to jest sfalszowane zezwolenie i pana (Name), żeby go również w charakterze świadka przesłuchać.

R: Mach ma gleich einen Termin bitte.

(Ein Termin für die Fortsetzung der Verhandlung wird ausgemacht)

II Fragebogen

FRAGEBOGEN

Bitte beurteilen Sie die Sprecherin/den Sprecher aus der eben gehörten Tonaufnahme nach dem Schulnotensystem anhand der folgenden Kriterien:

Glaubwürdigkeit

1 2 3 4 5

Kompetenz

1 2 3 4 5

Intelligenz (Bildungsstand)

1 2 3 4 5

Persönliche Angaben:

Studienrichtung:

Semester:

Weiblich ☐

Männlich ☐

Vielen Dank!

III Abstract

Die Masterarbeit mit dem Titel „Das Sprachregister in gedolmetschten Gerichtsverhandlungen“ behandelt das Thema des kommunikativen Stils im Setting Gericht aus Sicht der Translationswissenschaft. Das Ziel der Arbeit war es zu untersuchen, ob Dolmetschende bei Gericht den originalsprachlichen, kommunikativen Stil vor Gericht stehender Personen, die auf eine Dolmetschung angewiesen sind, verändern und wenn ja, ob solche Eingriffe in Hinblick auf die Bewertung der Glaubwürdigkeit, Kompetenz und des Bildungsstands dieser Personen einen Vor- oder Nachteil bedeuten können.

Im Rahmen einer Studie wird eine gedolmetschte Stichprobenverhandlung, bei der ein polnischer Staatsbürger ins Deutsche gedolmetscht wird, anhand ausgewählter Kriterien eines Modells zur Übersetzungskritik sowie ausgewählter mikrolinguistischer Elemente analysiert. Der Vergleich des Originals und der Dolmetschung verdeutlicht, dass die Dolmetschung ein deutlich höheres Sprachregister aufweist, als das Original. Eine im Rahmen der Studie ebenfalls durchgeführte Befragung von Testpersonen zeigt allerdings, dass die Verbesserung des Sprachstils des Angeklagten durch die Dolmetscherin zwar Einfluss auf die Bewertung der Kompetenz und des Bildungsstands, jedoch keinen Einfluss auf die Bewertung der Glaubwürdigkeit des Angeklagten zur Folge hat. Da das Kriterium der Glaubwürdigkeit vor Gericht die wichtigste Rolle spielt und der kommunikative Stil, laut vorliegender Studie, keinen signifikanten Einfluss auf die Bewertung dieses Kriteriums hat, kann angenommen werden, dass der Sprachstil vor Gericht aus österreichischer Sicht eine untergeordnete Rolle spielt.

Zudem deuten die Ergebnisse der Arbeit darauf hin, dass die Forderung vieler Forscherinnen und Forscher auf dem Gebiet der Translationswissenschaft nach stilistischer Äquivalenz beim Dolmetschen im Setting Gericht aus österreichischer Sicht nicht bzw. nur teilweise gültig ist und unterstreichen die Wichtigkeit der Fortsetzung der Forschung auf dem Gebiet.

IV Lebenslauf

LEBENS LAUF

Persönliche Daten

Vor- und Nachname: Caroline Wagner BA
Geburtsdatum: 10. Dezember 1985
Geburtsort: Wien
Staatsangehörigkeit: Österreich
E-Mail Adresse: wagner.caroline.vie@gmail.com

Ausbildung

seit 2008 Masterstudium Konferenzdolmetschen am Zentrum für
Translationswissenschaft in Wien
(Sprachkombination: Deutsch/Englisch/Polnisch)

2005 – 2008 Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation am
Zentrum für Translationswissenschaft in Wien
(Sprachkombination: Deutsch/Englisch/Polnisch)

Sprachkenntnisse

Deutsch (Muttersprache/Bildungssprache)
Polnisch (Muttersprache)
Englisch (fließende Kenntnisse in Wort und Schrift)
Französisch (Grundkenntnisse)